Skript zur Vorlesung
Grundzüge des Steuersystems I

WS 05/06

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis....3

Vorwort....4

Grundzüge des Steuersystems 1: 1....5

Grundzüge des Steuersystems 1: 2....13

Grundzüge des Steuersystems 1: 3....19

Grundzüge des Steuersystems 1: 4....29

Grundzüge des Steuersystems 1: 5....35

Grundzüge des Steuersystems I: 6....40

Grundzüge des Steuersystems I: 7....47

Grundzüge des Steuersystems 1: 8....54

Grundzüge des Steuersystems 1: 9....62

Grundzüge des Steuersystems 1: 10....71

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Systematik der Steuerwirkung 5
Abb. 2: Umwelt, Unternehmung, Eigner 5
Abb. 3: Vernachlässigung von Steuern 6
Abb. 4: Steuerwirkung, Bemessungsgrundlageneffekte 9
Abb. 5: Arten der Einkommensermittlung 14
Abb. 6: Steuerwirkung bei degressiver Abschreibung 15
Abb. 7: Steuerwirkung bei linearer Abschreibung 16
Abb. 8: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens 21
Abb. 9: Differenzierung, Gewerbebetrieb - Selbständige Arbeit 25
Abb. 10: Behandlung von Veräußerungsgewinnen bei Kapitalgesellschaften 43
Abb. 11: Beispiel zum HEV bei Ausschüttung an Privatpersonen 66
Abb. 12: Beispiel zum HEV bei Ausschüttung an Personengesellschaften 66
Abb. 13: Beispiel zum HEV bei Ausschüttung an Kapitalgesellschaften 66
Abb. 14: Steuerbelastung bei Anrechnungsverfahren und Halbeinkünfteverfahren 67
Abb. 15: Gesellschafterfremdfinanzierung 68
Abb. 16: körperschaftsteuerliche Organschaft 69
Abb. 17: Vorteile der Organschaft 70
Abb. 18: Veräußerungsgewinnbesteuerung 71
Abb. 19: Abziehbarkeit von Zinsen 73
Abb. 20: Abziehbarkeit von Zinsen 74

Vorwort

Dieses Skript beantwortet die Fragen im Fragenkatalog zur Vorlesung „Grundzüge des Steuersystems 1“ von Professor Wagner.
Es soll eine Hilfestellung bei der Klausurvorbereitung sein. Es wurde im WS 03/04 von Sebastian Schanz erstellt und von mir auf die Rechtslage im WS 05/06 angepasst. Dieses Skript ersetzt nicht den Besuch der Vorlesung und das eingenständige arbeiten, da die Klausur aus den Kontrollfragen und den Übungsaufgaben besteht und sich die Rechtslage ständig ändert. Das Skript kann somit nur eine Hilfestellung sein, es ist allerdings trotzdem erforderlich, das Skript selbständig auf die jeweils aktuelle Rechtslage anzupassen.
Zur Klausurvorbereitung ist zu sagen, dass man sowohl die Kontrollfragen als auch die Übungsaufgaben sehr gut beherrschen muss. Aufgrund der Stoffmenge ist es erforderlich möglichst früh mit der Vorbereitung auf die Klausur zu beginnen, da eine Vorbereitung innerhalb weniger Tage nicht möglich ist.

Im März 2006
Dominic Behle

Grundzüge des Steuersystems 1: 1

1. Warum sind Steuern bei betriebswirtschaftlichen Entscheidungen grundsätzlich zu berücksichtigen?
   Steuern sind entscheidungsrelevant, da sie im Rahmen der Investitionstheorie die Höhe der Barwerte beeinflussen und die Rangfolge von alternativen Investitionen beeinflussen können. (Lenkungscharakter).
   Ein Investor strebt bei der Auswahl verschiedener Anlagemöglichkeiten die Maximierung des Zahlungsstroms (zur Maximierung des Konsums) an, der sich zwischen dem Anlageobjekt und dem persönlichen Bereich des Eigners ergibt. Dieser Zielbetrag wird allerdings um die persönlichen Steuerbelastungen, die durch die Anlagemöglichkeit entstehen, negativ beeinflusst und schränkt die Konsumerwartung des Eigners ein. Der Eigner wird jedoch nur dem Nettoentnahmestrom aus der Anlage heraus Beachtung schenken. Der Vergleich mit einer Alternativinvestition auf dem Kapitalmarkt macht dies augenfällig. Hier sind die Erträge jeder Periode als Zahlungen entnehmbar. Die Nettorendite errechnet sich für den Investor hierbei nach der individuellen Steuerbelastung. Das Gleiche muss folglich auch für die Investition in einer Unternehmung gelten, wobei die Nettorendite auf der Grundlage der dem Investor zufließenden Zahlungsströme, den Entnahmen bzw. Ausschüttungen, errechnet werden.

2. Vergleichen Sie hinsichtlich der Steuerwirkungen den Entscheidungskalkül eines Individuums und eines Unternehmens bzw. Unternehmers.
   Steuern sind bei der Bestimmung auf einzelwirtschaftliche Vorteilhaftigkeit gerichteten Kalkülen als negative Zielgröße anzusehen. Bei Unternehmen und Privatpersonen sind Zielwirkungen der Steuern vorhanden. Beide müssen eine Maximierung des Einkommensstroms zu Konsumzwecken anstreben, da die Unternehmung nur als Einkommensquelle für das Individuum dient. Es muss folglich Konformität des Entscheidungskalküls bestehen. Deshalb bedienen sich sowohl Individuum und Unternehmung desselben Entscheidungskalküls um sich im Sinne der Steuervermeidung richtig zu verhalten. (vgl. Wagner S. 443)

Abb. 1: Systematik der Steuerwirkung

   Dabei stellt der Gewinn keine Zielgröße dar, vielmehr versucht der Eigner seine Entnahmen zu maximieren. Beim Individuum besteht bezüglich der Entscheidungskomplexität eine Vereinfachung, da bei Annahme der ausschließlichen Beziehung von Lohneinkommen die Cash Flow Besteuerung zur Anwendung kommt und damit keine Rangfolgeverschiebungen zu befürchten sind. Steuern sind generell negativer Zielbeitrag, unabhängig von der Entscheidungsebene.

3. Warum wären die Zielanalyse einerseits und die Erfassung der Steuern andererseits unvollständig, wenn sie sich nur auf die „betriebliche" Ebene erstrecken würden?
   Der Betrieb stellt ein Instrument zur Einkommenserzielung des Eigners dar. Das Einkommen für Konsumzwecke wird durch Steuerlasten gemindert, unabhängig davon auf welcher Ermittlungsstufe die Steuern entstehen. Würden Steuern die von den Kapitaleigner als Steuersubjekt persönlich zu bezahlen sind, die aber durch Unternehmensentscheidungen ausgelöst werden, nicht berücksichtigt, so werden nicht alle für den Kapitalgeber relevanten Aspekte der Investition erfasst, so kann es zu fehlerhaften Ergebnissen kommen. Dies gilt besonders wenn Unternehmensinvestitionen mit Kapitalanlagen des Privatbereichs, die der ESt unterliegen, verglichen werden. Würden bei solchen Entscheidungen über Unternehmensinvestitionen Steuern nicht berücksichtigt, die bei privaten Kapitalanlagen berücksichtigt werden, so würde die Steuerbelastung der Alternativen nicht korrekt verglichen.

Abb. 2: Umwelt, Unternehmung, Eigner

4. Weshalb kann eine Gesamtbetrachtung aller ökonomischen Aktivitäten einer Person für die Ermittlung von betriebswirtschaftlichen Steuerwirkungen notwendig sein?

   Die Besteuerung ist an die Gesamtheit bestimmter Tatbestände geknüpft, die eine steuerpflichtige Person (unter Berücksichtigung bestimmter persönlicher Umstände) innerhalb eines bestimmten Zeitraumes verwirklicht. Hierbei stellt „das Unternehmen“ nur ein Teil der Aktivitäten dar, die durch betriebliche Entscheidungen negativ tangiert werden können. Um dem Ziel der Konsumstrommaximierung gerecht zu werden, müssen deshalb alle Entscheidungswirkungen auf die steuerliche Bemessungsgrundlage untersucht werden, da die Steuerprogression auf die Gesamtheit der Einkünfte angewandt wird. (vgl. Wagner S. 446f)

5. Welche Begrenzungen des betrachteten Entscheidungsfeldes können z.B. bei Publikumsgesellschaften eine Vernachlässigung bestimmter Steuern bei Entscheidungen auf Unternehmensebene erzwingen?

   Die Gesellschaft ist von der Verfügungskompetenz der Kapitaleigner nur partiell erfasst. Dadurch ist eine Zurechnung der individuellen Steuerlast auf jede unternehmerische Entscheidung schwierig. Eine gewinnerhöhende Entscheidung löst unterschiedliche steuerliche Folgen bei den Kapitaleignern aus, die selbst bei der Kenntnis deren individuellen Steuertarifs nur sehr schwer in das Entscheidungsproblem integrierbar wären, da unter Umständen konkurrierende Ziele bestehen. Somit sind hierbei vereinfachte und ggf. pauschalisierte Annahmen zu treffen. Wirtschaftsprüfer nehmen öfters pauschal einen Steuersatz von 35% an, was ein sehr niedriges Einkommen impliziert. Werden keine Annahmen getroffen, so geht die Gesellschaft implizit davon aus, dass auf Gesellschafterebene keine Steuern anfallen, d.h., dass sie sich innerhalb der Werbungskosten zuzüglich Sparerfreibetrag befinden. (Steuersatz=0). (vgl. Wagner S. 447)

Abb. 3: Vernachlässigung von Steuern

6. Unter welchen generellen Bedingungen sind Steuern aus formellen Gründen bei Entscheidungen vernachlässigbar?

   Steuersysteme sind dann entscheidungsneutral, wenn die Rangfolge der Alternativen in den Rechnungen vor und nach Berücksichtigung von Steuern übereinstimmt.
   Beispiele:
   • Entscheidungsfixe Steuer → liegt dann vor, wenn grundsätzlich nur Alternativen in Erwägung gezogen werden, die dieselbe absolute Steuerbelastung auslösen („Kopfsteuer“)
   • Partiell entscheidungsfixe Steuer → liegt dann vor, wenn im Falle definierter Einschränkungen des Planungshorizonts oder des Planungsgegendstandes alle noch zugelassene Alternativen dieselbe Steuerbelastung auslösen (Partialentscheidungen auf Basis der Kostenrechnung).
   • Cash-Flow Besteuerung → liegt dann vor, wenn z.B. periodische Zahlungsüberschüsse besteuert werden.
   (vgl. Wagner S. 448 f).
   Anmerkung: Ertragswertabschreibung ist steuerneutral

7. Weshalb basieren Steuersysteme i.d.R. auf einer Zielbesteuerung?

   Zielbesteuerung bedeutet Besteuerung von finanziellen Zielgrößen, wie z.B. periodische Zahlungsüberschüsse. Wenn der Grenzsteuersatz kleiner als 100% ist wird mit der Maximierung des Bruttoeinkommens gleichzeitig das Nettoeinkommen maximiert. Lediglich die Zielerreichung wird nach Maßgabe des Steuersatzes reduziert → Zielbesteuerung ist Rangfolgeneutral, es sind keine Ausweichhandlungen zu befürchten und der Staat maximiert sein Steueraufkommen. (vgl. Wagner S. 448 f.)

8. Erläutern Sie, weshalb die Lohnsteuer meist eine Zielbesteuerung darstellt, in einer Besteuerung buchhalterischer Gewinne aber keine durchgängige „Zielbesteuerung" liegt.

   Die Lohnsteuer besteuert Zahlungsströme. Hierbei kann das Individuum nur steuerliche Ausweichhandlungen begehen, wenn es diese Zahlungsströme („Cash-Flow-Besteuerung“) eindämmt, also Selbstschädigung betreibt. Durch die Besteuerung des Ziels „Zahlungsstrom“ ist die Zielerfüllung (bei einem Grenzsteuersatz unter 100%) nur nach Maßgabe des Steuersatzes reduziert.

Der buchhalterische Gewinn besteht nur teilweise aus Zahlungsgrößen, er enthält darüber hinaus jedoch zahlreiche, nicht zahlungsgleiche Bestandteile (z.B. Afa und Rückstellungen). Hierbei werden nicht die Zahlungsströme an den Eigner besteuert, sondern der buchhalterische Gewinn. Durch zeitliche Verwerfungen zwischen buchhalterischem Gewinn und Entnahmestrom können jedoch Steuerwirkungen verursacht werden. (vgl. Wagner S. 451). Der Gewinn muss, um die Steuern zu minimieren, gering ausfallen. Die Zahlungsüberschüsse für den Konsum sollten jedoch maximiert werden.

9. Worin liegen die Abweichungen des Gewinns von Zielgrößen? Welche Steuervermeidungsaktivitäten werden hierdurch hervorgerufen?

Die Stromgröße „Gewinn" einerseits und Zahlungsüberschüsse bzw. Entnahmen andererseits stehen innerhalb der einzelnen Besteuerungsperioden in keinem strengen Zusammenhang, wenngleich ihr Gesamtsaldo über alle Perioden hinweg gleich ist. Der buchhalterische Gewinn besteht nur teilweise aus Zahlungsgrößen, er enthält darüber hinaus jedoch zahlreiche, nicht zahlungsgleiche Bestandteile (AfA/Rückstellungen usw.), sog. „Accruals".

- Lohnsteuer → Cash-Flow Steuer
- Gewinn → *G = Z + Accruals* (Gewinn setzt sich aus Zahlungsgrößen und nicht CF wirksamen Accruals zusammen)

Es wird versucht, durch möglichst hohe und schnelle Abschreibungen (Sonderabschreibungen nach der Wiedervereinigung) und durch hohe Rückstellungsbildung den Gewinn zu mindern, um dadurch eine geringere Steuerschuld zu erreichen. Allerdings ist es ökonomisch nicht unbedingt sinnvoll hoch und schnell abzuschreiben bzw. hohe Rückstellungen zu bilden (wenn z.B. Progressionseffekt vorhanden ist), vielmehr gilt es stattdessen den Barwert der Accruals zu maximieren (Aufwandsbarwertmaximierung). (vgl. Wagner S. 451)

10. Aus wessen Sicht kann Interesse an einer „entscheidungsneutralen" Besteuerung bestehen?

Interesse an einer „entscheidungsneutralen" Beteuerung haben zum einen die Individuen und zum anderen der Fiskus. Der Fiskus präferiert eine „entscheidungsneutrale Besteuerung", da hierdurch Fehlallokationen vermieden werden können und des weiteren keine ungewollten Verzerrungen des Steuersystems entstehen.
Aus einzelwirtschaftlicher bzw. gesamtwirtschaftlicher Sicht (Individuen) besteht ein Interesse, da steuerliche Planungsaktivitäten überflüssig werden. Das Fehlen von Verzerrungen führt zur optimalen Güterallokation, d.h. es wird sichergestellt, dass nur „rentable" Investitionen durchgeführt werden. Den Steuerpflichtigen interessiert sein gesamter Zahlungsstrom, der durch das Steuersystem verursacht wird. Das sind die Steuerplanungskosten, die Steuervermeidungskosten und die Steuerzahlungen selbst. Bei einer entscheidungsneutralen Besteuerung fällt der nicht unerhebliche Teil der Steuerplanungs- und der Steuervermeidungskosten weg. Das Individuum hat keine weiteren gemeinwirtschaftlichen Interessen an einer „entscheidungsneutralen Besteuerung", da der Eigennutz im Vordergrund steht. Die Zielmaximierung des Individuums sieht folgendermaßen aus (mehrperiodiges Maximierungskalkül): (vgl. Wagner S. 447):

$$\sum_{t=1}^{T}(Z_t - S_t - K_S)q_s^{-t} \rightarrow \max$$

K_s = Kosten der Steuervermeidung

Z_t = Zahlungsüberschüsse

S_t = Steuerzahlung

$q_s^{-t} = (1+i(1-s))^{-t}$

11. Woraus ergeben sich die Maßstäbe für die Messung der „steuerlichen Leistungsfähigkeit" bei einer entscheidungsneutralen Zielbesteuerung?

Bei einer Kopfsteuer würde keine steuerliche Leistungsfähigkeit zu messen sein. Problematisch ist dies bei einer Potentialsteuer, vor allem wenn es um das Humankapital geht.
Bei einer CF-Steuer wäre dies relativ einfach, da nur eine Überschussrechnung durchgeführt werden

müsste. Die Maßstäbe einer Besteuerung des ökonomischen Gewinns sind die zukünftigen Überschüsse und der Diskontierungszinssatz. Dies ist allerdings subjektiv.
Für eine zinsbereinigte Einkommensteuer müsste man den relevanten Zinssatz kennen.

12. Erläutern Sie die Integration der Besteuerung in die Zielfunktion einperiodiger und mehrperiodiger Entscheidungskalküle in Formelschreibweise.

Einperiodig: $(Z - S) \quad \rightarrow \max$

(für gegebenes $Z_t = S \rightarrow \min$)

(vgl. Wagner S. 471)

Mehrperiodig: $-A_0 + \sum_{t=1}^{T} (Z_t - sG_t) q_z^{-t} \quad \rightarrow \max$

(vgl. Wagner S. 472)

13. Welche Typisierung steuerlicher Planungsprobleme kann unterschieden werden?
    - Steuerwirkungsplanung: mehrperiodige Steuerplanung (vgl. Frage 12). Zahlungsüberschüsse noch nicht gegeben. Planungsprobleme können z.B. Rechtsformwahl oder Investitionsentscheidungen sein.
    - Steuervermeidungsplanung: es wird versucht bei gegebenen Zahlungen die Steuer zu optimieren (Suboptimierung). Planungsproblem hier kann z.B. Steuerbilanzpolitik sein.

    (vgl. Wagner S. 470)

14. Erläutern Sie anhand verschiedener Planungsprobleme inwiefern Steuern Kalkulationsobjekten
    a) zurechenbar,

    Die Lösung des Problems der Zurechenbarkeit hängt vom jeweiligen Entscheidungstyp ab. Zu unterscheiden ist generell, ob es sich um ein Kalkulationsobjekt der Kostenrechnung oder der Investitionsrechnung handelt. In der Investitionsrechnung sind generell noch alle Größen variabel. Insofern ist bei einer Investitionsentscheidung die AfA noch zurechenbar. Wenn die Investitionsentscheidung schon getroffen wurde, handelt es sich bei einigen Kosten um sunk-costs (z.B. AfA). Nur weiterhin variable Kosten können zugerechnet werden (z.B. gestiegenen Kosten: dies führt zu einer Steuerentlastung in Höhe s*Gewinnminderung).
    Die Steuern müssen zu einzelnen Kalkulationsobjekten (identisch der Zurechnungsproblematik der Kostenrechnung) zurechenbar sein. Eine leichte Zurechenbarkeit existiert bei Aktien (Veräußerungsgewinn, Dividenden), Anleihen (Kupon), Autos (KfZ-Steuer), Maschinen, Reihenhaus in Dresden (vgl. Skript S. 6) etc.

    b) nicht zurechenbar sind.

    Die Nicht-Zurechenbarkeit ergibt sich aus der Abweichung, der den Kalkulationsobjekt zurechenbaren Kosten und Betriebsausgaben.
    Beispiele:
    - Der einem Kalkulationsobjekt zurechenbare Werteverzehr eines Anlagegutes kann zu den zurechenbaren Kosten gezählt werden, jedoch besteht kein Einfluss auf die Höhe der steuerlichen Abschreibung (AfA), die aufgrund der steuerlichen Vorschriften von den Anschaffungskosten abhängig ist. Der dem Kalkulationsobjekt zurechenbare Werteverzehr führt somit nicht zu einer Steuerentlastung, da diese vom Kalkulationsobjekt unabhängig ist.
    - Ebenfalls nicht dem Kalkulationsobjekt zurechenbar sind z.B. die gestiegenen Wiederbeschaffungskosten für den Materialverbrauch, da als steuerliche Betriebsausgaben nur die Anschaffungskosten zulässig sind.
    - Weitere Zurechnungsprobleme entstehen, wenn z.B. die Höhe des Progressionsverlaufs der ESt nicht nur von den steuerlichen Ausprägungen einer Alternative abhängig ist, sondern von der Summe der Ergebnisausprägung aller Alternativen determiniert wird. Zur Ermittlung der Steuerbelastung bei der Entscheidung über die Annahme eines Zusatzauftrags müssen neben den Überschüssen des Projekts die kumulierten Überschüsse aller weiteren Aufträge berücksichtigt werden.

• Des weiteren ist z.B. ein Projekt mit einem positiven steuerlichen Ergebnis vorteilhaft, da ein Verlustvortrag aus vergangenen Perioden verrechnet werden kann. Durch die Verrechnung entstehen keine Steuern. Allerdings verringert sich das gesamte Verlustverrechnungspotential, so dass es in späteren Perioden zu entsprechend erhöhten Steuerzahlungen kommt, die dem Kalkulationsobjekt entsprechend ihrem Barwert zuzurechnen wären.
(vgl. Wagner S. 472ff.)

15. Erläutern Sie Steuerwirkungen infolge von
a) Zeiteffekten,
(vgl. Wagner, Vahlens Kompendium S. 478f.)
Treten nur bei Entscheidungsalternativen mit mehr als einperiodiger Wirkungsdauer auf. Alternativen, die – über die gesamte Wirkungsdauer betrachtet – insgesamt die gleiche Höhe der steuerlichen Bemessungsgrundlagen aufweisen und jeweils auch denselben Steuersätzen unterliegen, sind „nach Steuern“ unterschiedlich vorteilhaft, wenn die zeitliche Verteilung der Bemessungsgrundlagen bis zum Wirkungshorizont Unterschiede aufweist.

Anlage A (lineare AfA)

t	0	1	2	3
$Z_t(A)$	-90.000	33.000	36.300	39.930
AfA_t		30.000	30.000	30.000
$Bemessungsgrundlage_t$		3.000	6.300	9.930
$Steuern_t$		1.500	3.150	4.965
$Nettorückfluß_t$		31.500	33.150	34.965
Kapitalwert vor Steuern	0			
Kapitalwert nach Steuern	272			

Anlage A (degressive AfA)

t	0	1	2	3
$Z_t(A)$	-90.000	33.000	36.300	39.930
AfA_t		36.000	27.000	27.000
$Bemessungsgrundlage_t$		-3.000	9.300	12.930
$Steuern_t$		-1.500	4.650	6.465
$Nettorückfluß_t$		34.500	31.650	33.465
Kapitalwert vor Steuern	0			
Kapitalwert nach Steuern	473			

Abb. 4: Steuerwirkung, Bemessungsgrundlageneffekte

Kalkulationszins = 0,1; Steuersatz = 0,5; Kalkulationszins nach Steuern = 0,05

b) Bemessungsgrundlagen-Effekten,
Ergeben sich, wenn die den Alternativen zurechenbaren steuerlichen Bemessungsgrundlagen unterschiedliche Höhen aufweisen. Eine Alternative geht in die Bemessungsgrundlage ein, die andere nicht. Z.B. Verkauf von Aktien im Privatvermögen innerhalb oder außerhalb der Spekulationsfrist.

c) Steuertarifeffekten anhand von Beispielen.
Können sich bei der Beurteilung von Entscheidungsalternativen dann ergeben, wenn die ihnen zurechenbaren steuerlichen Konsequenzen in unterschiedlicher Weise aufgrund der Tarifvorschriften be- oder entlastet werden (§ 34 EStG hälftige Besteuerung des Veräußerungsgewinns bei Verkauf von Unternehmen) . Auch hier werden zwei Ursachen diskutiert:
(1) Bestimmte Sachverhalte werden tariflich begünstigt, bspw. werden außerordentliche Einkünfte (Bsp. Veräußerung von Wirtschaftsgütern) nur mit der Hälfte des normalen durchschnittlichen Steuersatzes erfasst.
(2) Durch progressive Steuertarife, die sich daraus ergeben, dass die den Alternativen zurechenbaren Bemessungsgrundlagen unterschiedliche Höhen aufweisen und somit die davon ab hängigen Steuersätze ebenfalls differieren.

16. Bei welcher Struktur des Entscheidungsprozesses ist die Steuerminimierung bzw. Steuerbarwertminimierung
a) als Ziel ungeeignet?
Wenn die Zahlungsströme noch nicht festliegen, d.h. wenn die Höhe sowie Zeitpunkt des

Zuflusses noch beeinflussbar sind. Steuerminimierung stellt nur ein Suboptimum dar, bei Nichtberücksichtigung von Nebenbedingungen kann es unter Umständen sein, dass der Steuerpflichtige nur um Steuern zu sparen, sich selbst schädigt (Reihenhaus in Dresden).

b) als Ziel sinnvoll?
Wenn Zahlungsströme bereits geflossen sind und nun eine steuerliche Suboptimierung erforderlich ist.

17. Welche Folgen hätte die Steuerminimierung für die Bezieher von Lohneinkommen?
Steuerminimierung im Sinne von Steuervermeidung ist bei Beziehern von Lohneinkommen nur durch Selbstschädigung möglich. Diese Art von Steuerwiderstand ist für die Mehrheit der Steuerpflichtigen verständlich untypisch, da nur durch Lohnverzicht die Steuerlast minimiert werden kann. Des Weiteren kann begrenzt auf steuerfreie Einkommen ausgewichen werden.
(vgl. Wagner S. 450 u. 470)

18. Erläutern Sie folgende Begriffe und deren Zusammenhang in Formelschreibweise:
a) Steuerminimierung,

$$S_t \rightarrow \min$$

Minimierung Steuerzahlung in Periode t → einperiodiges Kalkül.

b) Steuerbarwertminimierung,

$$\sum_{t=1}^{T} S_t q_z^{-t} \rightarrow \min$$

Minimierung der um den versteuerten Kalkulationszinsfuß diskontierten Steuerzahlungen.

c) Nettokapitalwertmaximierung,

$$-A_0 + \sum_{t=1}^{T} (Z_t - S_t) q_z^{-t} \rightarrow \max$$

d) Aufwandsbarwertmaximierung,

$$\sum_{t=1}^{T} Au_t q_z^{-t} \rightarrow \max$$

→ Annahme: keine Progressionseffekte vorhanden.

e) Nettogewinnmaximierung,

$$\sum_{t=1}^{T} (G_t - S_t) \rightarrow \max$$

f) optimaler Gewinnausweis.

$$\frac{dS_t}{dG_t} q_z^{-t} \overset{!}{=} const.$$

Barwert der Grenzsteuersätze muss konstant sein → Berücksichtigung von Zins- und Progressionseffekt. (Bei nur Zinseffektberücksichtigung wird das Einkommen in die Zukunft verlagert). Dies gilt nur für Personenunternehmen. Bei Kapitalgesellschaften mit konstantem Steuersatz ist Aufwandsbarwertmaximierung immer optimal).

Bei welchen betriebswirtschaftlichen Problemstellungen kommen die Zielformulierungen zum Einsatz?
a), b) und d) bei bereits erfolgter Investition (und damit feststehenden Zahlungen).
c), e) und f) vor Investition.

19. Welche Problemstellungen können Aufgabe der Steuerberatung sein?

Zum einen ergibt sich die Steuerdeklarationsberatung, die auch Steuerrechtspflege genannt wird. Diese Tätigkeit basiert darauf, dass es für den Steuerpflichtigen lohnend ist, aus Gründen der Arbeitsteilung die Dienstleistung des Steuerberaters in Anspruch zu nehmen. Die Tätigkeit beschränkt sich hierbei allerdings auf die Ermittlung von Steuerbemessungsgrundlagen. Des weiteren unterscheidet man die Steuerplanungsberatung und Steuerwirkungsberatung. → Steuersuboptimierung (einperiodiges Kalkül: S → min)

20. Welche Aufgaben für die Steuerberatung entfielen in einem entscheidungsneutralen Steuersystem? Welche blieben bestehen?

In einem entscheidungsneutralen Steuersystem ist nur noch eine Deklarationsberatung von Nöten. (Auch bei einer Konsumausgabensteuer ist weiterhin – genau wie bei der Cash-Flow-Steuer, eine Trennung zwischen Konsum- und Investitionsgütern notwendig. Außerdem benötigt man die Ermittlung von Bemessungsgrundlagen.) Hier kommt es zu keinen Ausweichhandlungen der Steuerpflichtigen, die im Gegensatz zum bestehenden Steuersystem nur durch eine Selbstschädigung erreichbar wären.
Im Falle einer Kopfsteuer wäre die Steuerberatung sogar gänzlich überflüssig.

21. Erläutern Sie mögliche Unterschiede zwischen Steuerwirkungen in der entscheidungslogischen Modellbildung und in der Empirie.

Zwischen der entscheindungslogischen Modellbildung und der Empirie kann es zu Unterschieden kommen, da Unternehmer sich möglicherweise bei ihren Entscheidungen nicht auf betriebswirtschaftliche Modelle berufen. Des weiteren existieren in der Realität auch illegale Steuervermeidungsmaßnahmen, deren Erfassung in betriebswirtschaftlichen Modellen fraglich ist. Zum anderen gibt es Belege aus der Realität, dass Unternehmer nur um Steuern zu sparen sogar falsch kalkulieren.
„Den Unternehmer interessiert die Frage, wie er sich gegenüber der Besteuerung im Hinblick auf seine Ziele und Umweltdaten richtig verhalten soll". Um das richtige Verhalten zu determinieren werden Entscheidungskriterien benötigt, die in der Lage sind Steuerwirkungen abzubilden. Entscheidungslogische Wirkungen zeigen sich im Kapitalwert nach Steuern (→ generelles Problem der Prognose von Zahlungsüberschüssen). In der empirischen Untersuchung zeigt sich ob und inwieweit sich die in den Modellen vorhergesagten Wirkungen tatsächlich einstellen. Empirisch sind die Anreizwirkungen von Abschreibungsregelungen deutlich belegt. (Bsp: Aufbau Ost). Steuerplanungskosten müssen berücksichtigt werden.

- Unterschiede können sich dadurch ergeben, dass die Modelle nicht verstanden werden, Steuerwirkungen nicht erkannt werden, oder beispielsweise Individuen nur einperiodig rechnen.
- Ein weiterer Punkt könnte sein, dass, wie aus der Empirie bekannt, Steuern als besonders negative Zielbeiträge betrachtet werden und deshalb, nur um Steuern zu sparen, sogar falsch kalkuliert wird (oder es besteht der Eindruck, dass eine Reduzierung der Steuerlast durch Buchverluste möglich ist, ohne Einbußen bei wirtschaftlichen Zielgrößen hinnehmen zu müssen)
- Auch die Lösbarkeit des steuerlichen Zurechnungsproblems dürfte ein wichtiger Grund für das Auseinanderfallen von modelltheoretischen und empirisch festgestellten Steuerwirkungen sein.
- Wenn sich die Umsetzung des erweiterten Modells der Investitionsplanung in der Praxis als zu schwierig oder zu teuer erweist.
- Befunde vorangegangener empirischer Untersuchungen deuten daraufhin, dass es bei Investitionsentscheidungen eher zu intuitiv-verbalen Berücksichtigungen steuerlicher Faktoren kommen kann.

Bestimmte Größen werden in der Empirie aus Komplexitätsreduktionsgründen nicht berücksichtigt (z.B. Teilwertabschreibungen).

22. Welche Schlüsse kann die Gesetzgebung aus der Beobachtung von Steuerplanungsaktivitäten ziehen?

Der Gesetzgeber kann durch die Beobachtung steuerplanerischer Aktivitäten gezielte Lenkungsmaßnahmen ergreifen. Erkennt der Gesetzgeber z.B., dass sich die Planungsaktivitäten hauptsächlich auf Abschreibungen konzentrieren macht es für Ihn keinen Sinn Lenkungsmaßnahmen im Bereich der Rückstellungen zu ergreifen. Er kann beobachten wo Steuerwirkungen auftreten. Es ist zu unterscheiden zwischen gewollten („Reihenhaus in Dresden") und ungewollten Steuerwirkungen. Eine ungewollte Wirkung kann in der Entscheidung zu forschen gesehen werden, obwohl die Forschungs- und Entwicklungskosten höher sind als die Anschaffungskosten eines

äquivalenten Patents. Der Grund hierfür liegt darin, dass bei den Forschungs- und Entwicklungskosten eine „Sofortabschreibung“ vorgenommen werden muss, wohingegen die Anschaffungskosten des Patents über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden müssen und sich dadurch eine Schlechterstellung durch den oben beschriebenen Zeiteffekt ergibt. Die Wahl zugunsten der Forschung stellt volkswirtschaftlich eine Fehlallokation von Kapital dar.

Grundzüge des Steuersystems 1: 2

1. Welche Wirkungen gehen von einer
   a) Besteuerung des Markt-Einkommens,
      Das Individuum kann sich der Besteuerung seines Markteinkommens nur durch Selbstschädigung entziehen, der Fiskus verdient mit jedem marginalen Arbeitseinsatz der entlohnt wird.
      Schwarzarbeit nimmt zu, da die Arbeitnehmer versuchen werden das zu versteuernde Einkommen so klein wie möglich auszuweisen.
      Mit höherem Einkommen und damit höherer Tarifprogression nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass Arbeit durch Hobby (Freizeit) substituiert wird.
      Die Besteuerung des Markeinkommens stellt eine Cash-Flow Besteuerung dar, die das Neutralitätspostulat erfüllt.

   b) Besteuerung des durch Markt-Umsätze stattfindenden Konsums,
      Durch die Notwendigkeit des Konsums durch ein Individuum sind Steuern in gewisser Höhe garantiert, das Individuum wird aber ab einem subjektiven Konsumniveau seinen marginalen Konsum von der Besteuerung abhängig machen. (Konsumsteuer). Die Individuen werden versuchen ihren Konsum nicht über den Markt zu tätigen um so der Steuer zu entgehen.
      Schwarzarbeit nimmt zu um eventuelle Umsatzsteuer zu vermeiden.
      Durch die Nichtbesteuerung des Lohneinkommens wird mehr gearbeitet. Hobbyaktivitäten nehmen ab. Die Besteuerung der Markt-Umsätze erfüllt das Neutralitätspostulat.

   c) einer Kopfsteuer
      Die Schwarzarbeit wird abnehmen, da zusätzliche legale Arbeit für den Arbeitnehmer keine zusätzliche steuerliche Belastung bedeutet und eventuell soziale Vorteile daraus zieht (Sozialversicherung). Hobby: wird weniger ausgeübt, da die freie Zeit steuerfrei in zusätzliche Arbeitszeit investiert werden kann. Kopfsteuer ist eine neutrale Besteuerung, aber sozial ungerecht.

   auf Schwarzarbeit und Hobbys aus.
   Welche Steuern erfüllen die weitestgehenden Neutralitätspostulate? Was spricht gegen diese Steuern?
      Kopfsteuer → aber sozial ungerecht
      Potentialsteuer → z.B. Nilmeter, aber oft nicht ermittelbar, z.B. bei der Ermittlung von Humankapital
      CF-Steuer → d.h. Besteuerung der Zahlungsüberschüsse, Sofortabschreibung und Steuerfreiheit der Zinsen. Probleme gibt es bei Auswanderung und am Lebensende.
      Zinsbereinigte Einkommensteuer → Schutzzins auf Gewinne
      Besteuerung des ökonomischen Gewinns

2. Nennen Sie einige Beispiele, bei denen die Abgrenzung von Ausgaben zur Einkommenserzielung und Ausgaben, die Einkommensverwendung darstellen, Schwierigkeiten bereitet.
      Dies sind Güter, die sowohl der Einkunftserzielung wie auch dem Konsum dienen können.
      Computer, Auto, Kleidung, Geschäftsessen, Fortbildung in St. Moritz, Liebhaberei etc.

3. Ermitteln Sie arithmetisch „Einkommen" für ein Investitionsobjekt
   a) als Vermögensdifferenz unter der Annahme, daß das Vermögen zum Ertragswert bewertet wird,
      Einkommen = Cash-Flow – Ertragswertabschreibung
      → kommt im bestehenden Steuerrecht nicht zur Anwendung.
      (vgl. Skript „Einkommensdefinitionen bei unterschiedlichen Periodisierungsregeln.)

   b) als Vermögensdifferenz unter der Annahme, daß das Vermögen zu fortgeführten Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen bewertet wird,
      Einkommen = Cash-Flow – Abschreibungen
      Bildet den Vermögensvergleich nach §5, §5(1) EStG ab.

   c) als Saldo zwischen periodischen Einzahlungen und Auszahlungen an einem Zahlenbeispiel, wobei Sie alle Einkommensdefinitionen auf das gleiche Beispiel zurückführen sollten.

Einkommen = Zuflüsse - Abflüsse

T	0	1	2	3
Z_t	-90.000	33.000	36.300	39.930
EW_t	90.000	66.000	36.300	0
EWA_t		24.000	29.700	36.300
lineare AfA		30.000	30.000	30.000

a) Z_t - EWA_t	0	9.000	6.600	3.630
b) Z_t - AfA_t	0	3.000	6.300	9.930
c) Z_t	-90.000	33.000	36.300	39.930

Abb. 5: Arten der Einkommensermittlung

4. Welche der oben genannten Einkommensdefinitionen lassen sich auf welche Einkunftsarten anwenden? Erläutern Sie anhand des Kapitalwertkriteriums, wie sich die erörterten Einkommensdefinitionen auf die Vorteilhaftigkeit des Investitionsobjekts auswirken.
   a) ist nicht anwendbar, da der Ertragswert nicht objektiv bestimmbar ist.
   b) Auf Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und auf Gewerbebetrieb bzw. auf Einkünfte aus selbständiger Arbeit.
   c) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen und bei den sonstigen Einkünften
   i = 0,1

T	0	1	2
Zt	-100000	50000	60000
AfAt		-50000	-50000
Zt – AfAt		0	10000
NPVb)	8264,64		
NPVc)	-4958,68		

5. Wäre es möglich, alle Steuerpflichtigen auf der Basis eines periodischen Vermögensvergleichs zu besteuern? Erläutern Sie dies an einem Beispiel unter Einbeziehung des persönlichen „Human-Vermögens".

   Grundsätzlich ist es möglich Betriebe aufgrund eines Vermögensvergleichs zu besteuern, dieser wird durch die Ertragswertänderungen bestimmt (→ allerdings Bewertungsproblem). Unternehmen erzielen ihr Einkommen durch die Verwendung von Vermögensgegenständen, die Frage ist nun, ob es bei Individuen etwas Ähnliches gibt auf die eine Ertragswertrechnung aufgebaut werden könnte um so den Vermögensvergleich feststellen zu können.
   Prinzipiell ist es möglich den Ertragswert des Humankapitals (analog der Berechnungsweise bei Vermögensgegenständen) zu berechnen und mittels Vermögensvergleich zum vorigen Jahr (Delta Kapitalwert) zu besteuern. Allerdings ist dies in der Praxis nicht realisierbar da Streitigkeiten über Wachstumsrate, Dauer und Höhe des Kalkulationszinsfußes erwachsen würden, => unpraktikabel.
   Insbesondere bei den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit kann das zur Einkunftserzielung dienende Vermögen, das Human-Vermögen, nicht monetarisiert werden. So müsste ein Individuum während seiner Ausbildung zu bestimmten Stichtagen hinsichtlich seines dazu gewonnenen Wissens „monetarisiert“ bzw. „bewertet“ werden. Auch eignet sich Bildung schlecht für Prognosen (die Ausbildung an einer FH könnte den Ertragswert verschlechtern anstatt zu verbessern). Die Erhöhung dieses Human-Vermögens kann aber nicht in Geld ausgedrückt werden, so dass ein Vermögensvergleich nicht möglich ist.
   Die einzige Möglichkeit der gleichbehandelnden Einkommensteuer für Unternehmen wie Individuen ist die Ermittlung des Ertragswertes, da dieser nur für Unternehmen ermittelbar ist, nicht aber für Individuen – die nach Gesetzesschemen besteuert werden – ist eine Gleichbehandlung nicht möglich.

6. Bilden Sie ein Beispiel, bei dem
   a) eine degressive Abschreibung zum Anstieg des Kapitalwertes nach Steuern führt.

t	0	1	2	3
$Z_t(A)$	-90.000	33.000	36.300	39.930
EW_t	90.000	66.000	36.300	0
EWA_t		24.000	29.700	36.300
Barwert EWA	73.636			
AfA_t		36.000	27.000	27.000
Barwert AfA	75.327			
$Bemessungsgrundlage_t$		**-3.000**	**9.300**	**12.930**
$Steuern_t$		-1.500	4.650	6.465
$Nettorückfluß_t$		34.500	31.650	33.465
Kapitalwert vor Steuern	0			
Kapitalwert nach Steuern	**473**			

Abb. 6: Steuerwirkung bei degressiver Abschreibung

   b) eine lineare Abschreibung zum Absinken des Kapitalwertes nach Steuern führt.

t	0	1	2	3
$Z_t(A)$	-90.000	60.000	24.200	20.570
EW_t	90.000	39.000	18.700	0
EWA_t		51.000	20.300	18.700
Barwert EWA	77.190			
AfA_t		30.000	30.000	30.000
Barwert AfA	74.606			
$Bemessungsgrundlage_t$		**30.000**	**-5.800**	**-9.430**
$Steuern_t$		15.000	-2.900	-4.715
$Nettorückfluß_t$		45.000	27.100	25.285
Kapitalwert vor Steuern	0			
Kapitalwert nach Steuern	**-720**			

Abb. 7: Steuerwirkung bei linearer Abschreibung

Kalkulationszins = 0,1; Steuersatz = 0,25; Kalkulationszins nach Steuern = 0,075

Der Kapitalwert der Investition bei steigendem Steuersatz hängt vom Verhältnis des Barwertes der AfA zum Barwert der Ertragswertabschreibung ab. Ist der Barwert der AfA kleiner als der Barwert der Ertragswertabschreibung, dann sinkt der Kapitalwert bei steigendem Steuersatz, ist der Barwert der AfA größer als der Barwert der Ertragswertabschreibung dann steigt der Kapitalwert bei steigendem Steuersatz (Steuerparadoxon).

7. Welcher Einkommensbegriff liegt der gesetzlichen Regelung des EStG zugrunde?

   Das deutsche Einkommenssteuergesetz orientiert sich bei der Abgrenzung des Einkommensbegriffs nicht an einer einheitlichen Leitlinie. Die Umschreibung der steuerpflichtigen Einkünfte beruht nicht auf einer bestimmten, im Gesetz oder in den Gesetzesbegründungen vorgegebenen Einkommenstheorie. Die sachliche Steuerpflicht wird vielmehr pragmatisch bestimmt: Steuerobjekt der Einkommensteuer bildet die Summe der Einkünfte aus den sieben im Gesetz definierten Einkunftsarten *(Scheffler 2005 S.42 ff.)*.
   → Mischung aus Quellentheorie (Überschusseinkunftsarten) und Reinvermögenstheorie (Gewinneinkünfte, betr. Einkünfte) jedoch keine konsequente Umsetzung.

8. Erläutern Sie die Quellentheorie und die Reinvermögenszugangstheorie bei der Ermittlung des Einkommens.

   Quellentheorie
   Nach der Quellentheorie gelten nur die Zuflüsse als steuerpflichtige Einkünfte, die regelmäßig aus einer Einkunftsquelle fließen. Unregelmäßig entstehende Einkünfte und Veränderungen des Werts des Vermögens (z.B. Veräußerungsgewinne, Minderungen des Werts eines Wirtschaftsguts) gehen nach dieser Einkommenskonzeption in die Bemessungsgrundlage nicht ein. *(Scheffler 2005 S. 43)*

   Reinvermögenszugangstheorie
   Sie differenziert nicht nach der Ursache der Vermögensänderung. Der Besteuerung unterliegen sowohl regelmäßig erzielte Einkünfte als auch die Veränderung des Werts des Vermögens. Erfasst werden sämtliche, im abgelaufenen Wirtschaftsjahr eingetretenen Vermögensmehrungen

und -minderungen. Die Berechnung der Veränderung des Vermögens kann auf drei Wegen erreicht werden. *(Scheffler 2005 S. 43)*

9. Welche Probleme werfen langlebige Konsumgüter für die Einkommensermittlung auf? Welche Regelungen sind bei einer Einordnung von selbstgenutztem Wohneigentum als „Konsumgut" oder als „Investitionsgut" erforderlich?

   Bei langlebigen Konsumgütern ist die Differenzierung zwischen Konsum- bzw. Investitionsgut schwer. Z.B. dienen Immobilien zwar zunächst lediglich Konsumzwecken, sie können aber nach einiger Zeit als Investitionsgüter verwendet werden (so. z.B. ein Gebäude). (→ keine Problem bei der Differenzierung werfen z.B. „Pullover“ auf (Konsumgut)).

   <u>Konsumgut</u>

   Keine Abschreibungsmöglichkeiten, keine Steuerwirkungen (ersparte Miete, Veräußerungsgewinn).

   <u>Investitionsgut</u>

   Ausgaben (AfA, Fremdkapitalzinsen) und Einnahmen (ersparte Miete, Veräußerungsgewinn) werden steuerlich berücksichtig. Bei Unterstellung des Ausgleichs zwischen ersparter Miete und AfA bzw. Fremdkapitalzinsen würde nur der Veräußerungsgewinn/-verlust steuerlich für den Fiskus von Vorteil/Nachteil sein. Für den Fiskus ist es nicht sicher, ob Veräußerungsverlust – oder Gewinn sich einstellen wird und hält sich darum mit der Besteuerung zurück.

10. Welche Gründe sprechen dafür oder dagegen, folgende Vorgänge mit ihren Ausgaben und Einnahmen in die gesetzliche Ermittlung des Einkommens aufzunehmen:

    a) Wetteinsätze zur Erzielung von Wettgewinnen,

    Keine Besteuerung, da Aufwand höher als Ausschüttungen, d.h. es kann mehr abgesetzt werden als der Fiskus über die Besteuerung der Gewinne einnehmen würden

    Bei Wettgewinnen werden nur ein Teil der Einsätze an die Spieler ausgezahlt, es würde in den meisten Fällen zu einem Überschuss der Werbungskosten über die Einnahmen kommen, so dass es zu erheblichen Steuerausfällen käme.

    b) Gewinne bei TV-Ratespielen,

    Keine Besteuerung da absetzbare Aufwendungen im Zusammenhang mit den Gewinnen nicht genau differenzierbar sind. (→ Bravo Abo für Musikfragen, Atlanten für Geographiefragen, des weiteren könnten Nichtteilnehmer argumentieren sie würden sich schon seit Jahren auf das Ratespiel vorbereiten).

    c) Zahlung und Erhalt von Schmiergeldern,

    Problem: keine Erkennung von Schmiergeldern möglich (Beratungshonorare).
    Werden versteuert und abgezogen.
    Gesetzlich können Schmiergelder nicht abgesetzt werden (§4 Abs. 5 Nr. 10).

    d) Erfassung von realisierten Wertsteigerungen und Wertverlusten bei der Veräußerung von selbstgenutzten und vermieteten Immobilien,

    Unterscheidungsproblem zwischen Fremdnutzung und Selbstnutzung.
    Grundsätzlich keine Ablehnung der Besteuerung, aber schwierig zu ermitteln.
    Probleme:
    - Solange die Immobilienpreise im Steigen sind und Gewinne realisiert werden, würde der Fiskus profitieren. Wenn aber mit fallenden Immobilienpreisen gerechnet wird (Ostdeutschland), würde der Fiskus sich an diesen Verlusten beteiligen müssen.
    - Da das Steuerrecht keine Besteuerung der Veräußerung von Konsumgütern kennt, müssten alle Konsumgüter unter diese Steuerpflicht fallen bzw. alle Investitionsgüter im steuerlichen Privatvermögen.

    Selbstnutzung (->Konsum) muss systematisch auch steuerfrei bleiben wenn die Ausgaben nicht abziehbar sind.

    e) Nachbarschaftshilfe durch gegenseitige Dienstleistungen,

    Definitionsproblem zwischen Schwarzarbeit und Nachbarschaftshilfe (Grenzziehung schwer) → erfassungstechnisch schwierig.

f) Bewirtungkosten für Geschäftsfreunde,
Für den Gastgeber nur beschränkt (70%) abziehbar (Der Eingeladene wird seinen Vorteil abstreiten). § 4 (5) Nr. 2 EStG
Problem: Unterscheidung zwischen Investition (Geschäftsanbahnung) und Konsum schlecht messbar.

g) Vorteile aus der Bewirtung durch Geschäftsfreunde,
Problem ist hier die Quantifizierung des Vorteils durch die Bewirtung. Es stellt sich z.B. die Frage ob ein Vertragsabschluß auf die Bewirtung zurückzuführen ist.

h) Vorteile aus der Teilnahme an der Bewirtung von Geschäftsfreunden,
Geschäftsfreunde müssen den geldwerten Vorteil (Essen u. Getränke) nicht versteuern (→ Einkommensumverteilung von unten nach oben). Keine Abschaffung, da Vorteile in Politikerkreisen.

i) unentgeltliche Sachleistungen an Arbeitnehmer in Form von
(1) Firmenwagen, (wird besteuert)

(2) Dienstwohnungen, (wird besteuert)

(3) Anlagen für Betriebssport,

(4) Wochenendseminaren in „entspannter Atmosphäre",
Eine Besteuerung von geldwerten Vorteilen ist grundsätzlich sinnvoll, da sonst alle Arbeitnehmer eine Sachentlohnung vorziehen würden. Die Besteuerung muss unabhängig von der subjektiven Vorteilhaftigkeit stattfinden. Problem: Abgrenzung privater versus betrieblicher Sphäre.

j) private Nutzung eines betrieblichen PC,
Grundsätzlich Besteuerung sinnvoll, aber bewusste Verzerrung im Rahmen von bildungspolitischen Gründen. Steuerzahler würde sonst auf Internetnutzung (und gleichzeitiger „Bildung) verzichten.

k) Vermögenserwerb durch Erbschaften,
Dafür spricht, dass ein Vermögensvorteil besteht, allerdings liegen den 7 Einkommensarten Aktivitäten zu Grunde, während der Erbe nicht aktiv sein muss.
Problem der Einteilung in eine Einkunftsart. Viel weitreichender wäre aber der dadurch entstehende Werbungskostenaufwand – Abzug beim Erblasser, der wieder zu einem Nullsummenspiel führen würde. Zudem erfolgt eine Besteuerung bereits im ErbSt.

1) Abfindungen wegen vom Arbeitgeber veranlaßter Entlassung aus dem Dienstverhältnis,
Der Zufluss einer Abfindung erfolgt im Rahmen des Arbeitsverhältnisses und zählt daher ebenso wie laufender Arbeitslohn zu den Einkünften (derzeit teilweise Steuerbefreiung § 3 Nr. 9 EStG)

m) unentgeltliche Sammelbeförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte?
Gegenwärtig steuerfrei nach § 3 (1) Nr. 32 EStG. Sollte aber versteuert werden, da geldwerter Vorteil für Arbeitnehmer → Grund für Steuerbefreiung allerdings nicht erkennbar!

11. Welche Probleme halten Sie in näherer Zukunft für praktisch lösbar?
a) Steuerliche Erfassung selbst erstellter Dienstleistungen und Konsumgüter im Haushalt,
Hierbei ist eine solche Vielzahl von möglichen Dienstleistungen/Konsumgütern denkbar, dass hier eine Erfassung aus technischen Gründen nur schwer realisierbar ist. Denkbar wäre eine Pauschalbesteuerung solcher Dienstleistungen (kochende Hausfrau).

b) Abgrenzung investiver und konsumtiver Ausgaben,
Hierbei spielen subjektive Ansichten eine zu große Rolle, als dass eine exakte Trennung jemals erreicht wird. Abgrenzung wird immer zu Problemen führen (vor allem bei langlebigen Konsum-

gütern).

c) Bewertung des Vermögens zum Ertragswert.
Durch Unsicherheit der zukünftigen Zahlungen kann der zu erwartende Ertrag des Vermögens nicht genau festgelegt werden (Zeithorizont, Präferenzen, Informationsassymmentrien spielen eine Rolle), so dass dies ebenso nicht realisierbar ist.

Welche Schlußfolgerungen ziehen Sie hieraus hinsichtlich der realistischen Zielsetzungen von Steuerreformen?
Es wird keine Steuerreform geben, die in der Lage ist alle Ausnahmen abzuschaffen, es werden immer Handlungsspielräume vorhanden sein.

12. Welche Unterschiede bestehen zwischen einer Gleichheit der Besteuerung im Rechtssinne und der Neutralität der Besteuerung in ökonomischer Betrachtung?
Neutralität der Besteuerung in ökonomischer Betrachtung herrscht dann, wenn durch die Besteuerung die Rangfolge der Alternativen Anlagen nicht verändert wird.
Investitionsentscheidungen sollen nicht verzerrt werden => ökonomische Betrachtung liegt vor, wenn die Rangfolgenneutralität nicht beeinflusst wird.
Mit der Gleichheit der Besteuerung im Rechtssinne ist die Orientierung am Leistungsfähigkeitsprinzip gemeint, dem eine persönliche und eine sachliche Komponente unterliegt.

Grundzüge des Steuersystems 1: 3

1. Wer unterliegt der unbeschränkten / beschränkten Steuerpflicht (ESt)? Welches Einkommen wird jeweils durch die Steuerpflicht umfaßt?

   Gesetzliche Grundlagen: § 1 EStG u. § 8 AO

   Unbeschränkte Steuerpflicht: Natürliche Personen, die einen Wohnsitz und/oder einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben bzw. verbringen unterliegen der unbeschränkten Steuerpflicht (Ausnahme: Deutsche Staatsangehörige, die von einer inländischen öffentlichen Kasse Arbeitslohn beziehen, Bsp: Diplomaten, Konsulatsangestellte). Gewöhnlicher Aufenthalt meint i.d.R. länger als 6 Monate im Jahr. Die unbeschränkte Steuerpflicht bezieht sich grundsätzlich auf sämtliche Einkünfte einer Person, also auch auf Auslandseinkünfte (Welteinkommensprinzip). *(Scheffler 2005 S. 41)*

   Beschränkte Steuerpflicht: Alle natürlichen Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt haben, jedoch in der BRD Einkünfte erzielen, sind beschränkt steuerpflichtig. Das wesentliche Merkmal ist, dass nicht die gesamten, sondern nur die inländischen Einkünfte zur ESt herangezogen werden. § 49 ESt regelt, welche Einkünfte zu den zu versteuernden inländischen Einkünften gehören. *(Scheffler 2005 S.41)*

2. Was versteht man unter Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt im Inland?

   Wohnsitz: § 8 AO: „Wohnsitz ist dort, wo jemand eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird“ Also müssen drei Merkmale vorhanden sein: *(Scheffler 2005 S. 41)*

   - Existenz einer Wohnung
   - das Innehaben der Wohnung
   - das Beibehalten und Benutzen

   gewöhnlicher Aufenthalt: § 9 AO: „Umstände, die erkennen lassen, dass Jemand an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.“ § 9 AO besagt, dass ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als 6 Monaten im Inland stets als gewöhnlicher Aufenthalt anzusehen ist. *(Scheffler 2005 S. 41)*

3. Welche Maßnahmen zur Vermeidung oder Milderung der „Doppelbesteuerung" gibt es?

   Def. Doppelbesteuerung: Besteht ein Nebeneinander von unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht, werden ausländische Einkünfte sowohl im Inland als auch im Ausland besteuert. *(Scheffler 2005 S. 41)*

   a) Vermeidung

   Besteuerung in nur einem der betreffenden Ländern

   • *Bestimmungslandprinzip:* Steuerpflicht besteht im Land des Leistungsempfängers, d.h. Import löst Steuer aus während im Exportstaat keine Steuer anfällt
   • *Ursprungslandprinzip:* Steuerpflicht besteht in dem Staat in dem sich der Leistungserbringer befindet (Exportland)
   • Für beschränkt Steuerpflichtige besteht die Möglichkeit der Stellung eines Antrags auf unbeschränkte Steuerpflicht im Rahmen des europäischen Binnenmarktes nach § 1 Abs.3 *(Scheffler 2005 S.42)*

   b) Doppelbesteuerungsabkommen

   Zur Vermeidung der zweifachen Besteuerung hat D mit vielen Staaten bilaterale Abkommen geschlossen. Entweder Anrechnungsverfahren, bei dem das gesamte Einkommen im Wohnsitzstaat versteuert wird. Allerdings wird die Steuer des Quellenstaats auf die Steuer im Wohnsitzstaat angerechnet. Oder Freistellungsmethode, bei der die Besteuerung einem der beiden Staaten allein zugewiesen wird. Hier verzichtet entweder der Wohnsitz- oder der Quellenstaat auf die Erfassung der Einkünfte und überlässt die Besteuerung jeweils dem anderen Staat.

   Einseitige Maßnahmen:

   Nach § 34c,I EStG dürfen unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen die festgesetzte ausländische Steuer auf die deutsche ESt anrechnen. Die zweite Möglichkeit ist der Abzug der im Ausland gezahlten Steuer von der Bemessungsgrundlage der deutschen ESt. Es wird also nicht die deutsche ESt selbst, sondern deren Bemessungsgrundlage gemindert.

4. Welche Einkunftsarten kennt das EStG?

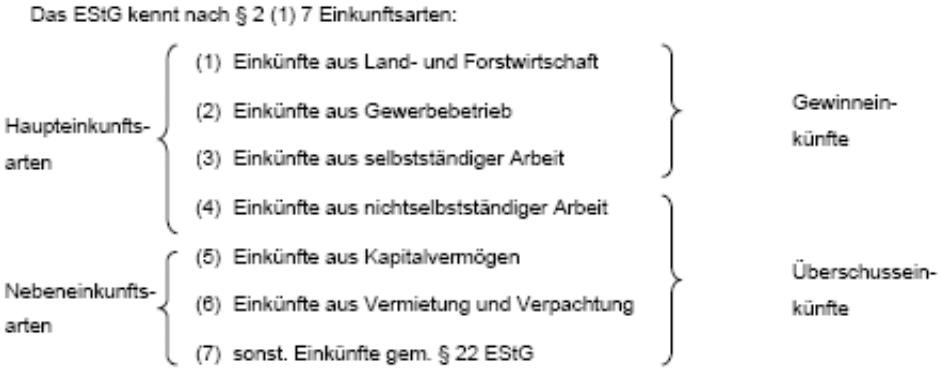

5. Was besagt die Unterscheidung in Haupt- und Nebeneinkunftsarten?

Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebeneinkunftsarten ist für die Abgrenzung der Einkunftsarten untereinander bedeutsam. Einkünfte werden immer den Haupteinkunftsarten zugerechnet, sofern sie deren Kriterien erfüllen. Die Erfassung innerhalb einer Nebeneinkunftsart erfolgt nur dann, wenn keine Zuordnung zu einer Haupteinkunftsart möglich ist (Subsidiarität der Nebeneinkunftsarten). Bei den Haupteinkunftsarten gibt es keine Subsidiaritätsklausel. Die Abgrenzung zwischen ihnen erfolgt über die Definition der Einkunftsarten.
Es existiert eine Hierarchie der Einkunftsarten:
=> Danach sind die Gewinneinkunftsarten gleichrangig (Ausnahme: § 23 Nr.2 EStG gilt vor § 17 EStG)
=> Einkommen aus Kapitalvermögen ist nachrangig gegenüber den Gewinneinkunftsarten und Einkommen aus Vermietung und Verpachtung (§ 20 Abs. 3 EStG)
=> Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sind nachrangig gegenüber den Gewinneinkunftsarten gem. § 21 Abs. 3 EStG
=> Sonstiges Einkommen ist nachrangig gegenüber allen anderen Einkommensarten (Ausnahme: Spekulationsgewinne von § 17 EStG)

6. Was ist die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer?

Gemäß §32 a EStG bemisst sich die tarifliche ESt nach dem zu versteuernden Einkommen; das zu versteuernde Einkommen als Bemessungsgrundlage ergibt sich aus § 2 Abs. 5 S.1 EStG.
Als Stufen der Ermittlung unterscheidet man gem. §2 Abs. 2 bis 5 EStG. (vgl. Scheffler 2005 S. 37f)

Abb. 8: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Horizontaler Verlustausgleich meint, dass innerhalb einer Einkunftsart positive und negative Einkünfte saldiert werden. Als *vertikaler Verlustausgleich* wird die Verrechnung positiver und negativer Einkünfte aus verschiedenen Einkunftsarten bezeichnet.

7. Was bedeutet: Einnahmen, Einkünfte, Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen?

a) Einnahmen (§ 8 Abs.1 EStG)

Einnahmen sind im Rahmen der Überschussermittlung nach § 8 EStG alle Güter, die jemandem in Geld oder Sachbezügen zufließen. Sie sind nur dann Einnahmen, wenn sie dem Empfänger einen wirtschaftlichen Vorteil bringen. Einnahmen lassen sich in vier Gruppen unterteilen:

- Steuerpflichtige Betriebseinnahmen sind Einnahmen, die bei einer der Gewinneinkunftsarten erfasst werden.
- Steuerpflichtige Einnahmen stehen im Zusammenhang mit einer der Überschusseinkunftsarten.
- Steuerfreie Betriebs- bzw. Einnahmen handelt es sich um Vermögenszuwächse, die zwar bei einer der sieben Einkunftsarten steuerbar sind, die aber von der Besteuerung freigestellt sind.
- Nicht steuerbare Einnahmen sind Einnahmen, die keiner der sieben Einkunftsarten zuordenbar sind.

b) Einkünfte (§ 2 Abs.2 EStG)

Bei den Gewinneinkünften stellen die Einkünfte den Gewinn dar, sie werden nach der Reinvermögenstheorie besteuert.

Bei den Überschusseinkünften sind die Einkünfte der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Sie werden nach der Quellentheorie besteuert.

Gesamtbetrag der Einkünfte (§2 Abs.3 EStG)

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt sich aus der Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag i.S. §24 a EStG und den Abzug für Land und Forstwirte nach §13 Abs.3

EStG (§2 Abs. 3 EStG)

Einkommen (§2 Abs.4 EStG)

Das Einkommen ergibt sich aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte, vermindert um Sonderausgaben i.S. §§10, 10b und 10c EStG, außergewöhnlichen Belastungen i.S. §§33 bis 33c EStG, Steuerbegünstigung der zu Wohnzwecken genutzten Wohnungen etc. i.S. §§ 10e bis 10? , 52 Abs. 21 S.4 bis 7 EStG und § 7 FördG, Verlustabzug i.S. §§ 10D, 2a Abs. 3 S.2 EStG und erhöht um zuzurechnendes Einkommen gemäß §15 Abs.1 AstG (§2Abs. 4 EStG)

Zu versteuerndes Einkommen (§2 Abs.5 EStG)

Gem. § 32 a EStG bemisst sich die tarifliche ESt nach dem zu versteuernden Einkommen; das zu versteuernde Einkommen als Bemessungsgrundlage ergibt sich aus § 2 (5) S.1 EStG. Es berechnet sich aus dem Einkommen, vermindert um Kinderfreibetrag, Haushalsfreibetrag und Abzugsbetrag.

8. Wo werden beim Schema der ESt-Ermittlung die Aufwendungen für die Existenzerhaltung berücksichtigt?

Grundsätzlich finden die Kosten für die private Lebensführung Berücksichtigung bei dem Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen. Generelle Berücksichtigung findet die Existenzerhaltung im sogenannten „Existenzminimum“, d.h., dass ein zu versteuerndes Einkommen bis zu einer bestimmten Höhe nicht der Einkommensteuer unterworfen wird.

9. Auf welcher Stufe der Einkommensermittlung sind zu berücksichtigen:

Die 4 Stufen der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens:
→ 1. Summe der Einkünfte
→ 2. Gesamtbetrag der Einkünfte
→ 3. Einkommen (- div. Freibeträge)
→ 4. zu versteuerndes Einkommen

a) Kinderfreibeträge, (4. Stufe)

Kinder werden berücksichtigt, indem in Form von Kinderfreibeträgen vom Einkommen abgezogen werden (wobei dann kein Kindergeld gewährt wird) oder aber statt dessen Kindergeld gewährt wird (dann aber nicht bei der Einkommensermittlung berücksichtigt werden). Des weiteren werden sie z.B. bei der Ermittlung der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen i.S.d. §33 EStG berücksichtigt.

b) Sparerfreibeträge, (1. Stufe)

Diese werden bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen von den Einnahmen abgezogen.(§20 Abs.4 EStG)

c) Altersentlastungsbetrag, (2. Stufe)

Der Altersentlastungsbetrag wird bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte von der Summe der Einkünfte abgezogen (§ 24 a EStG)

d) Vorsorgepauschalen? (3. Stufe)

Die Vorsorgepauschale wird als Sonderausgabe gem. § 10 c Abs. 2 EStG wird bei der Ermittlung des Einkommens vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen (sofern der Steuerpflichtige keine höheren Aufwendungen nachweist)

10. Nennen Sie die Gründe, weshalb die Einordnung von Einkünften in die einzelnen Einkunftsarten relevant ist.

Die Zuordnung von Einnahmen zu einer der sieben Einkunftsarten ist nicht nur deshalb von Bedeutung, weil hiervon die grundsätzliche einkommenssteuerliche Erfassung abhängt. Vielmehr sind an die Zurechnung zu den verschiedenen Einkunftsarten in mehrfacher Hinsicht unterschiedliche Konsequenzen geknüpft. (vgl. Scheffler 2005 S. 47ff.)

- Die Einkünfte der ersten drei Einkunftsarten (Gewinneinkunftsarten) werden als Gewinn, die der übrigen vier (Haushaltseinkunftsarten) als „Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten“ ermittelt. Die Zurechnung zu einer dieser beiden Gruppen entscheidet somit über die Methode der Einkunftsermittlung.

- Auf Grund der unterschiedlichen Einkunftsermittlungsmethodik bleiben realisierte Wertzuwächse und –minderungen im Rahmen der Haushaltseinkunftsarten einkommenssteuerlich im Regelfall außer Ansatz, während sie im Rahmen der Gewinneinkunftsarten berücksichtigt werden.
- Eine Reihe von Freibeträgen ist an das Vorliegen bestimmter Einkunftsarten geknüpft. So wird z.B. der Sparer-Freibetrag nur gewährt, wenn Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen.
- Die Möglichkeit, Verluste aus bestimmten Einkunftsarten mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten (Verlustausgleich) oder mit positiven Einkünften anderer Perioden (Verlustabzug) zu verrechnen, besteht nicht bei allen Einkunftsarten unbeschränkt. (Verlustverrechnung)
- Für bestimmte Einkünfte aus den Gewinneinkunftsarten werden Tarifvergünstigungen gewährt. (z.B. bei der Veräußerung des Betriebs nach § 16 i.V.m. § 34)
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und best. Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen besonderen Erhebungsformen der Einkommenssteuer (Lohn- bzw. Kapitalertragssteuer)

11. Weshalb erscheint Ihnen eine spezielle Behandlung der Liebhaberei sinnvoll? Erläutern Sie einige Beispiele hierfür.

    Def. Liebhaberei: Tätigkeit aus privater Veranlassung ohne die Absicht, zumindest langfristig positive Einkünfte zu erzielen. (Zwei Merkmale: langjährige Verlusterzielung, Ausübung aus persönlicher Neigung) *(Scheffler 2005 S. 46)*

    Wird eine Betätigung des Steuerpflichtigen dem nicht steuerbaren Bereich (Liebhaberei) zugeordnet, stellen daraus resultierende Verluste keine Einkünfte im Sinne des §2,I EStG dar. Sie werden infolgedessen einkommenssteuerlich beim Verlustausgleich nicht berücksichtigt. Sinnvoll, da sonst Kosten der privaten Lebensführung entgegen dem Ziel der Einkommensbesteuerung die steuerliche Bemessungsgrundlage mindern (Vorteil für besser situierte).

    Fazit: Durch den Tatbestand der Liebhaberei ohne Gewinnerzielungsabsicht soll vermieden werden, dass Steuerpflichtige Engagements eingehen, die über Jahre Verluste/Buchverluste einbringen, um so ihre ESt Last zu mindern. z.B. Hobbys wie Pferderennställe, Tennisanlagen, Jagd, Gestüte sowie Bienen- und Fischzucht, Weinhandlung, bei der ab und an ein paar Flaschen „zu Bruch“ gehen. Die durch diese Liebhaberei entstandenen negativen Einkünfte dürfen nicht mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten verrechnet werden.

12. Welche Kriterien werden für das Vorliegen einer „Einkünfteerzielungsabsicht" zugrundegelegt?

    Hauptkriterium für die „Einkünfteerzielungsabsicht“ ist das Vorliegen eines Totalgewinns, d.h. daß während der voraussichtlichen Gesamtdauer der wirtschaftlichen Tätigkeit insgesamt positive steuerbare Einkünfte zu erwarten sind. Nach geltender Rechtsprechung gibt es folgende Merkmale:

    - der Zusammenhang der Tätigkeit mit der privaten Lebensführung der Person. Gemeint sind hier Hobbys. Hier liegt keine „Gewinnerzielungsabsicht“ vor.
    - die Art der Ausübung der Tätigkeit. Gemeint ist hier, dass ein Unternehmen nicht nach dem Kostendeckungsprinzip arbeitet oder nicht nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird.
    - die Dauer der Verlusterzielung. Bei betrieblichen Tätigkeiten, die dauernde Verluste über 8-10 Jahre generieren, wird eine Gewinnerzielungsabsicht bezweifelt, es wird aber jeder Fall gesondert geprüft.

13. Gibt es Einkünfte, die regelmäßig zu einem Überschuß der Werbungskosten über die Einnahmen führen und trotzdem nicht der Liebhaberei zugerechnet werden? Welche gesetzlichen Motive können diese Handhabung erklären?

    Dies ist beispielsweise bei Einkünften aus der Vermietung von Gebäuden der Fall. Aufgrund des hohen FK-Anteils bei Immobilieninvestitionen entstehen oft Verluste über einen Zeitraum > 10 Jahre. In diesem Fall wird bei der Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht von einem Nutzungszeitraum von 50-100 Jahren ausgegangen. Motiv hierfür ist die Gewährung von steuerlichen Anreizen zur Schaffung von Immobilieneigentum. Bauen ist staatlich erwünscht (Anreizsetzung zum privat finanzierten Aufbau Ost).

14. Wie ist der Fall zu beurteilen, daß eine verlustbringende Pferdezucht in Verbindung mit einem gewinnbringenden Rennstall betrieben wird?

    Zunächst ist laut BFH zu prüfen, ob die beiden Teilbereiche von ihrer Größe her allein gesehen überlebensfähig sind. Ist dies der Fall, dann verlangt der BFH eine Trennung in Liebhaberei (verlustbringende Pferdezucht) und normalen, gewinnorientierten Gewerbebetrieb (Rennstall).
    Falls die Pferdezucht für sich allein nicht überlebensfähig ist, können die dort anfallenden negativen Einkünfte mit positiven Einkünften aus dem Rennstall saldiert werden. Nur möglich, falls Aufteilung in zwei Teilbetriebe nicht möglich.
    Laut Wagner kein Verlustausgleich, da die Aktivitäten abgegrenzt sind.

15. Welche Positiv- und Negativmerkmale sprechen für das Vorliegen eines Gewerbebetriebs?

    a) Positivmerkmale:

    Selbständigkeit, Nachhaltigkeit, Gewinnerzielungsabsicht, Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr (§ 15 Abs.2 EStG), (vgl. auch EStR S.330ff)

    b) Negativmerkmale:

    es darf sich nicht um eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit handeln, es darf keine Ausübung eines freien Berufs oder einer sonstigen selbständigen Tätigkeit iSd § 18 vorliegen, die Tätigkeit muss den Rahmen einer Vermögensverwaltung überschreiten. *(Scheffler 2005 S.52)*

16. Geben Sie Beispiele an für Vergütungen, die Gesellschafter für ihre „Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft" erhalten und nicht darunter fallende Vergütungen.

    a) Vergütungen für die „Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft“:

    Arbeits- und Beratungsvergütungen, Vermittlungsleistungen, freiberufliche Leistungen (Vergütung für die Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft umfasst dabei jede Tätigkeit des Gesellschafters einer Personengesellschaft für die Gesellschaft, unabhängig davon, ob die Tätigkeit des Gesellschafter ihre rechtliche Grundlage im Gesellschaftsverhältnis hat oder ob sie auf einem anderen Rechtsgrund beruht.

    b) Nicht darunter fallende Vergütungen:

    Sondervergütungen wie Darlehenszinsen, Einnahmen aus der Überlassung von Wirtschaftsgütern (Miet-, Pachtvertrag)
    Generell werden Einkünfte der Gesellschafter in zwei Kategorien eingeteilt: Sondervergütungen und Gewinnanteile. *(Scheffler 2005 S.55)*

17. Definieren Sie den Begriff des Mitunternehmers. Geben Sie typische Merkmale für das Vorliegen einer Mitunternehmerschaft an.

    Def. Mitunternehmer: Jeder Gesellschafter einer Personengesellschaft ist Mitunternehmer, dieser Begriff beinhaltet neben der Gesellschafterstellung das Tragen von Unternehmerrisiko und das entfalten von Unternehmerinitiative (Unternehmenspolitik, Geschäftsführung) *(Scheffler 2005 S.54)*
    Ein Mitunternehmer i.S. des § 15 Abs. 1 S. 1 Nr.2 EStG ist, wer zivilrechtlich Gesellschafter einer Personengesellschaft, die ein gewerbliches Unternehmen i.S. §15 Abs.1 Nr.1 EStG betreibt, ist und eine gewisse unternehmerische Initiative entfalten kann sowie unternehmerisches Risiko trägt, oder aber, ohne zivilrechtlich Gesellschafter zu sein, eine wirtschaftlich vergleichbare Stellung innehat. Typische Merkmale sind:
    Initiative: Teilhabe an den unternehmerischen Entscheidungen, wie sie Gesellschaftern oder diesen vergleichbaren Personen als Gesellschafter oder leitenden Angestellten obliegt.
    Mitunternehmerrisiko: Dies trägt im Regelfalle, wer am Gewinn und Verlust des Unternehmens und an den stillen Reserven einschließlich eines etwaigen Geschäftswerts beteiligt ist.
    Ausnahme: Wenn eine Personengesellschaft privates Vermögen verwaltet, wird dies nicht als betriebliche Tätigkeit angesehen, welche Voraussetzung für Mitunternehmerschaft ist.
    Auch eine juristische Person kann Mitunternehmer sein, z.B. eine GmbH bei einer GmbH&Co. KG.
    Laut BFH gibt es zwei Merkmale/Bedingungen für Mitunternehmerschaft:
    • Es muss eine Beteiligung an einem Betrieb bestehen. Dies ist der Fall, wenn jemand einen Beitrag zur betrieblichen Tätigkeit liefert (Einlage von Vermögen in Form von EK), wenn jemand am Ertrag beteiligt wird und ein Entnahmerecht besitzt.
    • Der Beteiligte muss eine Unternehmerfunktion wahrnehmen können. D.h. dass ein

stiller Gesellschafter kein Mitunternehmer sein kann. Jemand muss laut BFH unternehmerische Initiative entfalten und ein unternehmerisches Risiko tragen.

18. Welche Merkmale unterscheiden Einkünfte aus selbständiger Arbeit und solche aus Gewerbebetrieb?

Abgrenzungskriterium	Gewerbebetrieb	Selbständige Arbeit
Vordergrund (Arbeitskraft, oder Kapitaleinsatz ?)	Kapitaleinsatz und Vermögensumschichtung liegen im Vordergrund	Persönliche Fachkenntnis, die befähigt leitend und eigenverantwortlich tätig zu werden (gestützt durch Ausbildung mit Prüfungen)
Beschäftigung von Personal	typisch	Steht nicht entgegen, sofern Mitarbeiter fachlich ausgebildet sind und der Inhaber innerhalb des gesamten Unternehmensbereichs verantwortlich bleibt.

Abb. 9: Differenzierung, Gewerbebetrieb - Selbständige Arbeit
Vgl. Scheffler 2005, S. 65

19. Erläutern Sie die Zurechnung von Einkünften zu Einkunftsarten am Beispiel der stillen Gesellschaft.
Grundsätzlich ist eine Einteilung in typische und atypische stille Gesellschafter vorzunehmen.
a) Typischer stiller Gesellschafter
Die Einlage des typischen stillen Gesellschafters geht in das Geschäftsvermögen über. Er ist nicht am Geschäftsvermögen sondern nur am Geschäftserfolg beteiligt. Beim Ausscheiden hat er nur Anspruch auf seine Einlage und des anteiligen Gewinns.
Aufgrund der praktisch nicht vorhandenen Unternehmerinitiative und des stark eingeschränkten Unternehmerrisikos wird ein typischer stiller Gesellschafter steuerlich nicht als Mitunternehmer anerkannt. Daher wird der Gewinnanteil des stillen Gesellschafter den Einkünften aus Kapitalvermögen zugerechnet. § 20(1) Nr. 4 (vgl. Scheffler 2005 S.70)
b) Atypischer stiller Gesellschafter
Der atypische Gesellschafter wird im Innenverhältnis wie ein Kommanditist behandelt. Er ist in der Regel am Geschäftsvermögen und am Geschäftserfolg beteiligt. Damit trägt er unternehmensspezifisches Risiko und bezieht Einkünfte aus Gewerbebetrieb.
(vgl. Scheffler 2005 S. 54)
Für den Inhaber des Handelsgeschäfts ist der zu zahlende Gewinnanteil eine Betriebsausgabe und mindert den zu versteuernden Gewinn.

20. Welcher Einkunftsart sind die Gewinnanteile eines Kommanditisten zuzurechnen?
Trotz eingeschränkter Unternehmerinitiative und eingeschränktem Unternehmerrisiko wird ein Kommanditist laut BFH als Mitunternehmer anerkannt. Daher werden seine Gewinnanteile als Einkünfte aus Gewerbebetrieb § 15 (1) Nr.1 S.1 behandelt.

21. Erläutern Sie die Grundzüge der steuerrechtlichen Behandlung des „gewerblichen Grundstückshandels".
Der Grundstückshandel wird dem Gewerbebetrieb zugeordnet, Grundstücke werden mit Wiederveräußerungsabsicht erworben, d.h. nicht die Nutzung sondern das Streben nach Veräußerungsgewinnen stehen im Vordergrund.
Ein gewerblicher Grundstückshandel kann vorliegen, wenn der Steuerpflichtige Grundstücke veräußert bzw. auf seine Rechnung veräußern lässt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist.
(1) Ein (bebautes oder unbebautes) Grundstück wird bereits mit Verkaufsabsicht erworben.
(2) Auf einem unbebauten Grundstück wird mit Verkaufsabsicht ein Gebäude errichtet.
(3) Ein unbebautes Grundstück wird mit Verkaufsabsicht parzelliert und erschlossen.
(4) Ein bebautes Grundstück wird mit Verkaufsabsicht durch Teilungserklärung in Eigentumswohnungen umgewandelt und vor der Veräußerung grundlegend modernisiert.

(vgl. Scheffler 2005 S.77 und Biergans S.1002)
Der An- und Verkauf von Grundstücken, welche nicht in einem Betriebsvermögen gehalten werden, ist grundsätzlich, sofern kein Spekulationsgewinn i.S. §§22,23 EStG vorliegt, nicht unter die Einkunftsarten des EStG zu subsumieren, wenn die Merkmale eines Gewerbetriebes (Selbständigkeit, Nachhaltigkeit, Gewinnerzielungsabsicht und Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr) nicht vorliegen. Allerdings bestehen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung eines Gewerbebetriebes von dieser Vermögensverwaltung:
Allgemeines:
Die Veräußerung bebauter Grundstücke, die mindestens zehn Jahre durch Vermietung oder zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden sind, gehört zur privaten Vermögensverwaltung. Gewerblicher Grundstückshandel liegt jedoch nicht vor.
Drei-Objekt-Grenze: werden vom Steuerpflichtigen innerhalb von fünf Jahren nicht mehr als drei Grundstücke veräußert, müssen die Veräußerungsgewinne nicht versteuert werden. In den folgenden vier Fällen liegt ein gewerblicher Grundstückshandel vor:
(1) Ein Steuerpflichtiger parzelliert und erschließt ein ererbtes Grundstück und verkauft innerhalb von fünf Jahren nach der Maßnahme mehr als drei Parzellen.
(2) Ein Steuerpflichtiger erwirbt ein Mehrfamilienhaus, teilt es in mehr als drei Eigentumswohnungen und veräußert diese innerhalb von fünf Jahren nach dem Kauf des Hauses.
(3) Ein Steuerpflichtiger errichtet auf einem Grundstück mehr als drei Gebäude bzw. Eigentumswohnungen und veräußert sie innerhalb von fünf Jahren.
(4) Ein Steuerpflichtiger teilt ein geerbtes Mehrfamilienhaus in mehr als drei Eigentumswohnungen auf, modernisiert diese grundlegend und veräußert sie innerhalb von fünf Jahren nach der Renovierung.
(vgl. Biergans S. 1008)

22. Welche steuerlichen Folgen entstehen in folgenden Fällen:
    a) Fuzzi betreibt eine Werbeagentur im Keller des elterlichen Einfamilienhauses. Das für € 300.000 erworbene Haus wird von den Eltern für € 500.000 nach Ablauf von 12 Jahren veräußert.
        Das Betreiben einer Werbeagentur lässt sich nicht unter die Einkünfte des § 18 EStG subsumieren mit der Folge, dass hier Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen. Der anteilige Gebäudewert kann Fuzzi nicht als Betriebsvermögen zugerechnet werden, da er nicht im bürgerlichenrechtlichen Eigentum des Fuzzi steht und wirtschaftliches Eigentum i.S. § 39 AO hier nicht vermutet werden kann. Somit ist das Einfamilienhaus den Eltern zuzurechnen. Die Eltern müssen die 200.000 Veräußerungsgewinn nicht versteuern, da er nicht innerhalb der 10 Jahresfrist des §23 realisiert wurde.

    b) Fuzzi erwirbt eine Eigentumswohnung günstig für € 200.000 zum ausschließlichen Betrieb einer Werbeagentur; nach 12 Jahren gibt er die erfolglose Agentur auf und veräußert die Wohnung erfolgreich mit Gewinn für € 300.000.
        Durch die ausschließliche und unmittelbare Nutzung der Eigentumswohnung für betriebliche Zwecke gehört diese zum notwendigen Betriebsvermögen nach R 13 (7) EStR. Somit ist auch der Veräußerungsgewinn in Höhe von 100.000 Euro der betrieblichen Sphäre zuzuordnen und nach § 16 EStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb bzw. in Verbindung mit § 34 EStG handelt es sich hier um außerordentliche Einkünfte.
        Erfolglosigkeit begründet nicht Liebhaberei wenn nur gilt: $i_{int} < i_{ext}$

    c) Wie wären a) und b) zu beantworten, wenn es sich in beiden Fällen um eine Steuerberatungspraxis gehandelt hätte?
        Fall a) würde sich nicht ändern, da das Einfamilienhaus weiterhin nicht Fuzzi zugerechnet werden kann.
        Fall b) Hier gilt §18 (3) EStG, danach wird der Veräußerungsgewinn den Einkünften aus selbständiger Arbeit zugerechnet (vgl. Scheffler 2005 S. 60). Bei Beendigung der selbständigen Tätigkeit durch Betriebsaufgabe werden die Gewinne um einen Freibetrag gekürzt und mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert (§18, III i.V.m. §16, IV und §34)

    d) Wie wäre a) und b) zu behandeln, wenn Fuzzi während der gesamten Zeit einer vom Finanzamt als „Liebhaberei" eingestuften Tätigkeit als freischaffender Künstler nachgegangen ist?

Fall a) würde sich nicht ändern, da das Einfamilienhaus weiterhin nicht Fuzzi zugerechnet werden kann.
Fall b) würde sich ändern, da durch Annahme einer Liebhaberei Fuzzi niemals (negative) Einkünfte bezogen hat, somit immer alles auf der Privatsphäre sich abgespielt hat mit der Folge, dass die Eigentumswohnung niemals Betriebsvermögen werden konnte und der Veräußerungsgewinn nicht steuerbar ist.

e) Wie wäre der Fall zu behandeln, wenn Fuzzi zusammen mit Micky und Strizzi eine Werbeagentur in der Rechtsform einer
(1) OHG
(2) GmbH
betreibt und eine ihm gehörende Wohnung an die Agentur vermietet
(a) hinsichtlich der Mieteinnahme,
(b) hinsichtlich eines außerhalb der Spekulationsfrist erzielten Gewinns bei Veräußerung der Wohnung?

Fall (1) OHG:
Fuzzi ist Mitunternehmer der OHG im Sinne des § 15. Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb zählen hier auch die Vergütungen für die Überlassung von Wirtschaftsgütern, somit erhöht sich der Gewinnanteil für Fuzzi aus der Agentur um das Ergebnis aus seiner Sonderbilanz (Wohnung), hier die Mieteinnahmen.
Der Verkauf der Wohnung stellt somit die Veräußerung von (Sonder- Betriebsvermögen) dar, der ebenso aus den Einkünften aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG und den Gewinnanteil des Fuzzis erhöht.
Zum Sonderbetriebsvermögen I zählen die Wirtschaftsgüter, die wirtschaftliches Eigentum des Mitunternehmers sind, jedoch dem Betrieb der Personengesellschaft dienen. Dazu gehören insbesondere Wirtschaftsgüter, die der Gesellschaft entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.
Beispiele:
- Ein Mitunternehmer überlässt seiner Mitunternehmerschaft ein ihm allein gehörendes Grundstück entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung. Das Grundstück gehört zu seinem Sonderbetriebsvermögen I.
- Ein Mitunternehmer gibt seiner Mitunternehmerschaft ein verzinsliches oder unverzinsliches Darlehen. Die Darlehensforderung gehört zu seinem Sonderbetriebsvermögen I. (vgl. Biergans S. 254)

Fall (2) GmbH:
Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft, daher gelten die Regelungen der Mitunternehmerschaft hier nicht. Die Vorteile der GmbH bestehen grundsätzlich darin, dass Immobilien im Privatvermögen gehalten werden können und die Veräußerung außerhalb der Spekulationsfirst nicht steuerbar ist, während die Veräußerung von Immobilien in Betrieben immer steuerbar ist (→ Risikoseparation).
Mieteinnahmen: Fuzzis Mieteinnahmen zählen zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und sind daher ESt-pflichtig. Die Mietzahlungen der GmbH sind dementsprechend Betriebsausgaben, werden als Aufwand verbucht und mindern die Bemessungsgrundlage der Körperschafts- und Gewerbesteuer.
Veräußerungsgewinn: Der Veräußerungsgewinn wurde außerhalb der 10jährigen Spekulationsfrist nach § 23 veräußert, der Gewinn ist nicht steuerbar.

f) Wie ist der Fall b) zu behandeln, wenn anstelle der Aufgabe durch Fuzzi das Finanzamt den Agenturbetrieb zur Liebhaberei erklärt und Fuzzi die Wohnung behält?
Nach dem Übergang zur Liebhaberei (ohne Betriebsaufgabeerklärung) unterhält Fuzzi ein ruhendes Betriebsvermögen. Die in diesem ruhenden Betriebsvermögen enthaltenen stillen Reserven sind zum Zeitpunkt des Übergangs zur Liebhaberei festzustellen und festzuhalten. Für die Wohnung ist der Unterschiedsbetrag zwischen gemeinem Wert (Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre) und dem Wert der nach §4,I oder nach §5 EStG anzusetzen wäre, festzustellen. Dieser Unterschiedsbetrag wäre später, bei einem

Verkauf der Wohnung, wenn der Gewinn realisiert wird, einkommensteuerpflichtig. Diese Einkünfte würden noch zu Einkünften aus Gewerbebetrieb zählen.

g) Wie ist der Fall zu behandeln,

(1) dass Fuzzi ein unbebautes Grundstück erwirbt, dieses in Parzellen aufteilt und an Interessenten veräußert,

Steuerbar falls mehr als 3 Parzellen in 5 Jahren verkauft werden.

(2) innerhalb von fünf Jahren vier Einfamilienhäuser errichtet, diese jeweils ein Jahr selbst bewohnt und dann weiter veräußert,

Angenommen ist, dass ein Veräußerungsgeschäft gem. § 22 vorliegt -> nicht besteuern, da selbst bewohnt. Dem steht jedoch § 23 Abs. 1 S. 3 entgegen: 3 Jahre selber bewohnt. Da die 3 -Objekt-Grenze überschritten ist -> gewerblicher Grundstückshandel.

(3) einen Wohnblock mit 10 Wohnungen erwirbt und nach 12 Jahren weiter veräußert,

Nicht zu versteuern da der Verkauf außerhalb der Spekulationsfrist nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 erfolgt.

(4) einen Wohnblock mit 10 Wohnungen erwirbt, die Wohnungen in Eigentumswohnungen umwandelt und diese im Laufe von fünf Jahren an die Mieter veräußert.

Fuzzi muss versteuern, da die 3-Objekt-Grenze überschritten ist und innerhalb der Spekulationsfrist veräußert wurde.

Grundzüge des Steuersystems 1: 4

1. Welche Einkünfte sind steuerbar; welcher Einkunftsart sind sie zuzurechnen; welche Enkünfte sind steuerbefreit?

   Def. *nicht steuerbar:* Nicht steuerbare Einkünfte liegen vor, wenn keines der gesetzlichen Merkmale erfüllt ist (z.B. Lotteriegewinne, Spielbankgewinne, Erbschaften).
   Einkunftsarten(§2 EStG): Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte im Sinne des §22.
   Steuerfreie Einkünfte: geregelt in § 3 EStG

   a) (1) Gewinnanteile eines OHG-Gesellschafters,
   steuerbar, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, nicht steuerbefreit (§15 Abs.1 S.1 Nr. 2 S.1 EStG)

   (2) Dividenden eines Klein-Aktionärs,
   steuerbar, Einkünfte aus Kapitalvermögen, nicht steuerbefreit (§20 Abs. 1 Nr. 1 S.1 EStG)

   (3) Dividenden eines Groß-Aktionärs,
   steuerbar, Einkünfte aus Kapitalvermögen, nicht steuerbefreit (§20 Abs. 1 Nr. 1 S.1 EStG) Unterschied zwischen Klein- und Großaktionären besteht lediglich bei der Anteilsveräußerung nach § 17.

   (4) Gewinnanteile eines atypischen stillen Gesellschafters
   steuerbar, Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 (1) Nr.2 EStG) (vgl. Fragenkatalog Teil 3 Frage 19)

   b) (1) eines Steuerberaters,
   selbständig: steuerbar, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, nicht steuerbefreit (§ 18 Abs.1 S.2 EStG)
   angestellter Steuerberater: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§19 Abs.1 Nr.1 EStG)

   (2) eines Maklers,
   steuerbar, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, nicht steuerbefreit (§15 Abs. 2 EStG, siehe auch R 136 unter Ziff b))

   (3) eines Hellsehers
   steuerbar, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, nicht steuerbefreit (§15 Abs. 2 EStG, siehe auch R136.b))

   c) Verzinsung der bei Abschluß des Mietvertrages hinterlegten Kaution,
   steuerbar, Mieter muss versteuern, Einkünfte aus Kapitalvermögen. Hierbei gilt allerdings kein Sparerfreibetrag.

   d) Habenzinsen eines Girokontos, das zum Empfang von Lohnzahlungen dient,
   steuerbar, Einkünfte aus Kapitalvermögen, nicht steuerbefreit.

   e) eines Vorstands einer AG
   Der Vorstand einer AG ist deren gesetzlicher Vertreter und in das Unternehmen eingegliedert. Er ist Arbeitnehmer. Steuerbar, Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, nicht steuerbefreit (§19 Abs. 1 Nr.1 EStG)

   f) (1) eines Ruhegehalts eines Beamten,
   steuerbar, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, nicht steuerbefreit (§19 Abs. 2 Nr.2 EStG). Ruhegehälter für Beamte stellen NICHT sonstige Einkünfte dar.

(2) eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
steuerbar, sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 1a (Besteuerung des Ertragsanteils)

g) eines Professors aus dem Verkauf seiner Bücher
steuerbar, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, nicht steuerbefreit (§18 Abs.1 Nr.1 und Abs.2 EStG)

h) 1500 € Einnahmen aus einer Nebentätigkeit als Ausbilder von Rettungsschwimmern
steuerbar, Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§15 Abs.2 EStG), aber nach § 3 Nr. 26 bis 1848 Euro steuerbefreit.

i) aus Yachtvercharterung
Problematisch könnte hier die Abgrenzung zur Liebhaberei sein. Bei der Vercharterung einer Yacht ist wegen der Art des Wirtschaftsgutes jedenfalls dann keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu erwarten, sondern Liebhaberei anzunehmen, wenn der Besitzer des Motorbootes Inhaber des Motorbootführerscheins ist und nach Art, wie die Vercharterung betrieben wird auf Dauer gesehen nicht mit Überschüssen zu rechnen ist.
Bei Vercharterung mehrerer Boote: steuerbar, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, nicht steuerbefreit (§15 Abs. 2 EStG, Grenzfall, siehe auch R.134b S. 332)
Vercharterung eines Bootes kann auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sein.

j) eines Hoteliers
steuerbar, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, nicht steuerbefreit (§15 Abs.2 EStG)

k) eines Detektivs
steuerbar, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, nicht steuerbefreit (§15 Abs.2 EStG, siehe auch R 136 unter Ziff. b))

l) einer Leibrente aus der Veräußerung eines selbstgenutzten Einfamilienhauses
Die Leibrente beruht auf der Veräußerung eines selbstgenutzten Einfamilienhauses. Die Veräußerung bzw. Gewinne zählen nach § 23 (1) Nr.1 S.3 nicht zu den sonstigen Einkünften. Die Leibrente wird allerdings zerlegt in einen Zins- und Tilgungsanteil, wobei nur der Zinsanteil besteuert wird.
steuerbar, Sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 1a EStG)

m) eines Berufssportlers (Tennisprofi, Fußballspieler, Golfprofi)
Tennisprofi: steuerbar, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, nicht steuerbefreit (§ 15 Abs. 2 EStG, siehe auch R 136 unter Ziff. b))
Fußballspieler: steuerbar, Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, nicht steuerbefreit (§19 Abs.1 Nr.1 EStG)
Golfprofi: steuerbar, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, nicht steuerbefreit (§15 Abs.2 EStG, siehe auch R 136 Ziff. b))

n) Mieteinnahmen durch Vermietung der Halle einer Maschinenfabrik als Factory-Outlet an eine Bekleidungs-Firma
steuerbar, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, § 15 EStG

o) eines Handwerkers
steuerbar, Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit, nicht steuerbefreit (§19 Abs.1 Nr.1 EStG), falls Angestellter.
Steuerbar, Einkommen aus Gewerbebetrieb, nicht steuerbefreit (§15 EStG), falls eigener Betrieb.

p) (1) eines Zahnarztes,
steuerbar, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, nicht steuerbefreit (§18 Abs.1 Nr.1 EStG), Katalogberuf

(2) eines Tierarztes,
steuerbar , Einkünfte aus selbständiger Arbeit, nicht steuerbefreit (§18 Abs.1 Nr.1 EStG), Katalogberuf

(3) eines Viehkastrierers
steuerbar, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, nicht steuerbefreit (§15 Abs. 2 EStG), (vgl. Richtlinien)

q) eines freien Handelsvertreters
steuerbar, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, nicht steuerbefreit (§ 15 Abs. 2 EStG)

r) eines Erbensuchers
steuerbar, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, nicht steuerbefreit, R 136 b)

s) eines Modeschöpfers
steuerbar, Einkünfte aus Selbständiger Arbeit, nicht steuerbefreit, R 136 a)

t)
(1) einer Hebamme,
steuerbar, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, nicht steuerbefreit (§18 Abs.1 EStG, siehe auch R 136 unter Ziff. a))

(2) einer Masseuse
Selbständig, falls nicht lediglich oder überwiegend kosmetische oder Schönheitsmassagen
Gewebetreibende, falls lediglich oder überwiegend kosmetische oder Schönheitsmassagen

u)
(1) eines Fotomodells,
steuerbar, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, nicht steuerbefreit (§15 Abs.2 EStG, siehe auch R 136 unter Ziff. b))

(2) eines Artisten
steuerbar, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, nicht steuerbefreit, R 136 b)

v)
(1) eines Marktforschungsberaters,
steuerbar, Einkünfte aus Gewerbetrieb, nicht steuerbefreit, R 136 b)

(2) eines EDV-Beraters
steuerbar, Einkünfte aus Gewerbetrieb, nicht steuerbefreit, R 136 b) falls keine ingenieurähnliche Vorgehensweise

w) Vermietung von Ferienwohnungen
steuerbar, aber Grenzfall Liebhaberei ↔ Gewinnerzielungsabsicht, siehe R 134b S.332 und S.345.
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 21 EStG falls Vermietung von nur einer Ferienwohnung.
Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§15 Abs.1 S.1) (z.B. bei Vermietung eines ganzen Feriendorfes an verschiedene Mieter)

x) Abfindungen wegen Auflösung eines Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber in Höhe von € 10.000
Abfindungen, die nach dem 1. Januar 2006 entstanden sind, sind steuerbar, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG.
vor dem Januar 2006: steuerbar/nicht steuerbar, nur Teile sind zu versteuern, siehe hierzu § 3 Nr.9 EStG; zu versteuernder Teil ist zu versteuern als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, nach § 19 Abs.1 Nr.1 EStG.

y) Rechtsanwaltskanzlei mehrerer spezialisierter Anwälte

steuerbar, Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§18 Abs.1 Nr.1 EStG), Katalogberuf.
Die steuerliche Behandlung richtet sich hier nach der Gesellschaftsform.

- Zusammenschluss in Form einer Partnergesellschaft: steuerlich wie eine GbR zu behandeln also Einkünfte i.S. des § 18 Abs.1 EStG.
- Zusammenschluss in Form einer europäisch wirtschaftlichen Interessenvereinigung: steuerlich wie eine OHG zu behandeln, also Einkünfte i.S. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

z) Verkauf eines zuvor gekauften Grundstücks in Parzellen nach Ablauf von 3 Jahren

Zu beachten ist hier, ob ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt. Werden mehr als drei Parzellen innerhalb von 5 Jahren veräußert (3-Objekt-Grenze) liegt ein gewerblicher Grundstückshandel vor und der Veräußerungsgewinn stellt Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar.
Liegt kein gewerblicher Grundstückshandel vor, ist die Veräußerung unter § 23 zu erfassen und damit: steuerbar, sonstige Einkünfte (§22 Nr.2 i.V.m. § 23 Abs.1 Nr.1 S.1 EStG, unter 10 Jahren).
Die Anzahl der Parzellen hat hier keine Bedeutung (auch 3-Objekt-Grenze muss nicht beachtet werden), da Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist.

2. a) Verwaltung eines eigenen Wertpapierdepots im Wert von € 100 Mio. unter Einschaltung von 2 Beschäftigten

steuerbar, Einkommen aus Kapitalvermögen, nicht steuerfrei (§ 20 EStG).
Einkünfte aus Gewerbebetrieb liegen dann vor, wenn die Tätigkeit nach der Verkehrsauffassung dem eines Gewerbebetriebs entspricht, wenn also aufgrund von besonderen Umständen der Umfang einer privaten Vermögensverwaltung überschritten wird. Kennzeichen für einen gewerblichen Wertpapierhandel sind beispielsweise das Unterhalten eines Büros oder einer Organisation zur Durchführung von Geschäften, das Ausnutzen eines Markts unter Einsatz von beruflichen Erfahrungen sowie das Anbieten von Wertpapiergeschäften einer breiten Öffentlichkeit gegenüber oder anderen bei einer privaten Vermögensverwaltung ungewöhnlichen Verhaltensweisen, wie Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren für fremde Rechnung. (vgl. Scheffler 2005 S. 72)

b) Public Relations Beratungs-Firma

steuerbar, Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Abs.2 EStG)

c) Fahrschule, bei der der Eigentümer kein Fahrlehrer ist

steuerbar, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, nicht steuerbefreit (§15 Abs.2 EStG, siehe auch R 136 unter Ziff. b))

d) Übersetzungsbüro eines Dolmetschers, der die übersetzten Fremdsprachen
(1) selbst spricht,
(2) nicht spricht

steuerbar, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, nicht steuerbefreit (§18 Abs.1 Nr1. S.2 EStG), Katalogberuf.
Falls der Steuerpflichtige ein Übersetzungsbüro unterhält, ohne dass er selbst Kenntnisse in den Sprachen verfügt, auf die sich die Übersetzungstätigkeit erstreckt handelt es sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb H136 EStR (S. 342).

e) Betrieb einer privaten Handelsschule

Einkünfte aus Gewerbebetrieb, wenn:
Ein Steuerpflichtiger Inhaber einer Privatschule ist und eine Anzahl von Lehrkräften beschäftigt, ohne durch eigenen Unterricht sowie durch das Mitgestalten des von anderen Lehrkräften erteilten Unterrichts eine überwiegend eigenverantwortliche Unterrichtstätigkeit auszuüben. H136 EstR S. 343
Einkünfte aus selbständiger Arbeit liegen vor, wenn:
Als Ausübung eines freien Berufs der Betrieb einer Unterrichtsanstalt ausgeübt wird und der Inhaber über entsprechende Fachkenntnisse verfügt und den Betrieb der Schule

eigenverantwortlich leitet.

f) Vermietungseinnahmen aus dem Besitz von 100 Wohnungen
Grundsätzlich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 21, die Anzahl der Objekte ist nicht maßgeblich. Allerdings Grenzfall.
steuerbar, Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§15 Abs.2 EStG, siehe auch §21 Abs.1 Nr.1 EStG und R137 S.345 „Gewerblicher Charakter der Vermietungstätigkeit)

g) Wöchentliches Sammeln von Flaschen in einem Fußballstadion zwecks Pfandverwertung durch einen 14-jährigen Jungen
steuerbar, gem. BFH-Rechtsprechung liegen hier sonstige Einkünfte i.S. §22 Nr.3 EStG vor. (siehe auch EStR R 19 S. 364)

h) Kunstgalerie zur ausschließlichen Verwertung eigener Werke, die Zuschüsse erfordert, da noch kein Renommee vorliegt
Steuerfrei, siehe R136 „Künstlerische Tätigkeit“ Liebhaberei?????

i) Stipendien, die aus öffentlichen Mitteln zur Förderung der Forschung gewählt werden
steuerbar, steuerbefreit (§3 Nr.44 EStG)

j) Zinsen aus einem Darlehen, das dem Sohn vom Vater für die Finanzierung des Studiums gewährt wurde
Steuerbar, Einkünfte aus Kapitalvermögen, nicht steuerbefreit (§20 EStG)

k) Schriftsteller von (1) Romanen, (2) Kochbüchern, (3) Marketinglehrbüchern, (4) Steuerkommentaren
steuerbar, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, nicht steuerbefreit (§18 Abs.1 Nr. 1 S.2 EStG), vgl. auch EStR R116 S.342

l) (1) Arbeitslosengeld,
steuerbar, steuerbefreit (§3 Nr. 2 EStG)

(2) Arbeitslosenhilfe
steuerbar, steuerbefreit (§3 Nr. 2 EStG)

m) Gemüsehandel mit 50 % Eigenanbau
Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb liegt noch vor, wenn der dauernde und nachhaltige Zukauf fremder Erzeugnisse gemessen an dem Einkaufswert der fremden Erzeugnisse nicht mehr als 30% des Umsatzes beträgt; übersteigt der Zukauf 30%, so ist in der Regel steuerlich ein Gewerbebetrieb anzunehmen. Somit ist hierbei von Einkünften aus Gewerbebetrieb i.S. des § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG auszugehen. (vgl. EStR S.336)

n) Trinkgelder eines Kellners in Höhe von € 5.000 pro Jahr
Das Trinkgeld eines angestellten Kellners gehört in voller Höhe zu seinen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit i.S. § 19 Abs. 1 Nr.1 EStG (andere Bezüge).

o) Kostenlose Nutzung
(1) einer Dienstwohnung,
(geldwerter Vorteil) Steuerbar, Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (§ 19 Abs.1 Nr.1 EStG)

(2) eines Dienstwagens,

(3) eines firmeneigenen Golfplatzes
Für alle gilt: (geldwerter Vorteil) steuerbar, Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (§ 19 Abs.1 Nr.1 EStG)

p) Labor eines „Laborarztes"
Grundsätzlich Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach § 18 EStG, dies gilt aber nur

solange dieser eine leitende eigenverantwortliche Tätigkeit (=> „Stempel der Persönlichkeit“) übernimmt, ansonsten Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Abs.2 EStG)

q) Lohn des Ehemannes als Privatsekretär seiner als Schauspielerin tätigen Ehefrau
Steuerbar, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Abs.1 Nr. 1 EStG). Aber: Grauzone. Arbeitsverhältnisse zwischen Ehegatten können steuerrechtlich nur anerkannt werden, wenn sie ernsthaft vereinbart und entsprechend der Vereinbarung tatsächlich durchgeführt werden. *(siehe R 19)*

r) Ererbte Steuerberaterpraxis, die von der als Ärztin tätigen Ehefrau des Steuerberaters fortgeführt wird
Steuerbar, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, da Ehefrau keine Ausbildung als Steuerberater hat. (§ 15 Abs. 2 EStG). Allerdings gibt es eine Übergangsregelung.

s) Abfindungen an den Mieter für die Aufgabe einer Wohnung zur Vermeidung von Streitigkeiten
Abfindungen fallen unter keine Einkunftsart und sind damit nicht steuerbar.

t) Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
Nicht steuerbar, steuerbefreit (§3 Nr. 58 EStG)

u) Entgelte, die für die Vereinbarung von Wettbewerbsverboten empfangen werden
steuerbar, nicht steuerbefreit §4 Abs.5 Nr. 10
Das Entgelt wird regelmäßig im Rahmen einer Einkunftsart, so etwa als Einkünfte aus Gewerbebetrieb anfallen. Ausnahmsweise wird es mangels anderer Zuordnung als sonstige Einkünfte im Rahmen des § 22 Nr. 3 EStG zugerechnet

v) Entgelt für den Verzicht auf Rechtsbehelf gegen Kraftwerkserrichtung
steuerbar, nicht steuerbefreit §4 Abs.5 Nr. 10
Sonstige Einkünfte § 22 Nr. 3 EStG

w)
(1) Schmiergeld,
steuerbar, nicht steuerbefreit, nicht abziehbar §4 Abs.5 Nr. 10

(2) Telefonsex
steuerbar, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, nicht steuerbefreit, R 134 c)

x) Erhalt von Bürgschaftsprovisionen
Das Entgelt wird regelmäßig im Rahmen einer Einkunftsart, so etwa im Rahmen der Einkünfte aus Gewerbebetrieb, anfallen. Ausnahmsweise wird es mangels anderer Zuordnung (und vor allem bei Einmaligkeit) als sonstige Einkünfte i.S. § 22 Nr. 3 EStG zugerechnet. (Sofern aus der Inanspruchnahme der Bürgschaft ein Vermögensverlust eintritt, ist dieser nach BFHRechtsprechung nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus sonstigen Einkünften abziehbar.)

y) auf Dienstflügen gesammelte Bonusmeilen, die für Privatflüge genutzt werden
steuerbar, Steuer wird vom gewährenden Unternehmen bezahlt. § 37a (1) EStG

z1) Zinseinnahmen auf ein im Betriebsvermögen eines Gaststättenbetreibers befindliches Sparbuch.
Einkünfte aus Gewerbebetrieb, da sich das Sparbuch im Betriebsvermögen befindet.

z2) Mieteinnahmen aus der Untervermietung des Zimmers einer gemieteten Wohnung.
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.
Allerdings ist hier zu beachten, dass die eigene Miete für das Zimmer Werbungskosten darstellen, so dass nur die Differenz zu versteuern ist.

Grundzüge des Steuersystems 1: 5

1. Liegen in folgenden Fällen Einnahmen/Betriebseinnahmen und/oder Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben vor?
   a) Abstandszahlung an den Mieter einer Wohnung, um ihn zum Auszug
      (1) wegen Eigenbedarfs,
      Der Mieter muss eine Abstandszahlung grundsätzlich nicht versteuern, da sie in keiner der sieben Einkunftsarten fällt.
      Beim Vermieter liegen keine Werbungskosten vor, da sie nicht der Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen dienen. Ebenso liegen keine Betriebsausgaben vor, da die Ausgabe nicht durch einen Betrieb veranlasst ist.

      (2) wegen günstigerer Neuvermietung,
      Beim Vermieter liegen Werbungskosten vor, da die Abfindung der Sicherung der Einnahmen dient § 9 EStG.

      (3) wegen beabsichtigter Veräußerung außerhalb der Spekulationsfrist,
      Beim Vermieter liegen keine Werbungskosten vor, da die Veräußerung außerhalb der Spekulationsfrist getätigt wird und die Einnahmen dadurch steuerbefreit sind. Veräußerungsgewinn und Werbungskosten werden nicht gegengerechnet. (§23 Abs.1 Nr.1 EStG)

      (4) wegen beabsichtigter Veräußerung innerhalb der Spekulationsfrist zu bewegen.
      Beim Vermieter müssen hier zwei Fälle unterschieden werden:
      1. Bezahlung der Abstandszahlung und Veräußerung fallen unter die Spekulationsfrist:
      Hier liegen beim Vermieter Werbungskosten vor, da der Veräußerungsgewinn nach § 23 Abs.1 Nr.1 steuerbar ist.
      2. Bezahlung der Abstandszahlung findet innerhalb der Spekulationsfrist statt, aber die Veräußerung erst nach dem Ablauf der Spekulationsfrist:
      Kasuistische Entscheidung notwendig.
      Insgesamt ist der Fall unglaubwürdig, denn der Vermieter würde lieber außerhalb der Spekulationsfrist verkaufen (dann steuerfrei).

   b) private Bewirtung eines Arbeitnehmers für seinen Vorgesetzten durch ein von einem Catering-Service organisiertes häusliches Abendessen,
      Die private Bewirtung fällt unter den Konsumnutzen und kann ach § 12 Nr. 1 EStG nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden, siehe auch (R 18 (3) S.155, S.321ff).

   c) Arbeitgeber stellt Arbeitnehmerin unentgeltlich Betriebskindergartenplatz zur Verfügung,
      Der unentgeltliche Betriebskindergartenplatz stellt für die Arbeitnehmerin Konsumnutzen und damit Einnahmen dar, die nach §8 Abs.2 S.1 versteuert werden müssten, wenn sie nicht nach §3 Nr.33 EStG steuerbefreit wären. Der Arbeitgeber kann die Kosten für den Betriebskindergarten als Betriebsausgaben absetzen.

   d) Arbeitnehmerin verzichtet auf Lohnerhöhung zugunsten einer vom Arbeitgeber finanzierten, für sie unentgeltlichen Bereitstellung eines Kindergartenplatzes im Kindergarten der Gemeinde,
      Da die Aufwendungen durch den Betrieb veranlasst sind, liegen Betriebsausgaben vor. Da die Bereitstellung des Platzes jedoch nicht zusätzlich zum Lohn erfolgt, sondern anstelle von Geld gezahlt wird, liegt eine Einnahme vor, die hier jedoch nicht nach §3 Nr.33 EStG steuerfrei ist (kein Betriebskindergarten), sondern Einnahmen i.S. des § 19 Abs.1 Nr.1 EStG sind.

   e) unentgeltliche Überlassung berufstypischer Kleidung an Arbeitnehmer,
      Durch die Überlassung entsteht für den Arbeitnehmer kein Konsumnutzen, die Überlassung

ist nach § 3 Nr. 31 EStG steuerbefreit. Für den Betrieb entstehen Betriebsausgaben.

f) unentgeltliche Überlassung von Straßenkleidung durch einen Kleiderproduzenten an Arbeitnehmer,

Die Aufwendungen durch den Betrieb stellen Betriebsausgaben dar. Die Straßenkleidung fällt aber nicht unter die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 31 EStG sondern stellt eine Einnahme nach § 8 Abs.2 und stellt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dar. (Konsumnutzen des Arbeitnehmers)

g) Bewirtung von Arbeitnehmern anläßlich dessen 60. Geburtstages durch den Arbeitgeber in einem gehobenen Restaurant,

Die Bewirtung stellen für den Arbeitgeber keine Betriebsausgaben dar, da eine private Veranlassung vorliegt. Für den Arbeitnehmer stellt die Bewirtung keine Einnahme dar (siehe R 18 (3)). Die 110-€-Grenze darf nicht angewendet werden.

h) Bewirtung von Arbeitnehmern anläßlich des 50 jährigen Firmenjubiläums einer Marketing-Agentur in einem Gourmettempel mit Auftritt eines berühmten Sängers (Kosten € 200 pro Person),

Ist zu versteuern, wenn keine bloße Aufmerksamkeit vorliegt LStR 498, möglicherweise § 4 (5) Nr. 7 => Die Angemessenheit ist zu klären. Die Ausgaben sind Betriebsausgaben.

i) Bewirtung von Fakultätsmitgliedern

(1) durch einen Professor, dem aufgrund seiner wissenschaftlichen Leistungen der Ehrendoktor verliehen wurde, anläßlich der sich an die Ehrung anschließenden Feier (Kosten € 100 pro Person),

Für die Fakultätsmitglieder entstehen nach § 4 Abs. 5 S.1 keine Einnahmen (siehe auch R 18 (3)). Da die Ausgaben privat veranlasst sind entstehen dem Professor keine Werbungskosten.

(2) durch ein Unternehmen, dessen Topmanager aufgrund seiner Gesamtleistung der Ehrendoktor verliehen wurde, anläßlich der sich an die Ehrung anschließenden Feier (Kosten € 200 pro Person).

Die Firma hat Betriebsausgaben, es entstehen keine Einnahmen.

j) Monatsgehalt von € 5.000,-- eines Unternehmers an seinen Betriebswirtschaftslehre studierenden Sohn für gelegentliche betriebswirtschaftliche Beratung der Firma am Wochenende,

Bei Arbeitsverhältnissen mit Angehörigen legt das Steuerrecht besonders strenge Kriterien hinsichtlich der Klassifizierung als Betriebsausgaben fest. So sind Arbeitsverträge über gelegentliche Hilfeleistungen steuerlich nicht anzuerkennen, weil sie zwischen fremden Personen nicht vereinbart worden wären. Außerdem würde die Entlohnung in diesem Falle einem Fremdvergleich, also wie unter fremden Dritten wahrscheinlich nicht standhalten. Die Zahlung muss in einen angemessenen Anteil, der abziehbar ist und der Lohnsteuer unterliegt, und einem unangemessenen Anteil, der nicht abziehbar bzw. lohnsteuerpflichtig ist, unterteilt werden. Der unangemessene Anteil gilt als Schenkung und fällt unter die Schenkungssteuer.

k) jährlicher Erwerb eines Firmenwagens (Listenpreis € 30.000) für € 25.000 durch einen Arbeitnehmer mit günstiger Weiterveräußerung für € 30.000 wegen langer Lieferfristen nach 12 Monaten,

Beim Arbeitgeber liegen zunächst Betriebseinnahmen vor i.H.v. 25.000 die ihm tatsächlich zufließen.

Beim Arbeitnehmer liegen Einnahmen vor, da er geldwerte Vorteile erhält. Dieser Vorteil errechnet sich aus § 8 Abs.3 S.1 EStG folgendermaßen: 0,96 x 30.000 = 28.800. Vermindert um den Kaufpreis ergeben sich: 28.800 – 25.000 = 3.800. Hier: privates Veräußerungsgeschäft, da die Veräußerung nach 12 Monaten durchgeführt wird.

l) Reisekosten zur Entgegennahme eines Preises für wissenschaftliche Leistungen,

Preise für wissenschaftliche Leistungen fallen unter keine der sieben Einkunftsarten und sind damit nicht steuerbar. *(vgl. Scheffler 2005 S. 85)*.

Die Reisekosten entstehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit des

Professors/Doktors (Annahme) und können nach § 9 EStG abgezogen werden.

m) Instandhaltungskosten für eine Wohnung nach Auszug eines „unordentlichen" Mieters bei nachfolgender Veräußerung

(1) innerhalb,

Abzugsfähig, da auch der Veräußerungsgewinn zu versteuern ist.

(2) außerhalb der Spekulationsfrist,

Wohnung im Privatvermögen: Instandhaltungskosten können als Werbungskosten abgesetzt werden. Für den Fiskus kann dies allerdings zu Nachteilen führen, da er bei Anrechnung der Werbungskosten nicht weiß, ob der Steuerpflichtige die Wohnung außerhalb der Spekulationsfrist veräußern will und die Veräußerungsgewinne nicht versteuern muss. Für den Steuerpflichtigen stellt dies einen zweifachen Vorteil dar, da er die Werbungskosten abziehen kann, aber die Veräußerungsgewinne (die sich durch die Instandhaltung möglicherweise erhöhen) nicht versteuern muss.

Wohnung im Betriebsvermögen: Betriebsausgabe

n) Kosten für nach Auszug des Mieters erfolgende Schönheitsreparaturen, die durch vom Mieter verursachte Schäden erforderlich werden, mit anschließender Nutzung der Wohnung für Eigenbedarfszwecke.

Grundsätzlich sind Schönheitsreparaturen durch vom Mieter verursachte Schäden Werbungskosten. Falls die Wohnung selbst genutzt werden soll, fallen keine Werbungskosten an, da angenommen wird, dass die Reparaturen privat veranlasst sind. Werbungskosten liegen allerdings doch vor, wenn die Schäden derart hoch sind, dass objektiv Bedarf an der Renovierung entstanden ist und die Renovierung nicht nur durch den Geschmack der Vermieter begründet ist. (Vgl. BFH-Urteil vom 11.7.2000 (IX R 48/96) BStBl. 2001 II S. 784)

o) Kosten der Beauftragung eines Architekten für ein privates Bauvorhaben, das wegen Finanzierungsschwierigkeiten fehlschlägt,

Zu differenzieren ist hier, ob der Bau selbstgenutzt oder fremdgenutzt werden sollte. Bei Selbstnutzung sind die Zinsen nicht abziehbar. Wenn bei Fremdnutzung keine Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung entstehen würden könnte vielleicht Liebhaberei vorliegen, allerdings sind die Zinsen im Zweifelsfall Werbungskosten.
Da eine Einkommenserzielungsabsicht normalerweise vorlag (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) sind die Werbungskosten des fehlgeschlagenen Projekts abziehbar.

p) Totalschaden eines PKW infolge eines sich bei der Heimfahrt von der Arbeitsstätte ereignenden

(1) unverschuldeten Unfalls,

Da sich der Unfall auf einer beruflich veranlassten Fahrt ereignet hat, liegen Werbungskosten vor. (Grenzfall kann sein: Umweg zur Tankstelle um billiger tanken zu können)

(2) infolge der während einer Betriebsfeier entstandenen Trunkenheit selbst verschuldeten Unfalls.

Für steuerliche Zwecke ist es grundsätzlich irrelevant wie der Unfall zustande kam. Trunkenheit wird allerdings der privaten Sphäre zugerechnet, steuerliche Absetzung ist hier nicht möglich.

q) Boutiquenbesitzerin schenkt ihrem Freund eine Designer-Krawatte im Wert von € 200,

Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind können nach § 4 Abs (5) Nr.1 EStG nur abgesetzt werden, wenn sie im Wirtschaftsjahr den Betrag von 40 Euro nicht übersteigen, d.h. die 200 Euro sind von der Boutiquenbesitzerin nicht absetzbar. *(Scheffler 2005 S.65; umfassende Erläuterungen unter R 21)*

r) Umfassende „Bewirtung" saudischer Prinzen durch einen deutschen Automobilkonzern in Höhe von € 100.000,

Nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 sind 70.000 steuerlich absetzbar, für die saudischen Prinzen stellt die Bewirtung keine Einnahmen dar. (R 18 (3)) (Angemessenheit beachten, eine mögliche

Absetzung kommt auf das Verhandlungsgeschick mit dem Finanzamt an)

s) Erwerb eines Ferrari F 50 als Geschäftswagen
(1) einer Werbeagentur,
Ein Ferrari F 50 kann in Bezug auf die Nutzung als Geschäftswagen als unangemessen bewertet werden und ist gem. § 4 (5) Nr.7 EStG nicht als Betriebsausgabe absetzbar. Nicht absetzbar sind dann nur die Ausgaben, die unangemessen sind. *(Scheffler 2005 S. 102)*

(2) eines Steuerberaters.
Ebenso wie bei der Werbeagentur muss überprüft werden, ob der Ferrari als angemessenes Dienstauto angesehen wird oder eher der Privatsphäre zuzuordnen ist, was hier wohl zu bejahen ist.

t) Aufwendungen für den Erwerb eines Führerscheins für PKW und LKW,
PKW: Aufwendungen für den Erwerb des Führerscheins der Klasse III sind grundsätzlich als Kosten für die Allgemeinbildung nicht als Sonderausgaben abziehbar (R 103 S.269)
LKW: Aufwendungen für den Erwerb des Führerscheins sind Kosten für die Allgemeinbildung und nicht als Sonderausgaben abziehbar, falls der Führerschein aus privaten Gründen erlangt wird.
Abzug als Betriebsausgaben/Werbungskosten, wenn der Führerschein ausschließlich oder überwiegend aus betrieblichen/beruflichen Gründen wird.

u) Besuch eines Töpferkurses
(1) durch eine Kunsterzieherin,
(2) durch eine Steuerberaterin.
Für die Kunsterzieherin stellt der Töpferkurs eine Weiterbildung in ihrem ausgeübten Beruf dar, die Kosten der Weiterbildung fallen unter die in § 10 EStG aufgeführten Sonderausgaben und sind nach § 10 (1) Nr.7 für die Kunsterzieherin absetzbar.
Für die Steuerberaterin stellt der Töpferkurs eine Ausbildung in einem nicht ausgeübten Beruf dar, sie kann die Kosten beschränkt absetzen, nämlich in Höhe von 920 bzw. 1127 Euro bei auswärtiger Unterbringung.

v) Bezahlung einer Strafgebühr wegen Falschparkens während einer Geschäftsreise.
Nach § 4 (5) Nr. 8 EStG dürfen Geldbußen den Gewinn nicht mindern, die Strafgebühr ist damit nicht absetzbar auch wenn diese auf einer Geschäftsreise verhängt wird.

w) Veräußerung eines PC durch eine Privatperson, der bereits in voller Höhe durch AfA abgeschrieben wurde.
Aufgrund vollständiger Abschreibung des PCs kann man davon ausgehen, dass der PC außerhalb der Spekulationsfrist verkauft wird. Nach § 23 (1) Nr.2 liegt kein privates Veräußerungsgeschäft vor.

x) Unterhaltung von Tennisplätzen, Golfplätzen und Schwimmbädern auf dem Firmengelände.
Abzugsfähige Betriebsausgaben. Fraglich ist, ob die Nutzer daraus Einnahmen erzielen.

y) Bezahlung von Beiträgen zu Tennis- oder Golfklubs durch Firma für leitende Angestellte.
Geldwerter Vorteil. Einnahme. Steuerbar. Betriebsausgabe.

z1) Die Begleiterin eines Ex-Fußballstars wird von einer Firma, bei der der Ex-Star als Werbeträger auftritt, regelmäßig in die VIP-Loge eines Fußballstadions eingeladen.
Geldwerter Vorteil. Steuerbar. Sonstige Einkünfte (?)

z2) Ein Manager der Firma aus zl) erhält kostenlosen Eintritt in die VIP-Loge.
Geldwerter Vorteil. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

2. a) Ein Gewerbetreibender steckt seine alte Werkstatt in Brand, um mit der Versicherungssumme eine

neue Werkstatt zu bauen.

Der Restbuchwert der Werkstatt ist Betriebsausgabe. Die Versicherungsprämie ist eine Betriebseinnahme. Da die Prämie den Restbuchwert übersteigt (sonst würde sich der Versicherungsbetrug nicht lohnen), verdient der Fiskus in diesem Falle mit.

b) Ein Gewerbetreibender nimmt eine Maschine unsachgemäß in Betrieb, ohne die Betriebsanleitung gelesen zu haben und beschädigt sie hierdurch fahrlässig.

Wie a)

c) Ein Apotheker löst bei Medikamententransport einen Unfall durch überhöhte Geschwindigkeit aus, was zu Totalschaden und Erhalt einer Versicherungsleistung führt.

Wie a)

d) Vater bezahlt die Versicherungsprämie für den Firmen-PKW der Firma des Sohnes.

Beim Vater entstehen keine Betriebsausgaben. Falls V dem Sohn das Geld geschenkt hat und S damit die Prämie bezahlt, dann ist die Prämie für S ein Betriebsausgabe.

e) Vater überlässt in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer unentgeltlich für Arbeiten im Betrieb des Sohnes.

V hat keine Betriebsausgaben, da er keine Einnahmen erzielt, was Voraussetzung für einen Betriebsausgabenabzug ist. Falls der Vorgang als Sachschenkung zu behandeln ist und der Vorfall unter die Schenkungssteuer fällt sind dies Betriebsausgaben.

f) Ein Krimineller zündet Privatauto eines Polizisten an, um sich an ihm zu rächen.

Für den Polizisten fallen Werbungskosten an, da der Verlust in unmittelbarer Verbindung zu seiner Tätigkeit zu sehen ist (BFH-Urteil vom 19.3.1982, BStBl. 1982 II S. 442).

g) Einem Professor wird während einer Dienstreise der ihm privat gehörende, aber beruflich genutzte Laptop gestohlen.

Der Laptop gilt als berufliches Arbeitsmittel, so dass der Diebstahl steuerlich absetzbar ist.

h) Einem Schmuckhändler wird während eines Kundenbesuchs Schmuck aus dem verschlossenen PKW gestohlen.

Betriebsausgabe, da Schmuck im Zusammenhang mit dem Betrieb steht und nicht verändert werden kann.

i) Richter bewirtet anlässlich seiner Ernennung Gerichtsdiener und Angestellte.

Nicht als Werbungskosten abziehbar, da zwar die Bewirtung während Besprechungen etc. Normalerweise beruflich bedingt und damit absetzbar ist (§ 9 EstG), in diesem Fall aber der Repräsentationscharakter im Vordergrund steht und damit keine berufliche Veranlassung vorliegt (4.12.1992 (VI R 59/92) BStBl. 1993 II S. 350).

Grundzüge des Steuersystems I: 6

1. Wie sind die Gewinnanteile des Gesellschafters einer OHG einkommensteuerlich zu behandeln,
   a) wenn sie einbehalten werden,
      Für die Zurechnung der Gewinnanteile zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb im Sinne des EStG § 15 (1) Nr. 2 kommt es nicht darauf an, ob der Gewinn ausgeschüttet oder thesauriert wird, sie stellen in jedem Fall Einkünfte für den Gesellschafter dar.
   b) wenn sie ausgeschüttet werden,
      Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Keine Trennung der betrieblichen und privaten Sphäre (vgl. (a)).
   c) wenn sie in Form von Geschäftsführer-Gehältern ausbezahlt werden?
      Die Vergütung der Gesellschafter für die Tätigkeit im Sinne der Gesellschaft sind nach EStG § 15 (1) Nr. 2 S. 1 Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

2. Erläutern Sie die steuerlichen Begriffe der Vereinnahmung und Verausgabung in der betriebswirtschaftlichen Terminologie.
   Unterschieden werden muss hier zwischen den steuerlichen Begriffen Vereinnahmung und Verausgabung und den betriebswirtschaftlichen Begriffen Einnahmen und Ausgaben. Die steuerlichen Begriffe decken sich mit den betriebswirtschaftlichen Begriffen.
   a.) Einzahlung – Auszahlung („Zahlungsmittelebene")
   • Erhöhung bzw. Verringerung des Bar- und Giralbestandes (Zahlungsmittel)
   • Bestände: Kassenbestand
   + jederzeit verfügbares Bankguthaben
   = Zahlungsmittelbestand
   b.) Einnahme – Ausgabe („Geldvermögensebene")
   • Erhöhung bzw. Verringerung des gesamten Geldvermögens
   • Bestände: Zahlungsmittelbestand
   + alle übrigen Forderungen
   - Verbindlichkeiten

3. Wann erfolgen Zu- und Abfluß bei
   a) Scheckübermittlung (Entgegennahme und Übergabe),
      Einnahmen gelten in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in dem der Empfänger über den ihm zustehenden Betrag wirtschaftlich verfügen kann. Bei einem Scheck gilt nach Abschn. 116 EStR der Betrag mit der Entgegennahme des Schecks als zugeflossen. Allerdings ist die Rechtsprechung uneinheitlich.
      Der Betrag gilt danach als zugeflossen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die bezogene Bank bei Vorlage des Schecks den Betrag auszahlen bzw. gutschreiben wird, in anderen Urteilen wird der Betrag erst dann zur Einnahme, wenn der Betrag tatsächlich gutgeschrieben wurde (vgl. Biergans S.676 und EStR S. 320)
      Bei Zahlung durch Scheck wird der Abfluss i.d.R. im Zeitpunkt der Scheckhingabe angenommen. Der Zeitpunkt der Belastung des Kontos mit dem Scheckbetrag ist ohne Bedeutung. Eine Ausnahme von dieser Regel gilt allerdings, wenn der Empfänger den Scheck unter Vorbehalt annimmt und bei der bezogenen Bank keine Deckung vorhanden ist, in diesem Fall ist eine Ausgabe erst bei der Einlösung des Schecks gegeben. (vgl. Biergans S. 677)
   b) Überweisungen?
      Eine Einnahme liegt dann vor, sofern es sich nicht nur um eine Verbuchung handelt, sondern wenn der Betrag jederzeit abrufbar ist. Die Einnahme liegt nicht vor, falls die Nichtabhebung ausschließlich im Hinblick auf Zahlungsschwierigkeiten des Verpflichteten erfolgt (vgl. Biergans S. 676)
      Bei Einer Überweisung ist eine Ausgabe bereits im Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags bei der Bank gegeben, wenn der Steuerpflichtige alles in seiner Macht stehende getan hat – also insbesondere für eine ausreichende Deckung bzw. Überziehungsmöglichkeit auf dem Konto gesorgt hat, - um eine unverzügliche bankübliche Ausführung zu gewährleisten. Dies gilt auch dann, wenn die Auszahlung auf ein Sperrkonto des Empfängers erfolgt. (vgl. Biergans S. 677 und EStR S.321)

Beachte in Verbindung Zufluss und Abfluss auch die 10-Tages-Regel.

4. Wie sind Einnahmen zu bewerten, die nicht in Geld bestehen?

Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (geldwerte Vorteile), müssen in Geldgrößen umgerechnet werden, diese Umrechnung soll nach § 8 (3) EStG zu „den um übliche Preisnachlässe geminderten Endpreisen am Abgabeort“ erfolgen. Da derartige geldwerte Vorteile häufig im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vorkommen, finden sich die meisten Einzelheiten hierzu in lohnsteuerlichen Vorschriften (Richtlinien). (vgl. Rose 3. Buch S. 60). Erhält der Arbeitnehmer die Sachbezüge nicht unentgeltlich, sondern nur verbilligt, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Geldwert des Sachbezugs und dem tatsächlich gezahlten Entgelt steuerpflichtig.
(vgl. Biergans S. 833)

5. Worin besteht der Vorteil des Erwerbs von „Jahreswagen" mit Veräußerung nach einem Jahr, und welcher Vorteil wird besteuert?

Der Vorteil besteht aus dem Nutzungsvorteil (1 Jahr kostenlose Nutzung, falls Einstandpreis = Verkaufspreis) abzüglich dem Veräußerungsverlust. Dieser wird allerdings nicht besteuert. Es wird hingegen ein %-Satz des Kaufpreises abzüglich Veräußerungspreis zur Besteuerung verwendet => Surrogatsteuer.
Zu bewerten ist die Nutzungsüberlassung eines PKW grundsätzlich mit den Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer für die Haltung und den Betrieb eines eigenen Kfz des gleichen Typs entstanden wäre. Zur Feststellung dieses Aufwands müssten zum einen die Gesamtkosten des PKW im Veranlagungszeitraum und zum anderen die Relation zwischen betrieblicher und privater Nutzung festgestellt werden (vgl. Biergans S. 835)

6. Welche Ausnahme vom Prinzip der Saldierung von Zahlungsströmen enthält die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG, welche die Überschußermittlung der Einkunftsarten 4-7?

Überschussermittlung der Einkunftsarten 4-7

- Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als im Kalenderjahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit bezogen (§ 11 (1) EStG) (vgl. Scheffler 2005 S. 103)
- Abschreibungen können nach § 9 (1) S.3 Nr.7 geltend gemacht werden. (Durchbrechung des Abflussprinzips) (vgl. Scheffler 2005 S. 107)
  Ausnahmen der Gewinnermittlung nach § 4(3) (Unterschied Cash-Flow zu Gewinnermittlung nach § 4(3))

Bei der Überschussermittlung wird der Gewinn anhand von Zahlungsvorgängen, d.h. nach dem Zufluss- und Abflussprinzip, ermittelt.
Ausnahmen:

- Investitionen von abnutzbaren Wirtschaftsgütern wirken sich nicht bei Anschaffung steuermindern aus, sondern im Rahmen der Abschreibung über die Jahre der Nutzungsdauer. § 4 (3) S. 3
- Ausgaben für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Grund und Boden) dürfen erst im Zeitpunkt ihrer Veräußerung als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. § 4 (3) S. 4
- Einzahlungen und Aufnahme eines Darlehens gelten nicht als Betriebseinnahme. Die Rückzahlung eines Darlehens mindert den Gewinn nicht.

7. Welche Steuern werden durch § 12 Abs. 3 EStG vom Abzug ausgeschlossen?

- Einkommensteuer
- Personensteuern wie:
  - Erbschaftssteuer
  - Kapitalertragsteuer
  - Lohnsteuer
  - Solidaritätszuschlag
- Umsatzsteuer, wenn Umsatz Privatentnahme darstellt. (Vgl. Scheffler 2005, S. 107)

8. Wie beurteilen Sie die steuerliche Behandlung folgender Vorgänge:

a) Der Inhaber einer Einzelunternehmung gibt seiner bei ihm beschäftigten Ehefrau eine Pensionszusage.

Geprüft werden muss, ob die Voraussetzungen des § 6a Vorliegen (Drittvergleich). Liegen diese vor, dann sind die Einstellungen in die Pensionsrücklage Betriebsausgaben. Auch können Ehegatten Verträge schließen. Allerdings muss hier nach der Ernsthaftigkeit der Zusage gefragt werden. (EstR S. 185)

b) Der Vater veräußert eine von ihm für € 200.000 erworbene Eigentumswohnung für € 400.000 an sein minderjähriges Kind, das hierfür ein Darlehen beim Vater aufnimmt und die Wohnung an diesen zur Benutzung als Steuerberaterkanzlei vermietet.
Veräußerung muss vormundschaftlich genehmigt werden.
Vater: Miete stellt Betriebsausgabe dar, Zinsen sind Einkünfte aus Kapitalvermögen.
Kind: Miete sind Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Zinsen sind Werbungskosten.
Kein Anfall von Steuern auf Veräußerungserlöse
Abschreibungen für Kind führt zur Verbesserung im Kollektiv, da sich die Abschreibungsmasse vergrößert.
Höhe des Verkaufspreises
Beachtung § 42 AO
Laut Wagner ist der angegebene Sachverhalt „kein Problem“

c) Vater erwirbt am 2.1.00 ein Mietshaus für € 800.000 und verstirbt am 31.12.00; Kind wird Erbe und veräußert das Haus am 30.6.01 für € 950.000. Erläutern Sie die Besteuerung der Einkünfte von Vater und Kind.
Die Mieteinkünfte des Vaters für das Jahr 2000 sind Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gemäß EStG § 21 (1).
Das Kind hat ebenso Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Bei der Veräußerung des Objekts liegt gemäß EStG § 23 (1) ein privates Veräußerungsgeschäft vor. Die Spekulationsfrist von 10 Jahren wurde unterschritten und daher müssen die Veräußerungsgewinne versteuert werden.

d) Eltern vermieten Wohnung zum halben Preis an Sohn,
Beträgt bei einer verbilligt überlassenen Wohnung das Entgelt für die Miete weniger als 56 v.H. der ortsüblichen Miete, können die Aufwendungen nur in dem Verhältnis als Werbungskosten abgezogen werden, wie die Überlassung entgeltlich erfolgt. (vgl. EStR R 162).

e) Vater vermietet Wohnung zum Marktpreis an Tochter, an die er Unterhalt zahlt,
Nach BFH ist ein Mietverhältnis mit unterhaltsberechtigten Kinder nicht rechtsmissbräuchlich, auch wenn das Kind die Miete durch Verrechnung mit dem Barunterhalt der Eltern zahlt. (EStR H 162a)

f) Eltern vermieten Wohnung an die Tochter, die die Miete aus einer zuvor erfolgten Schenkung bestreitet.
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung der Eltern. Für die Tochter entstehen keine Werbungskosten.

9. Welche Regelungen hinsichtlich der steuerlichen Erfassung gelten für
a) Sparbuchzinsen,
Einkünfte aus Kapitalvermögen

b) Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren,
Einkünfte aus Kapitalvermögen

c) Stückzinsen,
Grundsätzlich handelt es sich bei Stückzinsen um Einkünfte aus Kapitalvermögen.
Wird ein festverzinsliches Wertpapier veräußert, so ist zwischen Veräußerer und Erwerber zu unterscheiden:
- Beim Veräußerer sind es Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Beim Erwerber sind es negative Einkünfte aus Kapitalvermögen

(EStR Seite 350)

d) Differenzen zwischen Kaufkurs und Rückzahlungskurs festverzinslicher Wertpapiere,
Sofern die Veräußerung gemäß EStG § 23 (1) Nr. 2 außerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr bzw. der Veräußerungsgewinn unter € 512 (EStG § 23 (3) S. 6) liegt, handelt es sich um kein privates Veräußerungsgeschäft. Es sind keine Steuern zu entrichten.

e) Zero-Bonds,
Es liegen Einkünfte aus Kapitalvermögen vor. Es besteht ein Wahlrecht zwischen der Versteuerung der Emissionsrendite und der Besteuerung der Differenz zwischen Anschaffungs- und Rückzahlungskurs gemäß EStG § 20 (2) Nr. 4.

f) „Versicherungszinsen" im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG
Die Versicherungszinsen sind grundsätzlich zu versteuern. Allerdings sind die „Versicherungszinsen“ aus EStG § 10 (1) Nr. 2 (Lebensversicherung etc.) nach EStG § 20 (1) Nr. 6 S. 2 nicht den Einkünften aus Kapitalvermögen hinzuzurechnen und somit nicht steuerpflichtig. Hier keine Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens nach § 3 Nr. 40 EStG. (EStR S. 349)

10. Wie werden Veräußerungsgewinne
a) selbstgenutzter Immobilien,
Es handelt sich hierbei nach EStG § 23 (1) Nr. S. 3 um kein privates Veräußerungsgeschäft und somit nicht steuerbar.

b) fremdgenutzter Immobilien,
Keine Besteuerung des Veräußerungsgewinns falls 10 Jahresgrenze überschritten (EStG § 23 (1) Nr. 1) bzw. 3 Objektgrenze

c) leerstehender Immobilien, steuerlich behandelt und ermittelt?
Keine Besteuerung des Veräußerungsgewinns wenn im Privatvermögen und falls 10 Jahresgrenze überschritten (EStG § 23 (1) Nr. 1) bzw. 3 Objektgrenze eingehalten wurde. Im Betriebsvermögen → immer Besteuerung.

11. Wie werden Veräußerungsgewinne von Anteilen
a) an Personengesellschaften,
Veräußerung eines Mitunternehmeranteils (OHG; KG) (Rose S. 91)
Zur Ermittlung des Veräußerungserfolgs wird dem Veräußerungsnettoerlös der Wert des Mitunternehmeranteils im Veräußerungszeitpunkt gegenübergestellt. Dieser Wert ergibt sich als der auf den entsprechenden Mitunternehmer entfallende Anteil am Betriebsreinvermögen der Mitunternehmergemeinschaft (Buchwert).

b) an Kapitalgesellschaften behandelt und ermittelt?

		Beteiligungsgrad		
		Unwesentlich	Wesentlich, aber nicht 100%ig	100%ig
Beteiligungsort	Betriebsvermögen	I	II	III
	Privatvermögen	IV	V	VI

Abb. 10: Behandlung von Veräußerungsgewinnen bei Kapitalgesellschaften

Fall I: Behandlung wie Veräußerung sonstiger Wirtschaftsgüter → Einkünfte aus Gewerbebetrieb (EStG § 15 (1) Nr. 1)
Fall II: Erfassung durch § 17 EStG → Einkünfte aus Gewerbebetrieb.
Fall III: Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach EStG § 16 (1) Nr. 1 S.2. Für die Veräußerung eines Teilbetriebs gelten die gleichen Vergünstigungen (Freibetrag, Tarifermäßigung).
Fall IV: nur zu erfassen bei Spekulationsgeschäften → Privates Veräußerungsgeschäft (EStG § 23 (1) Nr. 2)
Fälle V und IV: Anteilsveräußerung nach EStG § 17 sind Einkünfte aus Gewerbebetrieb, wenn die Spekulationsfrist nach § 23 (1) Nr. 2 überschritten wurde. Wurde die Spekulationsfrist nicht

überschritten greift § 23 (3) wonach auch bei wesentlicher Beteiligung im Privatvermögen der Veräußerungsgewinn sonstige Einkünfte darstellt. Der Veräußerungsgewinn ist die Differenz zwischen Netto-Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten Anteile.
Für Fall I bis VI gilt:
Veräußerungspreis (in Geld oder Geldeswert bestehende Gegenleistung)
- Veräußerungskosten
- Anschaffungskosten (Anschaffungspreise + Anschaffungsnebenkosten + verdeckte Einlagen)
= Veräußerungsgewinn

12. Wie ist der Vorgang einkommensteuerlich zu behandeln, wenn ein Steuerpflichtiger in t=1 ein Einfamilienhaus erwirbt, es bis t=5 selbst bewohnt und dann veräußert
a) gegen einen sofort fälligen Kaufpreis,
Einkunftsarten 1-6 kommen hier nicht in Betracht. Es ist zu überprüfen ob Sonstige Einkünfte nach § 22 i.V.m. § 23 vorliegt. Nach § 23 (1) Nr.1 würde eine private Veräußerung vorliegen, da die 10 Jahre unterschritten werden. Allerdings sind selbstgenutzte Wirtschaftsgüter nach § 23 (1) Nr.1 S.3 von den privaten Veräußerungsgeschäften ausgenommen. Es liegt kein Spekulationsgeschäft vor, die Veräußerungsgewinne müssen nicht versteuert werden.

b) gegen einen in t=6 fälligen, bis dahin verzinslichen Kaufpreis,
Gleicher Sachverhalt wie in a), kein Veräußerungsgeschäft. Allerdings liegen in Hinsicht der Zinsen steuerbare Einkünfte nach § 20 (1) Nr.7 vor; da man bei Verkauf in t=5 und Anlage des Veräußerungserlös in t=6 auch Zinsen erhalten hätte.

c) gegen mehrere unverzinsliche Raten,
Gleicher Sachverhalt wie in a), kein Veräußerungsgeschäft. Möglicherweise werden die Zinsen allerdings in die Raten miteingerechnet. Deswegen ist eine Zerlegung der Rate in einen Zins und Tilgungsanteil von Nöten und die Zinsen sind zu versteuern. Der Zinssatz für die Diskontierung ergibt sich aus dem Bewertungsgesetz (5,5%).

d) gegen mehrere verzinsliche Raten,
Gleicher Sachverhalt wie in a), kein Veräußerungsgeschäft, allerdings müssen die Zinsen aus den Raten nach § 20 (1) Nr. 7 im Fälligkeitszeitpunkt versteuert werden. Problematisch könnte die Höhe des Zinssatzes sein, da er geringer als der durch das Bewertungsgesetz vorgegebene sein kann.

e) gegen eine Leibrente?
Gleicher Sachverhalt wie in a), kein Veräußerungsgeschäft, allerdings liegen hinsichtlich der Rentenzahlung Sonstige Einkünfte nach § 22 S. 3a vor, die mit dem Ertragsanteil zu versteuern sind. (Zinsanteil steuerpflichtig, Tilgungsanteil steuerfrei)

Was ändert sich, wenn das Haus vor der Veräußerung vermietet war?
a) Privates Veräußerungsgeschäft nach EStG § 23, die Veräußerungsgewinne müssen versteuert werden.
b) Privates Veräußerungsgeschäft nach EStG § 23, die Veräußerungsgewinne müssen versteuert werden. Die Zinsen sind gemäß EStG § 20 (1) Einkünfte aus Kapitalvermögen.
c) Privates Veräußerungsgeschäft nach EStG § 23, die Veräußerungsgewinne müssen versteuert werden. Die Zinsen sind gemäß EStG § 20 (1) Einkünfte aus Kapitalvermögen. (Zerlegung in Zins- und Tilgungsanteil)
d) Privates Veräußerungsgeschäft nach EStG § 23, die Veräußerungsgewinne müssen versteuert werden. Die Zinsen sind gemäß EStG § 20 (1) Einkünfte aus Kapitalvermögen.
e) Privates Veräußerungsgeschäft nach EStG § 23, die Veräußerungsgewinne müssen versteuert werden. Die Rentenzahlungen sind Sonstige Einkünfte nach § 22 S. 3a, die mit dem Ertragsanteil zu versteuern sind.

13. Welche Angaben sind erforderlich, um den privaten Veräußerungsgewinn eines bebauten Grundstücks zu bestimmen?
• Anschaffungszeitpunkt

• Verkaufszeitpunkt (Veranlagungszeitraum)
• Veräußerungspreis
• Veräußerungskosten
• Gemeiner Wert (Teilwert) des unbebauten Grundstücks
• Gemeiner Wert (Teilwert) des Gebäudes
• AfA (falls geltend gemacht)
→ **Veräußerungsgewinn**
(vgl. auch Skript „Zweifelsfragen zur Neuregelung der Besteuerung privater Grundstücksveräußerungsgeschäfte nach § 23 EStG)

14. Wie ist der Vorgang steuerlich zu behandeln, wenn ein Professor für einen von ihm für das „Handbuch des internationalen Topmanagements" verfaßten Aufsatz kein Honorar erhält, sondern das Handbuch selbst und dieses

a) einem Freund schenkt?
Einteilung in zwei Schritte:
1. Der Erhalt des Buches stellt Einkünfte aus selbständiger Arbeit dar.
2. Das Verschenken des Buchs an einen Freund ist der privaten Lebensführung nach § 12 Nr.1 zu zurechnen und stellt daher keine Betriebsausgabe für den Professor dar. Der Freund hat eine steuerfreie Einnahme. Allerdings fallen Schenkungen unter das Erbschaftsteuergesetz.

b) der Universitätsbibliothek schenkt?
1. Der Erhalt des Buches stellt Einkünfte aus selbständiger Arbeit dar.
2. Nach § 10b EStG ist ein Spendenabzug in Form einer Sonderausgabe möglich. Entspricht die Spendenquittung dem Ladenpreis des Buches fällt kein steuerbares Einkommen an, da die Einnahmen den Ausgaben entsprechen. Fällt die Spendenquittung niedriger aus, ist die Differenz zwischen Spendenhöhe und geldwerter Vorteil des Buches (Einkünfte aus selbständiger Arbeit) zu versteuern.

c) der Universitätsbibliothek zum halben Preis verkauft?
Einteilung in zwei Schritte:
1. Der Erhalt des Buches stellt Einkünfte aus selbständiger Arbeit dar.
2. Es liegt eine zweite Einnahme vor, der allerdings die Ausgabe des Buches gegenübersteht, steuerbar ist die Differenz. (Einnahme = geldwerter Vorteil + Veräußerungspreis; Ausgabe = Buch)

15. Erläutern Sie kurz die Grundzüge der Rechtsprechung

Def. Nießbrauch: Der Nießbrauch ist das durch Vertrag oder letztwillige Verfügung an Sachen oder Rechten eingeräumte dingliche, höchstpersönliche Recht zur umfassenden Nutzung des mit ihm belasteten Gegenstands.
Steuerliche Anerkennung bedeutet: die Erträge des Nießbrauchgegenstandes werden dem Nießbraucher als von ihm selbst erzielte Einkünfte zugerechnet
Steuerliche Nicht-Anerkennung bedeutet: die Erträge des Nießbrauchgegenstandes werden dem Eigentümer als Einkünfte zugerechnet.

a) zum Zuwendungsnießbrauch an Kapitalvermögen,
Beim Zuwendungsnießbrauch bestellt der Eigentümer einer Sache bzw. der Inhaber eines Rechts zugunsten eines anderen den Nießbrauch.
Bei Kapitalvermögen (Geldforderungen, Inhaberschuldverschreibungen, typische stille Gesellschaftsanteile, Investmentzertifikate, Aktien und GmbH Anteile) wurde zunächst von der Einkunftsquellentheorie und damit von der Anerkennung einer Nießbrauchbestellung ausgegangen. Seit 1979 muss aber beim Zuwendungsnießbrauch zugunsten Unterhaltsberechtigter (Kinder) der Nießbrauchbesteller die Erträge des Kapitalvermögens versteuern, nicht der Nießbraucher, obwohl im die Erträge rechtlich zustehen und tatsächlich zufließen. (Biergans S. 1127ff)

b) zum Vorbehaltsnießbrauch an Grundstücken,
Beim Vorbehaltsnießbrauch werden Vermögensgegenstände unter Lebenden entgeltlich oder unentgeltlich übertragen, wobei sich der Übertragende den Nießbrauch an den übereigneten

Gegenständen **vorbehält**.
Die Finanzverwaltung ist der im Schrifttum vertretenen Meinung gefolgt und rechnet beim Vorbehaltsnießbrauch die Einkünfte dem Nießbraucher zu, der Grund der differenzierten Behandlung zum Zuwendungsnießbrauch sei aber nicht ersichtlich, denn im Hinblick auf die dem Nießbraucher zustehenden Dispositionsmöglichkeiten ist Nießbrauch gleich Nießbrauch.
Des Weiteren sind laut BFH ein mit einem Vorbehaltsnießbrauch belastetes vermietetes Grundstück dem Nießbrauchersteller als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung hinzuzurechnen.
Dies gilt auch, wenn der Nießbraucher das Grundstück dem Grundstückseigentümer entgeltlich zur Nutzung überlässt. (EStR S. 358)

c) zur schenkungsweisen Übertragung von Kapital von Eltern an minderjährige Kinder mit anschließender Rücküberlassung als Darlehen.
Eine Schenkung ist grundsätzlich möglich. Es ist nach der wirtschaftlichen Verfügbarkeit des Kapitals zu fragen und der Dauer der Überlassung. Bei befristeter Überlassung Anerkennung möglich, eine unbefristete Überlassung (möglicherweise bis zum Tod) ist unüblich, die Anerkennung würde wahrscheinlich abgelehnt werden. Bei schikanöser Behandlung der Eltern durch die Finanzbeamten könnte es durchaus sein, dass die Eltern zur Überzeugung und Beweis der Ernsthaftigkeit, Sicherheiten bieten müssten, da eine Überlassung von Kapital unter Dritten dies so üblich wäre.

16. Erläutern Sie die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen.
Nach § 13a (6) EStG findet für kleinere Landwirte, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind, ein pauschalisiertes Verfahren der Gewinnermittlung Anwendung, es geht von einem am steuerlichen Einheitswert orientierten Grundbetrag aus.
Grundbetrag (wird aus dem Ausgangswert errechnet)
+ Wert der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und seiner unentgeltlich im Betrieb beschäftigten Angehörigen
+ Vereinnahmte Pachtzinsen
+ Gesondert zu ermittelnde Gewinne nach § 13a (8) Nr. 1-3
+ Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anlagegütern
+ Nutzwert der Wohnung des Betriebsinhabers
- Verausgabte Pachtzinsen
- Schuldzinsen, soweit Betriebsausgaben
- Dauernde Lasten, soweit Betriebsausgaben
- Sonderabschreibungen
= Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft.
Gegenstände der Einheitsbewertung ist inländischer Grundbesitz.
(Biergans S. 157, Rose 3. Buch S. 43f, Scheffler 2005 S. 95)

17. Nennen Sie einige Beispiele für
a) steuerfreie Betriebseinnahmen
- Für Kapitalgesellschaften Bezüge aus Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften, Veräußerungsgewinne und Bezüge aus Kapitalherabsetzungen (§ 8b KStG)
- Investitionszulagen

b) zur Hälfte steuerfreie Betriebseinnahmen.
EStG § 3 Nr. 40
- Bezüge aus Anteilen an Kapitalgesellschaften wenn sich diese im Betriebsvermögen von Personengesellschaften befindet.
- Gewinne aus der Veräußerung von Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn sich die Anteile im Vermögen von Personengesellschaften befinden.

Grundzüge des Steuersystems I: 7

1. Erläutern Sie den Begriff der „Aufmerksamkeit".
   Sachleistungen des Arbeitgebers, die auch im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden und zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung der Arbeitnehmer führen.
   Aufmerksamkeiten sind Sachleistungen bis zu einem Wert von 40 €, z.B. Blumen.
   Geldzuwendungen sind stets Arbeitslohn, auch wenn ihr Wert gering ist.

2. Wie wird die Nutzung von Mobiltelefonen steuerlich behandelt
   a) bei privater Mitnutzung betrieblicher Telefone,
      Die Privatnutzung betrieblicher Telekommunikationsgeräte durch den AN ist unabhängig vom Verhältnis der beruflichen zu privaten Nutzung steuerfrei. LStR 21c, S. 468
   b) bei Ersatz der Kosten für ein dem Arbeitnehmer gehörendes Telefon durch den Arbeitgeber?
      Entsprechend dem beruflichen Anteil der Verbindungsentgelte an den gesamten Verbindungsentgelten können Aufwendungen für das Nutzungsentgelt einer Telefonanalage sowie für den Grundpreis der Anschlüsse steuerfrei ersetzt werden. Vereinfachend können beruflich veranlasste Telekommunikationsaufwendungen bis zu 20% des Rechnungsbetrages, höchstens bis zu 20 € monatlich steuerfrei ersetzt werden. S. LStR 22 (2)

3. Welche Pauschalierungsmöglichkeiten bestehen für Verpflegungsaufwendungen und Übernachtungskosten im Inland und Ausland?
   Bei Übernachten im Inland sind für das Frühstück 4,5 € und im Ausland 20 % des für den Unterkunftsort maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen zu kürzen LstR 40, S. 508. Im Inland gilt generell der Einzelnachweis.

4. Wie wird die Entfernungspauschale für PKW bei Fahrgemeinschaften ermittelt?
   Siehe LStR, S. 515f.
   Kilometerpauschale = 0,3 € * km (einfache Strecke) * Tage die gefahren wurde.
   Für die Tage, an denen ein AN mitgenommen wurde, ist die Entfernungspauschale zunächst zu berechnen. Sie ist auf 4500 € begrenzt. Danach wird die (unbegrenzte) Entfernungspauschale für die Tage berechnet, in denen der AN zur Arbeit fuhr. Umwege zum Einsammeln der anderen AN sind nicht mit einzubeziehen. Falls nur ein AN fährt, darf er die Entfernungspauschale unbeschränkt geltend machen, während die Mitfahrer auf den Höchstbetrag von 4500 € begrenzt sind.

5. Unter welchen Bedingungen ist ein häusliches Arbeitszimmer
   a) im eigenen EFH,
      unbegrenzt: Falls das Arbeitszimmer Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.
      Auf 1250 € begrenzter Abzug: Falls das Arbeitszimmer nicht Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, allerdings
      aa) die Nutzung des Zimmers aber mehr als die Hälfte der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit beansprucht
      oder
      ab) für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.
   b) in einer gemieteten Wohnung steuerlich abzugsfähig?
      Ebenso wie a)

      Siehe LStR 45, S. 530f.

6. Erläutern Sie das „Realsplitting".

Unterhaltsleistungen des geschiedenen oder dauerhaft getrennt lebenden Ehegatten sind als sonstige Einkünfte zu versteuern, sofern der Zahlungsverpflichtete sie als Sonderausgaben abzieht. Das Realsplitting ist auf den Betrag von 13805 € begrenzt.
(Scheffler 2005, S. 81)

7. Welche Steuern sind als Sonderausgaben, welche als Betriebsausgaben bei der Ermittlung der ESt abzugsfähig?

Als **Sonderausgabe** abziehbare Steuern
• Direkt: Kirchensteuer § 10 (1) Nr.4
• Indirekt: Umsatzsteuer aus Steuerberatungskosten die mit keiner Einkunftsart im Zusammenhang stehen EStG § 10 (1) Nr.6, Versicherungssteuern aus Vorsorgeaufwendungen gemäß EStG § 10 (1) Nr.2
Als **Betriebsausgabe** abziehbare Steuern (EStR S. 163)
• Gewerbesteuer § 4 (4) EStG, § 8 (1) KStG
• Kraftfahrzeugsteuer für betriebliche Fahrzeuge

8. Wie werden steuerlich Berufsausbildungskosten und Berufsfortbildungskosten behandelt?

Kosten der Berufsausbildung und Weiterbildung sind nach § 10 (1) Nr.7 beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben und können in einem **nicht ausgeübten Beruf** die einkommenssteuerliche Bemessungsgrundlage um höchstens € 920 (€ 1227 bei auswärtiger Unterbringung) mindern.
(Scheffler 2005 S.113)
Berufsfortbildungskosten dagegen stellen Werbungskosten nach § 9 (1) S.1 (R34 LStR) bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit dar und können in voller Höhe angerechnet werden.

9. Wie werden Kosten für Steuerberatung steuerlich behandelt? Gibt es eine Unterscheidung zwischen Objektsteuern und Personensteuern?

Steuerberatungskosten sind, soweit sie sich auf die Ermittlung der Einkünfte beziehen, Betriebsausgaben/Werbungskosten (→ **Objektsteuern**) und, soweit sie das Ausfüllen der Steuererklärung oder Beratung in Tarif- und Veranlagungsfragen betreffen, Kosten der Lebensführung (→ **Personensteuern**), die als Sonderausgaben abziehbar sind. (EStR R 102, S. 265)

10. Welche Ausgaben sind als Vorsorgeaufwendungen abziehbar? Welche Begrenzungen sind zu beachten?

Vorsorgeaufwendungen umfassen Beiträge zu Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, zur Arbeitslosenversicherung und zu bestimmten Lebensversicherungen sowie zu einer zusätzlichen freiwilligen Pflegeversicherung. (EStG § 10 (1) Nr.2). Für Beamten sind spezielle Regelungen zu beachten. (EStR S. 275ff)
(Scheffler 2005 S.112f)
Abziehbar ist das Minimum aus 20000 € (40000 € bei Zusammenveranlagung) bzw. der Summe der Altersvorsorgeaufwendungen. Der so ermittelte Betrag ist nur zu 60 % abziehbar (Jahr 2005, ab dann steigt der Prozentsatz jedes Jahr um 2 %, so dass 2025 der volle Betrag abziehbar ist) und wird dann um den Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung.
Sonstige Vorsorgeaufwendungen können bis zu einem Betrag von 2400 € (Selbständige) oder 1500 € (Arbeitnehmer, Beamte, Rentner) als Sonderausgaben abgezogen werden. Bei zusammenveranlagten Ehegatten bestimmt sich der Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten zustehenden Beträge.

11. Wie unterscheiden sich Sonderausgaben-Pauschbeträge und Vorsorgepauschalen?

Der **Sonderausgaben-Pauschbetrag** in Höhe von € 36 wird nach EStG § 10c (1) für alle gewährt (auch Beamte).
Bei Steuerpflichtigen, die Arbeitslohn beziehen, wird im Rahmen des Lohnsteuerabzugs für die Vorsorgeaufwendungen eine **Vorsorgepauschale** angesetzt. Die Vorsorgepauschale ergibt sich aus dem Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung zuzüglich 11% des Arbeitslohnes (max. 1500 €). In Abhängigkeit von der arbeitsrechtlichen Stellung (z.B. Beamte) des Arbeitnehmers

und seines Familienstands gelten Obergrenzen, deren Höhe sich an den für Vorsorgeaufwendungen nach EStG § 10 (3) geltenden Höchstbeträgen orientiert. *(Scheffler 2005 S.115f.)*

12. Nennen Sie Beispiele für typisierte und nicht typisierte außergewöhnliche Belastungen.

Außergewöhnliche Belastungen sind zwangsweise erwachsende Aufwendungen eines Steuerpflichtigen, die bei der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichem Familienstand nicht anfallen. EStG § 33 (1) *(Scheffler 2005 S.117ff)*

Das Einkommenssteuergesetz kennt zwei Formen von außergewöhnlichen Belastungen:

• Typisierte außergewöhnliche Belastungen nach EStG § 33a-33b
• Nicht typisierte außergewöhnliche Belastungen nach EStG § 33

Typisierte außergewöhnliche Belastungen:

• **Unterhaltsleistungen** an Personen, die gegenüber dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gesetzlich unterhaltsberechtigt sind und für die kein Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag besteht. EStG § 33a (1)
• **Ausbildungsfreibetrag** für Aufwendungen zur Berufsausbildung von Kindern. EStG § 33a (2)
• Aufwendungen für eine **Haushaltshilfe**, **Heimunterbringung** oder Unterbringung zur dauernden Pflege. EStG § 33a (3)
• **Pauschbeträge für Behinderte**, Hinterbliebene und Pflegepersonen. EStG § 33b

Nicht typisierte außergewöhnliche Belastungen:

• Krankheitskosten (EStR R 189, S. 389)
• Ersatzbeschaffung von Hausrat und Kleidung nach Brand-, Unwetterschäden oder Diebstahl (EStR R 187, S. 388)
• Kosten der Ehescheidung (EStH H 186-189, S. 397)
• Lösegelder

13. Wie hoch können die Einnahmen eines ledigen, 23 Jahre alten Steuerpflichtigen maximal sein, ohne daß er ESt zu zahlen hat, wenn er Einkünfte

a) aus selbständiger Arbeit bezieht?

zu versteuerndes Einkommen € 7664 (Grundfreibetrag) EStG § 32a (1)
+ Sonderausgaben-Pauschbetrag € 36 (sofern keine höheren Aufw.) EStG § 10c (1)
= Gesamtbetrag der Einkünfte € 7700

b) aus Kapitalvermögen bezieht?

Bei Dividendeneinkünften:
zu versteuerndes Einkommen € 15328 (Da Halbeinkünfteverfahren 7664 € * 2) (Grundfreibetrag) EStG § 32a (1)
+ Sonderausgaben-Pauschbetrag € 36 (sofern keine höheren Aufw.) EStG § 10c (1)
+ Werbungskosten-Pauschbetrag € 51 (sofern keine höheren Aufw.) EStG § 9a (2)
+ Sparerfreibetrag € 1370 EStG § 20 (4)
= Gesamtbetrag der Einkünfte € 16785

Zinseinkünfte:
zu versteuerndes Einkommen € 7664 EStG § 32a (1)
+ Sonderausgaben-Pauschbetrag € 36 (sofern keine höheren Aufw.) EStG § 10c (1)
+ Werbungskosten-Pauschbetrag € 51 (sofern keine höheren Aufw.) EStG § 9a (2)
+ Sparerfreibetrag € 1370 EStG § 20 (4)
= Gesamtbetrag der Einkünfte € 9121

c) aus Vermietung und Verpachtung bezieht?

zu versteuerndes Einkommen € 7664 (Grundfreibetrag) EStG § 32a (1)
+ Sonderausgaben-Pauschbetrag € 36 (sofern keine höheren Aufw.) EStG § 10c (1)
= Gesamtbetrag der Einkünfte € 7700

14. In welcher Höhe können Spenden i.S. des § 10 b EStG bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen werden?

Spenden zur Förderung kirchlicher oder religiöser Zwecke sowie von als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecken können bis zu 5% des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben abgezogen werden. EStG § 10b (1)

Bei Spenden zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig

anerkannter kultureller Zwecke erhöht sich der Umfang der Abzugsfähigkeit auf bis zu 10% des Gesamtbetrags der Einkünfte. EStG § 10b (1)
Wahlweise errechnet sich der Höchstbetrag der als Sonderausgaben abzugsfähigen Spenden mit 0,2% der Umsätze zuzüglich der aufgewendeten Löhne und Gehälter. EStG § 10b (1)
Bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien wird generell davon ausgegangen, dass sie privat veranlasst sind, sie stellen somit keine Betriebsausgaben dar (EStG § 4 (6)). Sie sind hingegen unter die beschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben zu subsumieren und werden bis zu einem Betrag von € 1650 (€ 3300 im Fall der Zusammenveranlagung) als Sonderausgaben anerkannt (EStG § 10b (1)). Vorrangig kann der Steuerpflichtige nach EStG § 34g eine Steuerermäßigung von 50% der Ausgaben, maximal € 825 (€ 1650 im Fall der Zusammenveranlagung) beantragen. *(Scheffler 2005 S.115)*

15. Erläutern Sie folgende Begriffe:

a) interner Verlustausgleich

Von einem internen (horizontalen) Verlustausgleich spricht man, wenn positive und negative Einkünfte innerhalb derselben Einkunftsart zusammengefasst werden. Der interne Verlustausgleich ist gemäß dem Nettoprinzip uneingeschränkt möglich.
Beispiel: Ein lediger Steuerpflichtiger hat folgende Einkünfte:
Einkünfte aus Gewerbebetrieb € -110.000
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
Objekt 1 € 200.000
Objekt 2 € - 70.000
Da bei der Verlustverrechnung innerhalb derselben Einkunftsart keine Ausgleichsbeschränkungen bestehen, können die Verluste aus dem Objekt 2 mit den positiven Einkünften aus dem Objekt 1 verrechnet werden. Nach dem internen Verlustausgleich betragen die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung € 130 000

b) externer Verlustausgleich

Ein externer (vertikaler) Verlustausgleich liegt vor, wenn die positiven Beträge einer Einkunftsart mit den negativen Einkünften einer anderen Einkunftsart saldiert werden. Im deutschen Steuerrecht ist der externe Verlustausgleich grundsätzlich unbeschränkt möglich. Es gibt allerdings einige Ausnahmen (Vgl. Scheffler 2005, S. 121).
Generell gilt interner vor externer Verlustausgleich (EStG § 2 (3) S. 2).

c) Verlustrücktrag

Verluste, die durch den (internen und externen) Verlustausgleich im laufenden Jahr nicht ausgeglichen werden können, sind in den Verlustabzug einzubeziehen (EStG § 10d). Der Verlustabzug weist mit dem Verlustrücktrag und dem Verlustvortrag zwei Unterformen auf. Negative Einkünfte, die im Jahr ihrer Entstehung bei Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, können bis zu einem Betrag von € 511.500 mit positiven Einkünften des unmittelbar vorangegangenen Jahres saldiert werden (einjähriger, betragsmäßig begrenzter Verlustrücktrag (EStG § 10d (1)). Allerdings ist sowohl der Verlustrücktrag als auch der Verlustvortrag nur innerhalb derselben Einkunftsart unbegrenzt möglich (unbeschränkter interner Verlustabzug). Der Verlustabzug zwischen den verschiedenen Einkunftsarten erfolgt nach den Regeln über den externen Verlustausgleich. Der Verlustrücktrag führt über die vollständige oder teilweise Erstattung der im letzten Jahr gezahlten Einkommenssteuer zu einem Zufluss an Zahlungsmitteln. Ein externer Verlustabzug kommt deshalb nur insoweit zur Anwendung als das die in EStG § 2 (3) genannten Höchstbeträge in dem jeweiligen Jahr noch nicht durch den Verlustausgleich ausgenutzt sind (beschränkter externer Verlustausgleich)

d) Verlustvortrag.

Verluste, die € 511.500 übersteigen und Verluste, die sich im Rahmen des Verlustrücktrags nicht auswirken, weil im Vorjahr keine Einkünfte in entsprechender Höhe angefallen sind, werden mit zukünftigen positiven Einkünften verrechnet. Der Verlustvortrag ist weder zeitlich noch betragsmäßig begrenzt (EStG § 10d (2)). Der Verlustvortrag verbessert die Liquiditätssituation nur insoweit, dass die zukünftigen Steuerzahlungen geringer ausfallen werden. Das Problem beim Verlustvortrag besteht in der Unsicherheit bezüglich der eigenen Lebenserwartung und der Rechtsnachfolger (Regierungswechsel kann zu „Steuerreformen“ führen)
Welche Beschränkungen bestehen für Verlustausgleich und Verlustabzug?
Der Verlustausgleich ist zum Teil ausgeschlossen bzw. nur in eingeschränktem Umfang

möglich:
Aufgrund der Abgrenzung des Umfangs der Einkünfte ist nur ein interner Verlustausgleich zulässig:
• Negative Einkünfte aus sonstigen Leistungen (EStG § 22(3))
• Negative Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (EStG § 23)
Aufgrund von Sonderregelungen:
• Verluste aus bestimmten (als passiv geltende) ausländische Einkünfte (EStG § 2a)
=> zum Teil interner Verlustausgleich
• Negative Einkünfte aus der Beteiligung an Verlustzuweisungsgesellschaften (EStG § 2b)
=> interner und externer Verlustausgleich in eingeschränktem Umfang
• Verluste aus gewerblicher Tierzucht und Tierhaltung (EStG § 15 (4) S. 1-2) => nur interner Verlustausgleich möglich
• Verluste aus bestimmten gewerblichen Termingeschäften (EStG § 15 (4) S. 3-4)
=> nur interner Verlustausgleich möglich
• Verluste aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die im Zeitpunkt der Veräußerung nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehört haben (EStG § 15 (4) S. 5) => nur interner Verlustausgleich möglich
• Verlustanteile aus der Beteiligung als beschränkt haftender Gesellschafter an einer Personengesellschaft, soweit sie den Umfang der Haftung übersteigen (EStG § 15a)
(Scheffler 2005 S. 120f)

16. Wie können „echte" Verluste und „Buchverluste" unterschieden werden?
Welche Verluste würden Sie als „Steuerschlupflöcher" bezeichnen?

a) Echte Verluste
Den steuerlich ausgewiesenen Verlusten stehen Vermögensminderungen in gleicher Höhe gegenüber,was bedeutet, dass sie sich in späteren Jahren nicht mehr ausgleichen. (Zeitwert mindert sich um gleichen Betrag wie Buchwert)

b) Buchverluste
Bei Buchverlusten, vor allem bei Abschreibungsmöglichkeiten, ist der steuerlich ausgewiesene Verlust höher als ein evtl. bestehender „tatsächlicher" Verlust. Durch die Abschreibung wird ein Vermögensverfall zeitlich vorgeholt, der dann zu Verlusten führt, obwohl tatsächlich keine Verluste entstanden sein müssen. → steuerliche Abschreibung > „tatsächlicher" Abschreibung (z.B. Ertragswertabschreibung)
Des Weiteren können Buchverluste durch die Bildung stiller Rücklagen und deren Auflösung in späteren Jahren zu einer Steuerstundung führen und senken damit den Barwert der Steuerzahlungen.
→ Zeitwert > Buchwert
„Buchverluste" stellen grundsätzlich „Steuerschlupflöcher" im Sinne der Steuerbarwertminimierung dar.

17. Erläutern Sie anhand eines Entscheidungskalküls, inwiefern Verluste aus der Sicht von Steuerpflichtigen erwünscht sein können. Wie läßt sich der „Vorteil" von Verlusten quantifizieren?

Vorteil aus Verlusten = Steuersatz x Verlust
Durch die Verlustzuweisung erhält der Anteileigner Einkommen in Höhe des Steuervorteils.
Dies kann als Kapitalentzug interpretiert werden und ist ökonomisch sinnvoll, da Gesellschaften deren interne Rendite unter der Marktrendite liegt Kapital entzogen werden sollte. Die Verlustzuweisung stellt eine Kapitalreallokation dar.
Verluste, die z.B. durch Abschreibungen bei Gebäuden über dem tatsächlichen Werteverzehr entstehen, führen zur Minderung der Einkünfte bzw. der Steuerbemessungsgrundlage und damit zu einer Steuerersparnis. Da in den folgenden Jahren diese überhöhten Verluste wieder ausgeglichen werden, ergibt sich dadurch ein **Zins-** und gegebenenfalls ein **Progressionseffekt.**

18. Welche Effekte sind bei der Ausübung des Verlustwahlrechts nach § 10 d zu berücksichtigen? Nach welchem Kriterium ist die Ausübung des Wahlrechts zu entscheiden?

Es ist der **Zins-, Bemessungsgrundlagen-** und **Steuersatzeffekt** zu berücksichtigen. Die Ausübung des Wahlrechts ist anhand der Minimierung des Steuerbarwerts zu entscheiden. Grundsätzlich wird innerhalb des Verlustabzugs zunächst ein Verlustrücktrag in das vorangehende Kalenderjahr und anschließend ein Verlustvortrag unternommen. Aus Sicht eines Steuerpflichtigen

ist diese Verrechnungsreihenfolge bezogen auf den **Zinseffekt** positiv zu beurteilen.
(Geld steht sofort zur Verfügung, muss nicht diskontiert werden)
Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist der Verlustrücktrag so weit einzuschränken, dass das Einkommen in dem vorangegangenen Jahr noch mindestens den Grundfreibetrag zuzüglich Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und sonstige Abzugsbeträge erreicht. Da bei Einkünften bis zur Höhe des Grundfreibetrags keine Einkommenssteuer anfällt, wird trotz Beschränkung des Verlustrücktrags die in der Vorperiode bezahlte Einkommenssteuer vollständig erstattet. Bei einer Minderung des zu versteuernden Einkommens auf Null würde der Verlustrücktrag in Höhe des Grundfreibetrags sowie der Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen keine Wirkung entfalten und dennoch für den Verlustvortrag verloren gehen => **Bemessungsgrundlageneffekt**
Aufgrund des progressiven Verlaufs des Einkommensteuertarifs ist zusätzlich ein **Steuersatzeffekt** zu berücksichtigen. Je höher das Einkommen im Abzugsjahr, desto stärker wirkt sich der Verlustabzug aus. Ist in den kommenden Perioden das Einkommen des Steuerpflichtigen voraussichtlich höher als in dem der Verlustperiode vorangegangenen Jahr, fallen zwar beim Verlustvortrag die Liquiditätsentlastungen später an, sie liegen aber betragsmäßig über den Einkommensteuerrückzahlungen, die beim Verlustrücktrag gewährt werden. Je früher in Zukunft wieder positive Einkünfte erzielt werden und je höher diese ausfallen, um so eher empfiehlt es sich, auf den Verlustrücktrag zugunsten des Verlustvortrags zu verzichten.
Sind dagegen im Vorjahr die Einkünfte höher als in den Folgejahren, ist die Entscheidung für den Verlustrücktrag eindeutig vorteilhaft. Die Wirkungen des Verlustrücktrags treten sofort ein und fallen gegenüber dem Verlustvortrag höher aus. (Scheffler 2005 S.125f)

19. Wie hätte eine der „Systematik" der ESt entsprechende Verlustregelung auszusehen?
Nach dem Nettoprinzip müsste sowohl der interne als auch der externe Verlustausgleich uneingeschränkt möglich sein. Gegen dieses Grundkonzept wird jedoch im geltenden Einkommenssteuergesetz verstoßen, da der Verlustausgleich zum Teil eingeschränkt ist („Mindestbesteuerung"). Für diese Begrenzungen lassen sich aus der systematischen Sicht keine Begründungen anführen. *(Scheffler 2005 S. 125)*

20. Vergleichen Sie folgende Regelungen hinsichtlich ihrer Zwecksetzungen und Wirkungen
a) nichtabziehbare Betriebsausgaben,
Nicht abziehbare Betriebsausgaben sind nach EStG § 4 (5) Kosten der private Lebensführung. Bei ihnen ist keine betriebliche Veranlassung erkennbar. Wirkung → sie mindern die Bemessungsgrundlage nicht.

b) Beschränkungen des externen Verlustausgleichs nach § 23 Abs. 3,
Aufgrund EStG § 23 (3) ist bei negativen Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften nur ein interner Verlustausgleich möglich. Hier wird zwischen „braven" und nicht so „braven" Einkommen unterschieden => die Bevölkerung soll „arbeiten" und nicht „spekulieren". Es erfolgt keine Minderung der Bemessungsgrundlage. Der Fiskus ist nicht bereit Spekulationslasten zu tragen. → Missbrauchsvermeidung. Für den Steuerpflichtigen stellt die Regelung einen Barwertnachteil durch die spätere Verrechnung bzw. den Entfall der Verluste dar.

c) die Regelung des § 10 d,
Verlustrücktrag bis zu einem Jahr in Höhe von max. 511500 € und unbeschränkter Verlustvortrag. Der Verlustrücktrag ist systematisch im Nettoprinzip. Warum der Verlustrücktrag eingeschränkt ist kann systematisch nicht begründet werden. Die Verlustverrechnung wird in die Zukunft verschoben -> Negativ für den Steuerpflichtigen aufgrund von Zinseffekten. Der Verlustrücktrag kann auf Antrag des Steuerpflichtigen eingeschränkt werden, was aus Progressionsgründen vorteilhaft sein kann.

d) die Regelung des § 2 b,
Bei negativen Einkünften aus der Beteiligung an Verlustzuweisungsgesellschaften ist nach EStG § 2b ein interner und externer Verlustausgleich nur in beschränktem Umfang zulässig. Hier wird durch den Fiskus zwischen „guten" und „schlechten" Methoden unterschieden. Ohne

die Regelung würde ein Willkürlichkeitsschlupfloch entstehen. Das Problem dieser Regelung ist die Definition des „im Vordergrundstehens eines steuerlichen Vorteils“ → Mißbrauchseindämmung.

e) die Regelung des § 3 c,

§ 3 c ist das Pendant zu § 3 Nr. 40 und gehört zum Schema des Halbeinkünfteverfahrens, demnach können Ausgaben, die mit der hälftigen Steuerbefreiung des § 3 Nr. 40 in Verbindung stehen nur zur Hälfte abgezogen werden. (→ Ausgleichsverrechnungsbeschränkung)

f) das Rechtsinstitut der Liebhaberei,

Besteht keine Einkunftserzielungsabsicht, d.h. wenn es nicht (langfristig) angestrebt ist, dass die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, wird von Liebhaberei gesprochen. Hiermit soll vermieden werden, dass Kosten der privaten Lebensführung entgegen dem Ziel der Einkommensbesteuerung die steuerliche Bemessungsgrundlage mindern. Der Unterschied zu (a) besteht darin, dass die Entscheidung ob ein Überschuss entsteht, in einer Gesamtbetrachtung getroffen wird. (Scheffler 2005 S. 46)

in Bezug auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede.

Grundzüge des Steuersystems 1: 8

1. Erläutern Sie den Grenzsteuersatz und den Durchschnittssteuersatz. Welcher Steuersatz ist der „entscheidungsrelevante" Steuersatz?

   Der Grenzsteuersatz ist der Steuersatz, mit dem eine infinitesimal kleine Erhöhung des Einkommens besteuert wird. Formal ergibt er sich als die erste Ableitung der Tariffunktion.
   Der Durchschnittssteuersatz bildet demgegenüber den Steuersatz ab, mit dem im Durchschnitt das gesamte Einkommen besteuert wird, formal: Steuerlast/Bemessungsgrundlage.
   Der entscheidungsrelevante Steuersatz ist der Grenzsteuersatz, bzw. bei größeren Vermögensänderungen der Differenzsteuersatz.

2. Erläutern Sie die Steuerbelastung bei Progressionsvorbehalt nach § 32 b an einem selbstgewählten Beispiel.

   Bei der Ermittlung der tariflichen Einkommenssteuer mittels der Bemessungsgrundlage des „zu versteuerndes Einkommen" sind die beiden Tarifbesonderheiten des ermäßigten Steuersatzes und des **Progressionsvorbehalts** nach EStG § 32b zu berücksichtigen.
   Der Progressionsvorbehalt ist dadurch gekennzeichnet, dass bestimmte (steuerfreie) Einkünfte, die in der einkommenssteuerlichen Bemessungsgrundlage nicht enthalten sind, bei der Berechnung des auf die steuerpflichtigen Einkünfte anzuwendenden Durchschnittssteuersatzes mitberücksichtigt werden.
   Vom Progressionsvorbehalt erfasst werden zum einen zahlreiche Lohnersatzleistungen, wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Konkursausfallgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, und zum anderen ausländische Einkünfte, die von der deutschen Besteuerung nicht erfasst werden, weil sie entweder nicht steuerbar oder nicht steuerpflichtig sind.
   Beispiel: Ein lediger Arbeitnehmer erzielt steuerpflichtige Einkünfte in Höhe von € 35000. Des weiteren bezieht er Arbeitslosengeld in Höhe von € 15000. Die Einkommenssteuer wird nach dem Normaltarif 2005 berechnet.
   Der Progressionsvorbehalt ist dadurch gekennzeichnet, dass die steuerpflichtigen Einkünfte mit dem Steuersatz besteuert werden, der sich ergeben würde, wenn das Arbeitslosengeld gleichfalls der Besteuerung unterliegen würde.

steuerliche Einkünfte	€ 35.000
+ vom Progressionsvorbehalt erfasste steuerfreie Einkünfte	€ 15.000

   = für die Berechnung des Steuersatzes maßgebendes Einkommen € 50.000 („Steuersatzeinkommen")
   Aus der Einkommenssteuer von € 13096 errechnet sich ein Steuersatz von 26,192 % . Hieraus ergibt sich eine Einkommenssteuer von € 9167 (= 35000 * 0,26192).
   Ohne Progressionsvorbehalt beträgt die Einkommenssteuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte € 7458 oder 21,309%. Aus dem Steuersatzeffekt des Progressionsvorbehalts ergibt sich eine Erhöhung der Einkommenssteuer um € 1709. Diese Mehrbelastung lässt sich auf die Erhöhung des auf die steuerpflichtigen Einkünfte anzuwendenden Durchschnittssteuersatzes um 4,883% zurückführen (1709 = 35000 * (0,26192-0,21309). (Scheffler 2005 S.130f)

3. Erläutern Sie die ermäßigten Steuersätze
   a) nach § 34 Abs. 1,

   Der Multiplikatormischtarif soll verhindern, dass Einmalzahlungen (z.B. Veräußerung eines Betriebes) durch die Progression zu hoch belastet werden.
   Die Einkommensteuer berechnet sich nach folgender Formel:
   ESt = ESt(NE) + 5 * [ESt(NE + AE / 5) – ESt(NE)]
   AE = Außerordentliche Einkünfte
   NE = zu versteuerndes Einkommen – außerordentliche Einkünfte
   Beispiel:
   Normale Einkünfte: 25 000 €
   Veräußerungsgewin: 30 000 €
   Sonderausgaben: 5 000 €
   Zu versteuerndes Einkommen: 25 000 € + 30 000 € - 5 000 € = 50 000 €

ESt für versteuerndes Einkommen ohne außerordentliche Einkünfte:

ESt für 20 000 €	= 2850 €
Außerordentliche Einkünfte dividiert durch 5: 30 000 € / 5	= 6000 €
ESt auf die modifizierte Bemessungsgrundlage (26 000 €)	= 4570 €
Einkommensteuerdifferenz: 4570 € - 2850 €	= 1720 €
Einkommensteuer: 2850 € + 5 * 1720 €	= 11 450 €
Die Ersparnis durch den Multiplikatormischtarif beträgt	
13 096 € - 11 450 €	= 1646 €

b) nach § 34 Abs. 3,

Der ermäßigte Steuersatz beträgt 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergeben würde, wenn die tarifliche Einkommenssteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, allerdings darf er nicht unter den Eingangssteuersatz der Einkommenssteuer von 16% fallen.

Beispiel: Ein lediger 60-jähriger Steuerpflichtiger erzielt aus dem Verkauf seines gewerblichen Einzelunternehmens einen Veräußerungsgewinn, der in Höhe von € 65.000 steuerpflichtig ist. Seine weiteren, nicht begünstigten Einkünfte belaufen sich auf € 40.000. Als Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen kann er € 5.000 abziehen. Die Einkommenssteuer wird nach dem Normaltarif 2005 errechnet.

Betriebsveräußerungsgewinn	€ 65.000
+ weitere, nicht begünstigte Einkünfte	€ 40.000
= Summe der Einkünfte = Gesamtbetrag der Einkünfte	€ 105.000
- Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen	€ 5.000
= Einkommen = zu versteuerndes Einkommen	€ 100.000
Einkommenssteuer	€ 34086

Hieraus errechnet sich ein Durchschnittssteuersatz von 34, 086 % (= 34086 /100000 € * 100). Der ermäßigte Steuersatz nach § 34 Abs. 3 EStG beträgt damit 19,088 % (=56 % von 34, 086 %). Der Mindestwert in Höhe des Eingangsteuersatzes von 16 % kommt nicht zur Anwendung.

Berechnung der Einkommenssteuer

Die begünstigten außerordentlichen Einkünfte sind mit dem ermäßigten Steuersatz nach EStG § 34 (3) zu versteuern, während die Einkommenssteuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen aus dem Normaltarif nach EStG § 32a zu berechnen ist:

nach dem Normaltarif zu versteuerndes Einkommen	
(verbleibendes zu versteuerndes Einkommen)	
= 100000-65000 = 35000 €	
darauf Einkommensteuer nach der Tarifformel	= 7458 €
+ mit dem ermäßigten Steuersatz zu versteuernde	
außerordentliche Einkünfte = 65000 €	
darauf Einkommensteuer = 65000 € * 19,088 %	= 12407 €
= tarifliche Einkommensteuer	19865 €

(vgl. Scheffler 2005, S. 134)

c) für Kalamitätsnutzung nach § 34 b,

an selbstgewählten Beispielen unter Einbeziehung der Anwendungsbedingungen.

Kalamitätsnutzung ist die Nutzung von Holzbeständen infolge von außergewähnlichen Naturereignissen, z.B. Windbruch. Regelmäßig in der Forstwirtschaft entstandene Schäden zählen nicht dazu.

Alle 10 Jahre muss für jeden Betrieb ein Nutzungssatz festgestellt werden, der der Nutzung entspricht, die man unter Berücksichtigung der vollen Ertragskraft des Waldes in Festmetern nachhaltig erzielen kann.

a) Der Steuersatz auf die Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen bemisst sich bei Einkünften, die den Nutzungssatz übersteigen, nach der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen

wäre. § 34b Abs. 3 Nr. 1
Beispiel: Einkünfte aus Nutzungssatz: 30 000 €
Im Jahr erzielte Einkünfte aus normaler Nutzung: 25 000 €
Einkünfte aus Kalamitätennutzung: 10 000€
Einkommensteuer auf 35 000 €:
(228,74*(35000-12739)/10000+2397)*(35000-12739)/10000 + 989 = 7458 €
Durchschnittssteuersatz: 7458 €/35 000 € = 21,31 %
Gesamte Einkommensteuer:
ESt auf 30 000 €:
(228,74*(30000-12739)/10000+2397)*(30000-12739)/10000 + 989 = 5807 €
ESt auf die den Nutzungssatz übersteigenden Kalamitätsnutzungen:
5000 € * 21,31 % / 2 = 532 €
Gesamte ESt = 6339 €

b) Bei Einkünften, die den doppelten Nutzungssatz übersteigen, nach dem halben Steuersatz aus a) § 34b Abs. 3 Nr. 2
Beispiel: Einkünfte aus Nutzungssatz: 30 000 €
Im Jahr erzielte Einkünfte aus normaler Nutzung: 25 000 €
Einkünfte aus Kalamitätennutzung: 40 000€
Einkommensteuer auf 65 000 €:
0,42*65 000 € - 7914 € = 20 405 €
Durchschnittssteuersatz: 20405 €/65 000 € = 31,39 %
Gesamte Einkommensteuer:
ESt auf 30 000 €:
(228,74*(30000-12739)/10000+2397)*(30000-12739)/10000 + 989 = 5807 €
a) ESt auf die den Nutzungssatz übersteigenden Kalamitätsnutzungen:
30 000 € * 31,39 % / 2 = 4708 €
b) ESt auf die den doppelten Nutzungssatz übersteigenden Kalamitätsnutzungen:
5000 € * 31,39 % / 4 = 392 €
Gesamte ESt = 10907 €

4. Erläutern Sie die Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb nach § 35.
Bei Einkünften aus Gewerbebetrieb wird die bereits bezahlte Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet. Auf das Einkommen, vermindert um die Gewerbesteuer, wird die Einkommensteuer berechnet und abgezogen. Nun wird der 1,8 fache Betrag des mit 0,05 gewichteten Einkommens nach Gewerbesteuerabzug addiert, um die Zusatzbelastung mit Gewerbesteuer zu korrigieren.

Beispiel: Hebesatz:	400 %	300 %
Einkommen	100	100
Gewerbesteuer	-16,67	-13,04
Verbleibendes Einkommen	83,33	86,96
Est (0,42 * 83,33)	-35,00	-36,52
Gewerbesteuer-Anrechnung		
= 1,8 * 0,05 * 83,33 (86,96)	+7,5	7,83
Verfügungsbetrag nach ESt und GewSt	55,83	58,27
effektive Steuerbelastung	44,17	41,73

5. Ermitteln Sie aus § 32 a für ein zu versteuerndes Einkommen von
a) 10.000 €
b) 30.000 €
c) 60.000 €
die Steuerhöhe, den exakten Grenzsteuersatz durch Differenzierung der Tariffunktion und den

Durchschnittssteuersatz.

a) 10.000 €

ESt: (883,74*(10000-7664)/10000 +1500) * (10000-7664)/10000 = 398
Durchschnittsteuersatz: 398/10000 = 3,98 %
Grenzsteuersatz:
883,74*2*(10000-7664)/10000*1/10000 + 1500*1/10000 = 19,1 %

b) 30.000 €

ESt: (228,74*(30000-12739)/10000 + 2397) * (30000-12739)/10000 = 4818
Durchschnittsteuersatz: 4818/30000 = 16,06 %
Grenzsteuersatz:
228,74*2*(30000-12739)/10000*1/10000 + 2397*1/10000 = 31,87 %

c) 60.000 €

ESt: 0,42 * 60000 -7914 = 17286 €
Durchschnittssteuersatz: 17286 / 60000 = 28,81 %
Grenzsteuersatz: 0,42 = 42 %

6. Weshalb stimmen die Jahreslohnsteuertabellen nicht mit den ESt-Tabellen überein?

Die Jahreslohnsteuertabelle soll der Jahreseinkommenssteuer eines der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehenden Arbeitnehmers entsprechen. Hierin sind bestimmte Pauschal und Freibeträge verankert, so aber nicht der Versorgungsfreibetrag und/oder Altersentlastungsbetrag. Da der Steuerpflichtige aber in der Regel in seiner Einkommenssteuererklärung höhere Aufwendungen geltend machen kann, wird dann die Einkommenssteuerschuld anhand der Einkommenssteuertabelle ermittelt, in der keinerlei Freibeträge etc. eingearbeitet sind.

7. Erläutern Sie kurz den Geltungsbereich der „normalen" Kapitalertragsteuer und des „Zinsabschlags".

Bestimmte Einnahmen, die zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören, unterliegen der **Kapitalertragssteuer**.
Auf den Abzug der Kapitalertragssteuer wird verzichtet, wenn der Bezieher der Einnahmen nachweist, dass diese bei ihm nicht steuerpflichtig sind, weil seine Einnahmen unterhalb des **Sparer-Freibetrags** (EStG § 20 (4)) zuzüglich **Werbungskostenpauschale** (EStG § 9a S. 1 Nr. 2) liegen (Freistellungsauftrag) oder weil bei ihm keine Einkommenssteuerveranlagung (EStG § 44a, 44 b) durchgeführt wird **(Nichtveranlagungs-Bescheinigung).** (vgl. Scheffler 2005 S. 64) Auf Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft (Dividenden) und für Einnahmen aus Genussrechten wird eine Kapitalertragssteuer in Höhe von 20% erhoben. EStG § 43 (1) S. 1 Nr.1, § 43a (1) Nr.1
Für Einnahmen aus Gewinnobligationen oder Wandelanleihen, Gewinnanteilen aus partiarischen Darlehen oder eines typischen stillen Gesellschafters fällt eine Kapitalertragssteuer in Höhe von 25% an. EStG § 43 (1) S. 1 Nr.2-4, § 43a (1) Nr.2
Der **Zinsabschlag** ist eine besondere Form der Kapitalertragssteuer und fällt in Höhe von 30% für Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen sind oder über die eine Teilschuldverschreibung ausgegeben wurde, sowie Zinsen aus Guthaben bei Banken und Sparkassen, Schuldscheindarlehen und Guthaben bei Bausparkassen an. Bei Tafelgeschäften erhöht sich der Zinsabschlag auf 35% EStG § 43 (1) S. 1 Nr.7, § 43a (1) Nr.3 (Scheffler 2005 S.73)

8. Welche Folgen hat die Bildung von Lohnsteuerklassen für die endgültige Steuerbelastung?

Durch die Einteilung in verschiedene Lohnsteuerklassen kann dem nicht-selbständigen Arbeitnehmer bereits i.d.R. monatlich die Lohnsteuer abgezogen. Somit wird dem Arbeitnehmer die Steuer nicht auf einmal, sondern verteilt auf 12 Monate vom Arbeitgeber abgezogen. Die Steuerbelastung des Arbeitnehmer ist dadurch einfacher zu begleichen, da man nicht seine Steuer schätzen und für das nächste Jahr ansparen muss. Zu beachten wären der Zinsentgang durch die zu früh bezahlten Steuern (EStG § 38b).

Im Endeffekt hat die Bildung der Lohnsteuerklassen keine Auswirkungen, da sie nur eine bestimmte Erhebungsform darstellt. In der Empirie wäre vielleicht ein kleiner Zinseffekt der den Steuerpflichtigen benachteiligt zu erkennen, da die Steuerpflichtigen im Allgemeinen zu viel Steuern bezahlen und dem Fiskus dadurch ein zinsloses Darlehen gewähren.

9. Für welche Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit kann die ESt durch eine pauschale Lohnsteuer abgegolten werden? Unterscheiden Sie zwischen Tarifpauschalen und Bemessungsgrundlagenpauschalen

a) Tarifpauschalen

- Unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten im Betrieb und Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen -> Pauschsteuersatz 25 %
- Erholungsbeihilfen und Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen -> 25 %
- Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von PCs -> 25 %
- Unentgeltliche oder verbilligte Beförderung -> 15 %
- Kurzfristige Beschäftigung -> 15 %
- Geringfügige Beschäftigung - 2 % falls AG keine Sozialbeiträge entrichten muss
  - 20 % falls AG Sozialbeiträge entrichten muss
- Beiträge an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung -> 20 %
- Bonusmeilen oder sonstige Kundenbindungsprogramme -> 2,25 %

(Vgl. Scheffler, 2005, S. 68f.)

b) Bemessungsgrundlagenpauschalen

- Der Arbeitgeber gewährt in größerer Menge sonstige Bezüge -> Pauschalierung 1000 €/Jahr

Die pauschale Lohnsteuer ist vom Arbeitgeber zu tragen. Sie darf nicht auf den Arbeitnehmer überwälzt werden.

10. Wie erfolgt die Pauschalierung der Lohnsteuer für

a) arbeitstägliche Mahlzeiten im Betrieb,
Pauschalsteuersatz von 25 % EStG § 40 (2) Nr.1

b) unentgeltliche Überlassung von PC und Internetzugang,
Pauschalsteuersatz von 25 % EStG § 40 (2) Nr.5

c) für Teilzeitbeschäftigte?
Pauschalsteuersatz von 25% für eine nur kurzfristige Beschäftigung. EStG § 40a (1)
Pauschalsteuersatz von 20% für eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn (Obergrenze € 325). EStG § 40a (2) S. 2
Pauschalsteuersatz von 5% für Aushilfskräfte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. EStG § 40a (3)

d) für auf Dienstflüge gesammelte Bonusmeilen?
Solche Bonusmeilen werden von der Fluggesellschaft mit 2,25 % versteuert, soweit sie den Freibetrag von 1080 € übersteigen (§ 3 Nr 38 und § 37a EStG)

e) für Betriebsveranstaltungen?
Der Pauschalsteuersatz beträgt 25 %, § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2

11. Welche Veranlagungsformen können unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatten wählen? Erläutern Sie den Aufbau des Splittingtarifs für zusammenveranlagte Eheleute.
Die Einkommenssteuer beruht grundsätzlich auf dem **Individualprinzip**. Eine Ausnahme gilt für Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und die nicht dauernd getrennt leben.
Sie können nach EStG § 26 zwischen der **Zusammenveranlagung** (EStG § 26b), der **getrennten Veranlagung** (EStG § 26a) und der **besonderen Veranlagung** (EStG § 26c) wählen.

Zusammenveranlagung
Bei der Zusammenveranlagung werden zunächst die Einkünfte der beiden Ehepartner getrennt ermittelt und erst anschließend zusammengerechnet. Für die weiteren Berechnungsschritte werden die Ehegatten dann gemeinsam als Steuerpflichtige behandelt. Der wesentliche Vorteil der Zusammenveranlagung beruht auf dem **Splittingverfahren** (EStG § 32a (5)).
Beim **Splittingverfahren** wird wie folgt vorgegangen: Das gemeinsam zu versteuernde Einkommen der beiden Ehegatten wird halbiert. Für den halbierten Betrag wird wie bei einer Einzelperson unter Anwendung der Tarifformel die Einkommenssteuer berechnet. Die sich daraus ergebende Einkommenssteuer wird verdoppelt. Bei einer Zusammenveranlagung wird auch der Grundfreibetrag verdoppelt. Im allgemeinen ist die Zusammenveranlagung für Ehegatten aufgrund dessen, dass sich der **Progressionseffekt** des Einkommenssteuertarifs nur auf die Hälfte des Einkommens auswirkt, günstiger als eine getrennte Veranlagung.
Getrennte Veranlagung
Die getrennte Veranlagung von Ehegatten kommt nur auf ausdrücklichen und schriftlichen Antrag zur Anwendung. Er unterscheidet sich von der **Einzelveranlagung** lediglich dadurch, dass außergewöhnliche Belastungen wie bei einer Zusammenveranlagung behandelt werden und den Ehegatten jeweils hälftig zugerechnet werden, sofern sie nicht gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen. Des weiteren werden als Sonderausgaben abzugsfähige Ausgaben für eine Haushaltshilfe gesondert behandelt (EStG § 26a (2,3)).
Besondere Veranlagung
Bei der besonderen Veranlagung werden Ehegatten im Jahr der Eheschließung so behandelt, als ob sie diese Ehe nicht geschlossen hätten. Unter bestimmten (selten erfüllten) Bedingungen kann dies günstiger sein als die beiden anderen Veranlagungsformen.
(Scheffler 2005 S.140ff)

12. Auf welche Steuern wird z. Zt. ein Solidaritätszuschlag erhoben?
    Der Solidaritätszuschlag wird als Ergänzungsabgabe zur Einkommenssteuer und zur Körperschaftssteuer erhoben (SolZG 1995 § 1). Der Solidaritätszuschlag gehört zu den Personensteuern. *(Scheffler 2005 S.282)*

13. Wie wird die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag ermittelt?
    Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag bildet grundsätzlich die festzusetzende Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer (SolZG 1995 § 3 (1) Nr.1). Wie bei der Kirchensteuer ist die festzusetzende Einkommenssteuer unter Berücksichtigung des Kinderfreibetrags einschließlich des Betreuungsfreibetrags zu berechnen (SolZG 1995 § 3 (2,2a)). Einkommenssteuerpflichtige Personen haben den Solidaritätszuschlag nur dann zu bezahlen, wenn die Bemessungsgrundlage mindestens € 972 (€ 1944 bei Zusammenveranlagung) beträgt (SolZG 1995 § 3 (3)). Der Steuersatz des Solidaritätszuschlags beträgt 5,5% (SolZG 1995 § 3 (4)). Bei Überschreiten der Nullzone wird der Solidaritätszuschlag auf 20 % der Differenz zwischen der Bemessungsgrundlage und der Freigrenze nach § 3 Abs. 3-5 begrenzt. Der Solidaritätszuschlag ist weder als Betriebsausgabe, Werbungskosten oder Sonderausgabe abziehbar.
    (Scheffler 2005 S.282f.)

14. Erläutern Sie den Steuerabzug bei Bauleistungen.
    Bei Bauleistungen ist unter bestimmten Voraussetzungen der Leistungesempfänger verpflichtet, 15 % des Entgelts einzubehalten und für Rechnung des Leistungeserbringers an die Finanzbehörde abzuführen. Dies gilt, falls jemand für einen Unternehmer oder eine juristische Person öffentlichen Rechts arbeitet (Vgl. Scheffler, 2005, S. 36f.)

15. Erläutern Sie die Ermittlung der Kirchensteuer, und ermitteln Sie ihre Zusatzbelastung gegenüber der Einkommensteuer in Formelschreibweise.
    Die Kirchensteuer beträgt 8 oder 9 % der festgestellten Einkommenssteuer (die allerdings in einigen Fällen noch modifiziert werden muss). Sie kann auf 3 % gekappt werden. Allerdings mindert sie als unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgabe die Einkommenssteuer.

KSt = 0.09 * (ESt – KSt) => 0.09*ESt / 1.09

16. Welche Beziehungen bestehen zwischen den Ertragsteuern?
    Nicht klausurrelevant!!

17. In welchen Fällen liegt eine steuerliche Ausnahme vor?
    a) Kilometerpauschale
    Keine Ausnahme, falls angenommen wird dass die Arbeit an der Haustür beginnt.
    Falls die Arbeit erst am Werkstor beginnt liegt eine Ausnahme vor.

    b) lifo-Verfahren in der Steuerbilanz
    Keine Ausnahme. Bildet evtl. die Gegebenheiten besser ab als das fifo-Verfahren.

    c) degressive Abschreibungen
    Keine Ausnahme. Bildet evtl. den Wertverzehr besser ab als die lineare Abschreibung.

    d) Rückstellungen für drohende Verluste
    Rückstellungen sind nicht automatisch aus Ausnahme zu sehen. Herr Wagner sagt:
    „Unentschieden“

    e) Verlustverrechnung mit anderen Einkünften
    Keine Ausnahme. Systematisch nach dem Nettoprinzip.

    f) Steuerfreiheit von Zuschlägen für Nachtarbeit
    Ausnahme. Dienst zur Förderung der Nachtarbeit.

    g) Steuerfreiheit für Wehrsold und Bezüge von Zivildienstleistenden
    Ausnahme. Dienst der Vereinfachung der Steuererhebung.

    h) Steuerfreiheit für Stipendien
    Ausnahme. Dienst der Vereinfachung der Steuererhebung.

    i) Abziehbarkeit von Schmiergeldern als Betriebsausgabe
    Keine Ausnahme, falls nicht als Schmiergeld erkennbar.

    j) Ehegattensplitting
    Ausnahme. Gemäß dem Individualprinzip müsste jeder Ehegatte einzeln besteuert werden.
    Dienst der Förderung der Ehe.

    k) Kinderfreibeträge
    Ausnahme. Eigentlich Kosten der privaten Lebensführung.

    l) Sparerfreibetrag
    Ausnahme, da Sparen begünstigt wird. Keine systematischen Gründe ersichtlich.

    m) Abziehbarkeit von hohen Krankheitskosten
    Ausnahme.

    n) Sonderabschreibungen für Ostimmobilien
    Ausnahme. Förderung des Aufbau-Ost.

    o) ermäßigte Abgeltungssteuer für Zinseinkünfte.
    Ausnahme.

Achtung: Was Ausnahme ist und was nicht, lässt sich nicht in jedem oben genannten Fall allgemein bestimmen. Es kommt auf die Wertevorstellungen des Individuums an.

Grundzüge des Steuersystems 1: 9

1. Erläutern Sie die ökonomischen Wirkungen und Anpassungshandlungen durch Klientelbildung und Ausschüttungspolitik

a) bei einer Besteuerung von Kapitalgesellschaften ausschließlich auf Gesellschafterebene durch eine vom persönlichen Einkommen des Gesellschafters abhängige Besteuerung der Ausschüttungen,

1. Die Kapitaleigner versteuern die Ausschüttungen gemäß ihrer individuellen Einkommensteuersätze. Dies führt zum Anreiz die Überschüsse auf Unternehmensebene zu thesaurieren („lock-in"-Effekt). Investitionen werden aus einbehaltenen Gewinnen finanziert. Die Lenkungsfunktion des Kapitalmarktes wird eingeschränkt, weil die Anleger nicht nach Renditeerwartungen vor Steuern entscheiden. → Allokationsbremse, da Kapital nicht mehr mit Kapitalmarkt in Berührung kommt.
2. Durch die Gewinnthesaurierung steigt der Wert der Anteile, greift die steuerliche Behandlung von Wertsteigerungen nur innerhalb der Spekulationsfrist, verschaffen sich die Aktionäre liquide Mittel nur außerhalb dieser Frist. Durch diese Anpassungshandlung würden die Einnahmen des Fiskus aus Unternehmensbesteuerung Null betragen.

b) einer ausschließlich auf Gesellschaftsebene erfolgende Besteuerung der „Gewinne" mit einem einheitlichen Steuersatz unabhängig von der Höhe der Ausschüttungen,

b1) Bei Wahl eines niedrigen Steuersatzes

1. Würde der Grenzsteuersatz niedriger sein als derjenige bei Personengesellschaften, so würden Gesellschafter von Personengesellschaften diese in eine Kapitalgesellschaft umwandeln.
2. Der Anreiz zur Gründung von Kapitalgesellschaften bestünde auch für jeden Steuerpflichtigen, der private Investitionen durchführt, z.B. im Rahmen der Vermögensverwaltung.

b2) Bei Wahl eines hohen Steuersatzes

1. Würde der Grenzsteuersatz höher sein als derjenige bei Personengesellschaften, so würden Gründungen von Kapitalgesellschaften aus Steuervermeidungsgesichtspunkten vermieden werden.
2. Würde sich der Grenzsteuersatz mit dem Spitzensteuersatz der Einkommensteuer decken, wäre die Beteiligung für Anleger mit einem niedrigeren Steuersatz nicht optimal, sie würden auf andere Kapitalanlagen ausweichen → Klientelbildung

c) einer gespaltenen Besteuerung einbehaltener und ausgeschütteter Gewinne mit zusätzlicher voller Ausschüttungsbesteuerung auf Gesellschafterebene,

1. Beim „klassischen" Körperschaftssteuersystem werden zunächst auf Unternehmensebene alle Gewinne mit Körperschaftssteuer belegt. Im Falle der Ausschüttung erfolgt eine zusätzliche Belastung mit Einkommensteuer, wodurch es zu einer Doppelbesteuerung der Gewinne kommt.
2. Dies führt abermals zu einem „lock-in"-Effekt, das Kapital wird der Kontrolle des Kapitalmarktes entzogen.

Anteileigner entwickeln folgendes Kalkül:

Gewinn bei Einbehaltung: $G_e = G(1-s^e)$

Gewinn bei Ausschüttung: $G_a = G(1-s^e)(1-s^d)$

Gewinn bei Veräußerung: $G_v = (Verkaufspreis - Kaufpreis)(1-s^{spek})$

→ <u>Verkauf der Aktie wenn gilt</u> $s^{spek} < s^d$

s^{spek} → Steuersatz bei Veräußerung innerhalb der Spekulationsfrist

s^d → Steuersatz auf Dividenden

s^e → Steuersatz auf Unternehmensebene

d) einer „Teilhabersteuer" mit einheitlicher Besteuerung einbehaltener und ausgeschütteter Gewinne

auf Gesellschaftsebene mit Anrechnung der Steuer auf die persönliche Einkommensteuer der Gesellschafter unabhängig von der Ausschüttung,

1. Die Teilhabersteuer als Quellensteuer auf Unternehmensebene dient lediglich als Instrument zur Sicherung des Steueraufkommens. (→ bei Ausschüttung keine zusätzliche Steuerbelastung). Damit kommt es nicht zum lock-in-Effekt was aus kapitalmarkttheoretischen Effizienzgesichtspunkten vorteilhaft ist. (Gleichstellung mit Personengesellschaft).
2. Wegen der Festsetzung des Unternehmensteuersatzes in Höhe des Spitzeneinkommensteuersatzes werden alle Steuerpflichtigen, deren Einkommensteuersatz geringer ist, ihre Teilhabererträge deklarieren, da sie einen Steuererstattungsanspruch haben. Zu Anpassungshandlungen kommt es daher nur von Anlegern aus dem Ausland, die ihre Anteile verkaufen würden, da sie in ihrem Land keine Rückerstattung bekommen würden falls ihr Spitzensteuersatz geringer ist (Problem: hoher Verwaltungsaufwand).

e) einem Anrechnungsverfahren mit einheitlicher Besteuerung der Gewinne auf Gesellschaftsebene und Anrechnung der Steuer auf die persönliche Einkommensteuer der Gesellschafter im Falle der Ausschüttung,

1. Für den Fall der Identität von Körperschaftsteuersatz und Spitzeneinkommensteuersatz existiert kein „lock-in" Effekt. Ausschüttungen werden nicht doppelt besteuert.
2. „Lock-in"-Effekte entstehen wenn der Körperschaftsteuersatz niedriger ist als der Spitzensteuersatz. Anleger mit Spitzensteuersatz wollen Gewinne thesaurieren. Übersteigt die Körperschaftssteuer die Einkommensteuer der Gesellschafter auf Ausschüttungen, so ist das sog. „Schüttt-aus-Hol-zurück" (SAHZ) – Verfahren in Betracht zu ziehen. Die Gewinne werden dann ausgeschüttet, von der Körperschaftsteuer entlastet, mit Einkommensteuer belastet und dann wieder in das Unternehmen eingelegt.

f) einer einheitlichen Besteuerung der Gewinne auf Gesellschaftsebene und ermäßigter Besteuerung auf Gesellschafterebene

(1) durch Tarifreduzierung der ESt auf Ausschüttungen,
(2) durch ESt auf die Hälfte der Ausschüttungen.

→ gültiges Halbeinkünfteverfahren
→ beide Male selber Effekt:

1. Durch die zweistufige Besteuerung, auf Unternehmensebene und Gesellschafterebene, unterliegen Ausschüttungen abermals in voller Höhe der Doppelbesteuerung. Die Steuer auf Unternehmensebene stellt im Vergleich zum Anrechnungsverfahren eine Definitivbelastung dar. Die Thesaurierungs- und Ausschüttungsentscheidung hängt von den Nachsteuerrenditen ab.
Die Thesaurierungsbelastung würde im Vergleich zum heutigen Steuersystem sinken, da der Gewinn vor Steuern steigt. Probleme gibt es auf der individuellen Ebene insofern, dass Bessersituierte von dieser Regelung (im Vergleich zum Anrechnungsverfahren) profitieren, d.h. sie müssen weniger Steuern zahlen. Der Grund liegt in der Definitivbelastung.
2. Die Anpassungshandlung würde hier in der Konzentration der Anteile an Unternehmen bei Besserverdienenden zu sehen sein.
→ Klientelbildung

2. Welche Konflikte zwischen verschiedenen Gruppen von niedrig und hoch besteuerten Anteilseignern sind bei den verschiedenen Systemen denkbar?

zu a) Der Thesaurierungsanreiz wäre für Bezieher hoher Einkommen am größten, die von der Thesaurierung am meisten profitieren würden (aufgrund der höheren Steuervermeidung).
zu b) Je nach Höhe des Steuersatzes bilden sich Interessensgruppen. Bei Festlegung des Steuersatzes auf Spitzeneinkommensteuersatzniveau haben Anleger mit geringem Einkommen kein Interesse mehr an Beteiligung da sie lieber Fremdkapital zur Verfügung stellen würden, dessen Zinsen niedriger besteuert werden. (→ Klienteleffekt, da sich optimale Anlageform aus Steuersatz ergibt. Ausschüttungs- und Thesaurierungsentscheidungen hängen nicht mehr vom Steuersatz ab. Beide Alternativen werden gleich besteuert.
zu c) Durch Doppelbesteuerung und dem daraus resultierenden „lock-in"-Effekt profitieren die Bezieher hoher Einkommen, durch ihren hohen Grenzsteuersatz, am meisten von der Thesaurierung
→ Klientelbildung
zu d) Es entstehen keine Konflikte zwischen Gruppen mit hohem bzw. niedrigem Einkommen.

Der Konflikt bei der Teilhabersteuer ergibt sich zwischen in- und ausländischen Anteilseignern, da ausländische Anteilseigner die zuviel bezahlte Steuer nicht zurückerhalten werden.
zu e) Ist bei Anteilseigner der individuelle Steuersatz höher als die Körperschaftsteuer werden sie sich nicht am „Schütt-aus-Hol-zurück"-Verfahren beteiligen, da sie durch die Ausschüttung höher besteuert werden würden als Anteilseigner deren Steuersatz niedriger ist als der Körperschaftsteuersatz.
zu f) Gruppen mit höherem Einkommen profitieren von dieser Regelung und konzentrieren die Eigenkapitalanteile in ihren Reihen → Umverteilung.

3. Vergleichen Sie in allen Fällen die Besteuerung der Kapitaleigner mit der Steuerbelastung der Fremdfinanzierung, wenn die Zinsen auf Unternehmensebene voll abziehbar sind und auf Gläubigerebene voll versteuert werden.
   Zu a) Bei Thesaurierung der Gewinne auf Unternehmensebene wäre der Anteilseigner im Vorteil, da er keine Steuern zahlt. Dieser Vorteil besteht aber zu Ungunsten der Liquidität. (Aktie besser als Sparbuch)
   Zu b) Bei niedrigem Steuersatz herrscht Gleichstand zwischen Sparbuch und Aktie. Bei sehr hohem Steuersatz jedoch würden Anteilseigner mit niedrigem Einkommen ihr Geld auf dem Sparbuch anlegen, die optimale Anlageform hängt vom Steuersatz ab.
   Zu c) Beim „klassischen" System benachteiligt die Doppelbesteuerung den Aktionär (Sparbuch besser als Aktie).
   Zu d) Bei der Teilhabersteuer würde Gleichheit zwischen Sparbuch und Dividende herrschen. Ein Freibetrag für beide Anlageformen wäre gerecht.
   Zu e) Bei Vollausschüttung der Gewinne ist das Anrechnungsverfahren für Bezieher niedriger Einkommen attraktiv, da Dividenden ebenso hoch wie Zinsen belastet werden.
   Zu f) Für Besserverdienende ist die Aktie beim HEV rentabler, für die Gruppe mit niedrigerem Einkommen die Fremdfinanzierung.

4. Wer unterliegt der unbeschränkten und beschränkten KSt-Pflicht?
   (vgl. Scheffler 2005 S. 164ff und §§ 1 und 2 KStG (S.456)
   a) unbeschränkt (vgl. § 1 KStG)
   • Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland.
   • Unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf das Welteinkommen, unabhängig ob die Einkünfte im In- oder Ausland erzielt werden.
   b) beschränkt (vgl. § 2 KStG)
   • versteuert werden nur inländische Einkünfte, z.B. wenn eine ausländische Kapitalgesellschaft im Inland eine Betriebsstätte unterhält (weder Sitz noch Geschäftsleitung im Inland).
   • Z.B. wenn der Stadt Nürnberg aus Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft Gewinnausschüttungen zufließen, so sind nur diese zu versteuern.

5. Zählen Sie möglichst vollständig die Modifikationen des körperschaftsteuerlichen Einkommens gegenüber dem Steuerbilanzgewinn auf.
   Unterschied zwischen der Bemessungsgrundlage für Körperschaftsteuer und dem Bilanzgewinn.
   Übersichtliche Darstellung vgl. Scheffler 2005 S. 163f und KStR 24 und 25 S. 525ff.

6. Wie werden schuldrechtliche Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschafter und Gesellschaft bei der Ermittlung des körperschaftsteuerlichen Einkommens behandelt? Wo liegen die Unterschiede gegenüber Personengesellschaften?
   Durch die eigene Rechtsfähigkeit der Kapitalgesellschaften wird getrennt in gesellschaftsrechtlichen- und schuldrechtlichen Bereich. Die Gesellschaft-Gesellschafterverträge werden, sofern sie zu angemessenen Bedingungen abgewickelt werden dem betrieblichen Bereich zugerechnet. Bei unangemessenen Vergütungen besteht lediglich ein formal-rechtlicher Bezug zum formalen betrieblichen Bereich. Die, gemessen am Drittvergleich, überhöhten oder zu niedrigen Entgelte rechnen zur gesellschaftsrechtlichen Sphäre. (vgl. Scheffler 2005 S. 169)
   Bei Personengesellschaften erfolgt keine schuldrechtliche Trennung zwischen betrieblichem und gesellschaftsrechtlichem Bereich.

7. Erläutern Sie den Sachverhalt der verdeckten Gewinnausschüttung unter dem Halbeinkünfteverfahren

und die Gründe für die Schaffung dieses Rechtsinstituts. Geben Sie möglichst viele Beispiele an.

Gesetzliche Grundlage der verdeckten Gewinnausschüttung stellt § 8 (3) S.2 KStG dar, allerdings wird diese nicht definiert. Verdeckte Gewinnausschüttungen sind eine spezielle Formulierung der für die Einkommen- und Körperschaftsteuer geltenden Grundidee, nach der die Einkommenserzielung der Besteuerung unterliegt und die Einkommensverwendung (Gewinnverteilung) die steuerpflichtige Bemessungsgrundlage nicht mindern darf (da Umgehungstatbestand) (Scheffler 2005 S.200).

Die Gesellschaft-Gesellschafter-Verträge werden nicht nur zivilrechtlich, sondern auch steuerlich grundsätzlich wie Verträge mit Außenstehenden behandelt. Dieser Grundsatz gilt aber nur soweit, als die Leistungsbeziehungen wie zwischen fremden Dritten durchgeführt werden (Scheffler 2005 S. 200). Der Grund für die Schaffung dieses Rechtsinstitutes ist die mögliche Vermeidung von Körperschafts- und Gewerbesteuer, denn wenn hohe Löhne, Zinsen usw. bezahlt werden mindert das den zu versteuernden Gewinn. Leidtragende wären vor allem die Gemeinden, denen die Gewerbesteuer zufließt. Der Spitzensteuersatz des Einkommens kann geringer sein als Dividenden nach Versteuerung auf Unternehmens- und persönlicher Ebene. (Grundsatz des Drittvergleichs)

Beispiele für verdeckte Gewinnausschüttungen: (vgl. Steuerrichtlinien S. 588ff.)

a) überhöhtes Entgelt für die Geschäftsführungstätigkeit (oder Beraterhonorare)
b) überhöhte Pensionszusage
c) Kapitalgesellschaft entrichtet für ein Darlehen an ihren Gesellschafter unangemessen hohe Zinsen
d) Ein Gesellschafter zahlt für ein bei der Kapitalgesellschaft aufgenommenes Darlehen Zinsen, die unter dem Marktzins liegen.
e) Erhalt von überhöhten Mietgeldern
f) Kapitalgesellschaft verlangt zu niedrige Miete
g) Veräußerung von Wirtschaftsgütern unter dem Marktwert
h) Rechtsverzichte (Verzicht auf Forderung gegenüber Gesellschafter)
i) Ausrichtung einer Geburtstagsparty an dem nur Geschäftsfreunde teilnehmen.

Bei der Personengesellschaft werden obige Einkommen nach § 15 EStG als Gewerbeeinkünfte zusammengefasst. Bei Kapitalgesellschaften stellen Vermietungen an die Gesellschaft Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung dar, Einkünfte aus Darlehen sind Einkünfte aus Kapitalvermögen usw. Die Gesellschafter können durch die verdeckte Gewinnausschüttung den Gewinn der Gesellschaft „auspowern", dies ist aber nur solange sinnvoll wie die Gewinne über dem Spitzeneinkommensteuersatz besteuert werden. Werden die Gewinn unter dem Spitzensteuersatz besteuert, ist es für Gesellschafter sinnvoller den Gewinn auszuschütten.

Verdeckte Gewinnausschüttung herrscht auch dann, wenn:

a) es an einer klaren und eindeutigen, im Voraus abgeschlossenen, zivilrechtlichen wirksamen Vereinbarung fehlt, ob und in welcher Höhe der Gesellschafter ein Entgelt erhalten soll
b) die vertragliche Vereinbarung durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst wurde
c) bei unüblichen Geschäften (gewinnabhängige Geschäftsführungsvergütung)
d) bei nahestehenden Personen (Ehegatte, Kind)

(Scheffler 2005 S. 202)

8. Erläutern Sie an einem Zahlenbeispiel den Aufbau des Halbeinkünfteverfahrens bei Thesaurierung und Ausschüttung der Gewinne

für die folgenden Beispiele soll gelten:

Einkommensteuersatz	0,485
Hebesatz	5
Gewerbesteuer	0,2
Körperschaftsteuer	0,25
kombinierter Ertragsteuer-satz	0,516

a) an private Personen,

Privatperson	***Ausschüttung***	***Thesaurierung***
Gewinn vor Steuern	100	100
- GewSt (20%)	20	20
- KSt (20 %)	16	16
= Ausschüttung / Thesaurierung	64	64
ESt-Satz	42 %	
- ESt (HEV)	13,44	
= Nettodividende	50,56	

Abb. 11: Beispiel zum HEV bei Ausschüttung an Privatpersonen

b) an eine Personenunternehmung,

Personenunternehmen	***Ausschüttung***	***Thesaurierung***
Gewinn vor Steuern	100	100
- GewSt (20%)	20	20
- KSt (20 %)	16	16
= Ausschüttung / Thesaurierung	64	64
Kombinierter Ertragssteuersatz	51,6 %	
- ESt (HEV)	33,02	
= Nettodividende	30,98	

Abb. 12: Beispiel zum HEV bei Ausschüttung an Personengesellschaften

c) an eine andere Kapitalgesellschaft.

Kapitalgesellschaft	***Ausschüttung***	***Thesaurierung***
Gewinn vor Steuern	100	100
- GewSt (20%)	20	20
- KSt (20 %)	16	16
= Ausschüttung / Thesaurierung	64	64
ESt-Satz	0,0 %	
- ESt (HEV)	0	
= Nettodividende	64	

Abb. 13: Beispiel zum HEV bei Ausschüttung an Kapitalgesellschaften

9. Ermitteln Sie die Gesamtsteuerbelastung auf ausgeschüttete Gewinne einschließlich GewSt, KSt und ESt für einen effektiven GewSt-Satz von 18 % und einen ESt-Satz von a) 0 % b) 30 % und c) 42 %.

	Halbeinkünfteverfahren		
Gewinn vor Steuern	100	100	100
- GewSt (20 %)	20	20	20
- KSt (20 %)	16	16	16
= Ausschüttung	64	64	64
ESt-Satz	0,0 %	30,0 %	42 %
- ESt	0	9,6	13,44
= Nettodividende	64	54,4	50,56

	Anrechnungsverfahren		
Gewinn vor Steuern	100	100	100
- GewSt (20 %)	20	20	20
- KSt (30 %)	24	24	24
= Ausschüttung	56	56	56
ESt-Satz	0,0 %	30 %	42 %
- ESt	0	24	33,6
= Nettodividende	80	56	46,4

Abb. 14: Steuerbelastung bei Anrechnungsverfahren und Halbeinkünfteverfahren

10. Wie werden Verluste bei der KSt berücksichtigt?

Verluste könne nur auf Unternehmensebene angerechnet werden. Es ist ausgeschlossen, dass negative Einkünfte einer Kapitalgesellschaft mit positiven Einkünften eines ihrer Anteilseigner verrechnet werden können. Einkünfte einer Kapitalgesellschaft sind Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§8 (2) KSt). Da die gesamte Geschäftstätigkeit einer Kapitalgesellschaft als ein einheitlicher Gewerbebetrieb angesehen wird, scheidet formal sowohl ein interner Verlustausgleich (Ausgleich mit Einkünften aus einem anderen Gewerbebetrieb) als auch ein externer Verlustausgleich (Ausgleich mit Einkünften aus einer anderen Einkunftsart) aus.
Der Verlustabzug im Körperschaftsteuerrecht lehnt sich an den einkommensteuerlichen Verlustabzug an, § 8 (1) KSt i.V.m § 10 d EStG.

- Verlustrücktrag bis 511.500 EUR
- Verlustvortrag (alles über 511.500 EUR) keine betragsmäßige und zeitliche Begrenzung
  Den Verlustabzug kann nur die Kapitalgesellschaft in Anspruch nehmen, bei der die negativen Einkünfte entstanden sind. Denkbar wäre aber, dass ein nicht ausgenutzter Verlustvortrag durch Veräußerung der Gesellschafteranteile indirekt (wirtschaftlich) übertragen wird. Hierfür müssen die Bedingungen des § 8 (4) S.1 KSt gegeben sein.
- Wirtschaftliche Identität: vgl. § 8 (4) S.2
  Der Sinn dieser Regelung besteht darin, dass eine Gesellschaft die nichtanrechenbare Verluste schrieb neugegründet wird und dann die nichtanrechenbaren Verluste der alten Gesellschaft verrechnet werden.
- Nichtaufhebung des Verlustvortrages vgl. § 8 (4) S.3

(Vgl. Scheffler 2005 S.177ff)

11. Welche Besonderheiten sind bei der Gesellschafter-Fremdfinanzierung zu berücksichtigen?

Die Gesellschafter-Fremdfinanzierung wird als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt, wenn gilt:
Wenn die Vergütung gewinn- oder umsatzabhängig erfolgt § 8a (1) Nr.1 KSt
Wenn Vergütungen aus ihnen auf Darlehen entfallen, die mehr als das Eineinhalbfache des anteiligen Eigenkapitals betragen.

$$\frac{FK}{EK} > \frac{1{,}5}{1}$$ § 8a (1) Nr.2 KSt

Bei Holdings gilt die Fremdfinanzierung dann als verdeckte Gewinnausschüttung wenn gilt:

$$\frac{FK}{EK} > \frac{3}{1}$$ § 8a (4) KSt

Gesellschafter Fremdfinanzierung spielt vor allem bei der Kapitalausstattung von ausländischen Mutterunternehmen für inländische Tochterunternehmen eine Rolle. Findet die Finanzierung der inländischen Tochter über Fremdfinanzierung statt, wird der deutsche Fiskus systematisch geprellt, da der „Gewinn“ in Form Zinsen (verdeckte Gewinnausschüttung) ins Ausland fließt, so dass im Inland kein Gewinn mehr entsteht. Die Grundlage zur Besteuerung von ausländischen Unternehmen findet sich in §8a KStG. Verdeckte Gewinnausschüttung liegt vor allem dann vor, wenn die Vergütungen für Fremdkapital in Zins + Gewinnbeteiligung besteht. Gewinnbeteiligungen impliziert Eigner.

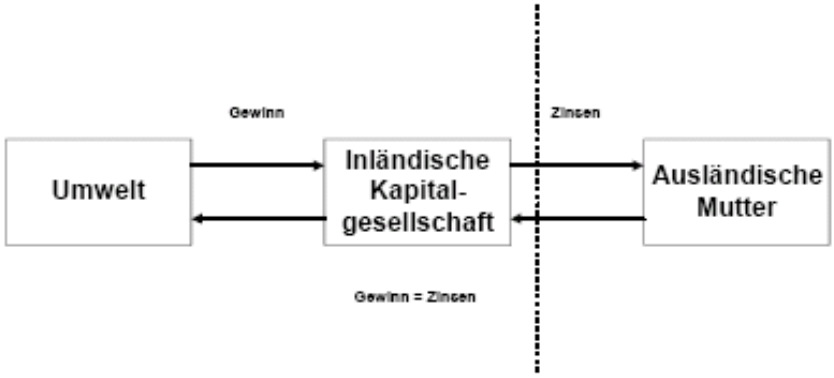

Abb. 15: Gesellschafterfremdfinanzierung

§ 8b regelt den Erhalt von Dividenden aus dem Ausland. Ausschüttungen von ausländischen Töchtern an inländische Mütter werden nicht versteuert, d.h. Auslandsinvestitionen werden nicht diskriminiert. Die Schaffung von Arbeitsplätzen im Ausland ist gleichberechtigt.

12. Erläutern Sie die Probleme der verdeckten Einlagen.

Die Abgrenzung von verdeckten Einlagen und verdeckten Gewinnausschüttungen besteht darin, dass verdeckte Gewinnausschüttungen jede Zuwendung eines Vermögensvorteils durch die Kapitalgesellschaft an ihre Gesellschafter erfasst, während die verdeckten Einlagen die bilanzierungsfähigen Vermögensvorteile von den Anteilseignern an die Kapitalgesellschaft erfasst. D.h. die verdeckte Gewinnausschüttung stützt sich auf „Leistungen", während die verdeckten Einlagen auf „aktivierungsfähige Vermögensgegenständen" beruht. Der mögliche Steuervorteil besteht also darin, dass der Steuersatz auf Gesellschaftsebene niedriger ist als der persönliche.
Es wird versucht persönliches Einkommen auf Unternehmensebene zu versteuern.
Gesetzliche Grundlage: Verdeckte Einlagen sind im KStG nicht explizit geregelt.
Vermögensmehrungen, die auf Einlagen beruhen sind nicht Bestandteil des steuerpflichtigen Gewinns, § 8 (1) KSt iVm § 4 (1) S.1, 5 EStG und R 36a S. 536.
Beispiele für verdeckte Einlagen:
Zahlung von überhöhten Zinsen der Gesellschafter an die Kapitalgesellschaft (analog Miete, Pacht)
Überhöhter Kaufpreis eines Wirtschaftsgutes, das von der Kapitalgesellschaft an den Anteilseigner veräußert wird. Rechtsverzichte (Forderungsverzichte)
(vgl. Scheffler 2005 S.209ff)

13. Wie wird steuerlich die Rückzahlung von Nennkapital bei einer Kapitalherabsetzung behandelt, wenn

a) der Anteilseigner einer

aa) nicht wesentlichen,

Generell entspricht die Kapitalherabsetzung steuerlich einer Veräußerung der Anteile. Dies bedeutet, dass in diesem Fall die Herabsetzung steuerbefreit ist.

ab) wesentlichen Beteiligung eine natürliche Person ist,

Da der Verkauf gemäß § 17 EStG zu versteuern ist muss die Kapitalherabsetzung auch versteuert werden.

b) die Anteile in einem Betriebsvermögen gehalten werden,

Nicht steuerbefreit, da Verkauf im Betriebsvermögen immer steuerbar.

c) die Anteile sich im Besitz einer Kapitalgesellschaft befinden?

Nicht zu versteuern, siehe § 8b KStG.

14. a) Unter welchen Voraussetzungen liegt eine körperschaftsteuerliche Organschaft vor?

Eine körperschaftliche Organschaft liegt vor, wenn eine inländische Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) finanziell in den Gewerbebetrieb eines inländischen Unternehmens (Organträger) eingegliedert ist und die Organgesellschaft sich verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen § 14 KStG.
Voraussetzungen (vgl. Scheffler 2005 S. 212)

- Organgesellschaft muss inländische Kapitalgesellschaft sein (mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung im Inland)
- Organträger, muss im Inland ein gewerbliche Unternehmen führen, Rechtsform unbedeutend

(ausl. Gesellschaften können nur dann Organträger sein, wenn sie eine im Inland im Handelsregister eingetragene Zweigstelle haben)
- Finanzielle Eingliederung, d.h. Organträger muss mittelbare oder unmittelbare Stimmenmehrheit von Beginn des Wirtschaftsjahres an ununterbrochen besitzen.
- Gewinnabführungsvertrag
- Wirtschaftliche Eingliederung nicht erforderlich
- Organisatorische Eingliederung nicht erforderlich

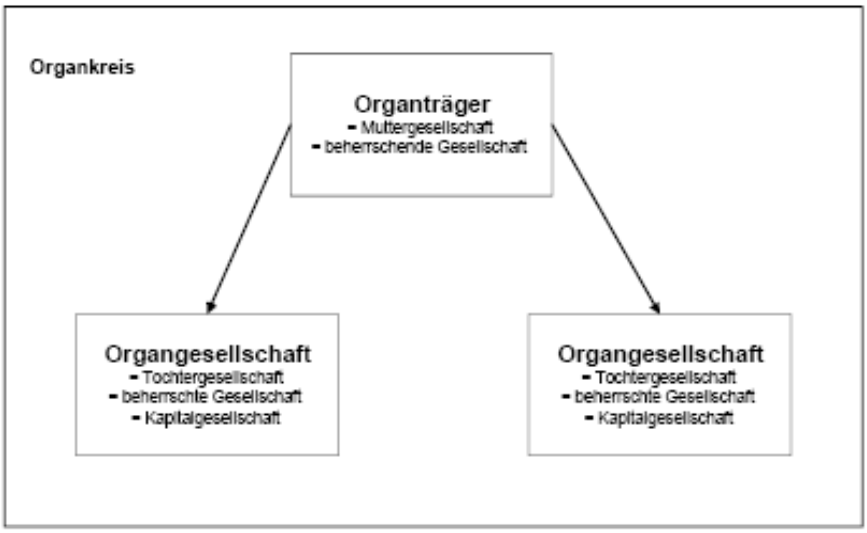

Abb. 16: körperschaftsteuerliche Organschaft
Vgl. Scheffler, 2001, S. 164 ff.

b) Wie werden Leistungsbeziehungen innerhalb des Organkreises erfaßt?
Lieferungs- und Leistungsbeziehungen innerhalb des Organkreises sind wie Verträge mit Außenstehenden erfolgswirksam. Unangemessene Vertragsbeziehungen sind nach den Grundsätzen der verdeckten Gewinnausschüttung und verdeckten Einlagen zu korrigieren. (vgl. Scheffler 2005 S. 216) → keine Zwischenergebniskonsolidierung.

c) Wie erfolgt die Besteuerung auf der Ebene des Organträgers?
Die Besteuerung des Organträgers erfolgt so, als ob er die zugerechneten Einkommensteile selbst erzielt hätte. Dies gilt sowohl für die Steuerart als auch für den Steuertarif.
Die Organgesellschaft bleibt zwar weiterhin körperschafteuerpflichtig; weil der von ihr erzielte Erfolg aber dem Organträger zugerechnet wird, ist die Organgesellschaft grundsätzlich einkommenslos.
Vier Ausnahmen bei der Zurechnung des Einkommens auf den Organträger
- auf der Ebene der Organgesellschaft ist kein Verlustabzug zulässig („vorvertragliche Verluste) § 15 Nr.1 KStG.
- Freistellung von Doppelbesteuerung nur wenn Bedingungen des § 15 Nr. 2 erfüllt sind.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen und Veräußerungen nur bei direktem Bezug steuerbefreit § 15 Nr. 3 KStG.
- Garantiedividende nicht abzugsfähig § 16 KStG.

(vgl. Scheffler 2005 S. 216ff)

d) Welche steuerlichen Vorteile weist die körperschaftsteuerliche Organschaft auf?
Vorteile:
- (Analog zu Personengesellschaften) Zurechnung der Erfolge einer Organgesellschaft auf den Organträger ermöglicht sofortigen Ausgleich der Verluste der Organgesellschaft mit den Gewinnen des Organträgers. (Verlustverrechnung) → Trennungsprinzip wird aufgehoben.
- Gewinnausschüttungen können im Fall der Nichtorganschaft nicht mit etwaigen Verlusten der Mutter verrechnet werden.
- Besteht keine Organschaft, können Mutterkapitalgesellschaften Betriebsausgaben, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit Gewinnausschüttungen einer

inländischen Tochterkapitalgesellschaft stehen, nicht gewinnmindernd geltend machen § 3c (1) EStG.

Nachteil:

- Aufgrund der Zurechnung kann über die Wahl des Ausschüttungszeitpunktes keine Steuerplanung mehr betrieben werden. Es entfällt die Möglichkeit durch vorübergehende Thesaurierung auf Ebene der Tochter die persönliche Einkommensteuer der Anteilseigner zunächst zu vermeiden.

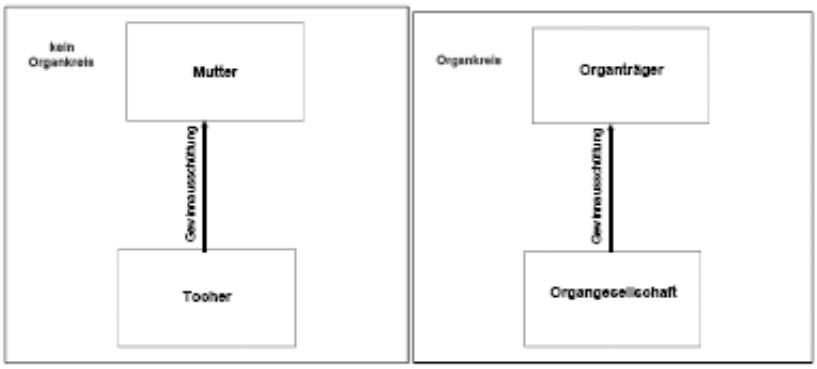

Abb. 17: Vorteile der Organschaft

Grundzüge des Steuersystems 1: 10

	Anteile im Privatvermögen		Anteile im Betriebsvermögen	
	keine wesentliche Beteiligung	**wesentliche Beteiligung**	**Personen-gesellschaft**	**Kapital-gesellschaft**
Ver-äußerungs-gewinn	hälftige Besteuerung nach § 3 Nr. 40 j) EStG i.V.m § 3c (2) EStG	hälftige Besteuerung nach § 3 Nr. 40 c) EStG i.V.m § 3c (2) EStG	hälftige Besteuerung nach § 3 Nr. 40 a) EStG i.V.m § 3c (2) EStG	steuerfrei nach § 8b (2) KStG
Ver-äußerungs-verlust	hälftiger Abzug nach § 3 Nr. 40 j) EStG i.V.m § 3c (2) EStG	hälftiger Abzug nach § 3 Nr. 40 c) EStG i.V.m § 3c (2) EStG	hälftiger Abzug nach § 3 Nr. 40 a) EStG i.V.m § 3c (2) EStG	nicht abzugs-fähig nach § 8b (3) KStG

Abb. 18: Veräußerungsgewinnbesteuerung

1. Erläutern Sie die rechtlichen Regelungen der
   a) Besteuerung von Ausschüttungen aus Kapitalgesellschaften auf Gesellschafterebene aus Anteilen, die sich
      (1) im Privatvermögen,
      Ausschüttungen aus Anteilen die sich im Privatvermögen befinden stellen nach § 20 (1) Nr. 1 EStG Einkünfte aus Kapitalvermögen dar und werden auf Basis von § 3 Nr. 40 (d) EStG mit dem Halbeinkünfteverfahren besteuert.

      (2) im Betriebsvermögen einer Personenunternehmung
      Es muss unterschieden werden, ob sich die Anteile im Betriebsvermögen einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft befinden. Befinden sich die Anteile im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft, dann gilt das Dividendenprivileg nach § 8 b (1) KStG. Bei Personengesellschaften gilt das Halbeinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 (a) S.1 EStG
      Bei der Zurechnung der Einkunftsart kommt es darauf an um welche Art der Tätigkeit es sich bei dem Steuerpflichtigen handelt. Ist der Steuerpflichtige bspw. Steuerberater stellen die Ausschüttungen Einkünfte aus selbständiger Arbeit dar (Haupteinkunftsart → geht vor Nebeneinkunftsart). Hat der Steuerpflichtige ein Fließenlegergeschäft, stellen die Ausschüttungen Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG dar.

      befinden.

   b) Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei einer Kapitalbeteiligung von weniger als 1%, die sich im Privatvermögen befinden.
      Zuerst muss eine Fristprüfung nach § 23 (1) Nr.2 vorgenommen werden. Findet die Veräußerung außerhalb der Spekulationsfirst von 12 Monaten statt, ist der Veräußerungsgewinn nicht steuerbar. Bei Veräußerung außerhalb der 12 Monate muss zusätzlich geprüft werden, ob eine wesentliche Beteiligung nach § 17 EStG vorliegt, dies ist hier nicht der Fall. Hier findet das Halbeinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 (j) i.V.m. § 3c (2) Anwendung. (Ansatz der Hälfte des Veräußerungspreises und Ansatz der Hälfte der Anschaffungskosten)

   c) Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei einer Kapitalbeteiligung von mindestens 1%, die sich im Privatvermögen befinden.
      Sofern die Voraussetzung des § 23 (1) Nr. 2 (Veräußerung innerhalb derSpekulationsfrist

von 1 Jahr) erfüllt sind, handelt es sich um eine privates Veräußerungsgeschäft und in Verbindung mit § 22 Nr.2 um sonstige Einkünfte, die nach § 3 Nr. 40 (j) i.V.m. § 3c (2) mit dem Halbeinkünfteverfahren versteuert werden (Ansatz der Hälfte des Veräußerungspreises und Ansatz der Hälfte der Anschaffungskosten).
Andernfalls liegt eine wesentliche Beteiligung nach § 17 EStG vor, falls der Veräußerungsgewinn den Freibetrag gemäß § 17 (3) übersteigt (der Wesentlichkeitsanteil muss nur einmal innerhalb der letzten 5 Jahre gegeben sein, nicht über den gesamten Zeitraum; § 17 kommt auch dann zur Anwendung wenn der Steuerpflichtige z.B. einen 10%ige Anteil hält, aber nur 0,5% der Anteile veräußert) – demnach liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor, die nach § 3 Nr. 40 c i.V.m. § 3 c (2) EStG mit dem Halbeinkünfteverfahren besteuert werden.

d) steuerlichen Berücksichtigung von Verlusten aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei einer Kapitalbeteiligung von weniger als 1% im Privatvermögen.
Zu prüfen ist, ob die Veräußerung nach § 23 (1) Nr.2 innerhalb oder außerhalb der Spekulationsfirst erfolgt. Erfolgt sie außerhalb, finden Verluste keine steuerliche Berücksichtigung (nicht steuerbar).
Erfolgt die Veräußerung innerhalb der Spekulationsfrist, dürfen Verluste nach § 23 (3) S.8 nur mit positiven Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

e) steuerlichen Berücksichtigung von Verlusten aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei einer Kapitalbeteiligung von mindestens 1% im Privatvermögen.
Sofern die Voraussetzung des § 23 (1) Nr. 2 (Veräußerung innerhalb der Spekulationsfrist von 1 Jahr) erfüllt sind, handelt es sich um eine privates Veräußerungsgeschäft. Ein Verlustausgleich ist nach § 23 (3) S. 8 nur innerhalb der privaten Veräußerungsgeschäfte möglich. Greift § 23 (1) Nr. 2 nicht, so liegt eine wesentlichen Beteiligung nach § 17 EStG vor. Die Verluste aus § 17 EStG werden aufgrund von § 3 Nr. 40 c i.V.m. § 3 c (2) im Zuge der Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens nur zur Hälfte angerechnet.

f) Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei einer Kapitalbeteiligung von weniger als 1%, die sich im Betriebsvermögen einer Personengesellschaft befinden.
Die Beteiligungsquote ist unerheblich. Es handelt sich immer um Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die dann nach dem Halbeinkünfteverfahren besteuert werden.

g) steuerlichen Behandlung von Verlusten aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei einer Kapitalbeteiligung von weniger als 1%, die sich
(1) seit 6 Monaten,
Es liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor, die nach § 3 Nr. 40 **a** mit dem Halbeinkünfteverfahren besteuert werden

(2) seit 1 Jahr
Es liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor, die nach § 3 Nr. 40 **a** mit dem Halbeinkünfteverfahren besteuert werden.

im Betriebsvermögen einer Personengesellschaft befinden.

h) Wertaufholungen auf wesentliche und nicht wesentliche Beteiligungen, die sich im Betriebsvermögen einer Personengesellschaft befinden.
Nach § 6 (1) Nr.1 S.4 herrscht steuerrechtliche Zuschreibungspflicht. Die Beteiligungshöhe ist nicht relevant. Die Besteuerung der Wertaufholung erfolgt nach § 3 Nr. 40 (a) S.2 EStG mit dem Halbeinkünfteverfahren.

i) Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen, die sich im Betriebsvermögen einer Personengesellschaft befinden.
Teilwertabschreibung ist nach § 6 (1) Nr.1 EstG zulässig. Die Abschreibungen sind

nach dem Prinzip des Halbeinkünfteverfahrens nach § 3 c (2) nur zur Hälfte abziehbar.

j) Wertaufholungen auf Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die von anderen Kapitalgesellschaften gehalten werden.

Da nach § 8b (3) KStG Teilwertabschreibungen den Gewinn nicht mindern dürfen, darf eine Wertaufholung den Gewinn auch nicht erhöhen (selbst eine realisierte Wertänderung ist nicht steuerbar, nicht realisierte Wertveränderungen sind es ebenso nicht).

k) Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die von anderen Kapitalgesellschaften gehalten werden.

Die Teilwertabschreibung gibt es nach § 8b (3) KStG nicht.

l) Besteuerung von Veräußerungsgewinnen, die aus der Veräußerung eigener Anteile bei einer Kapitalgesellschaft entstehen.

Es gelten die gleichen Vorschriften wie für Anteile an anderen Kapitalgesellschaften. Die Veräußerung eigener Anteile einer Kapitalgesellschaft ist somit steuerfrei.

m) Abziehbarkeit von Zinsen für Darlehen, die zur Finanzierung des Erwerbs der Anteile an einer Kapitalgesellschaft

(1) durch eine Privatperson,

Die Zinsen stellen Werbungskosten nach § 9 (1) Nr. 1 dar und sind zur Hälfte abziehbar. Nach EStR H153 (S.348) sind die Schuldzinsen keine Werbungskosten, wenn bei der Anschaffung oder Halten der Kapitalanlage nicht die Erzielung von Überschüssen, sondern die Absicht zur Realisierung von Wertsteigerungen der Kapitalanlage im Vordergrund steht.

(2) durch ein gewerbliches Unternehmen,

Bei gewerblichen Unternehmen ist zu differenzieren zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften. Bei Personengesellschaften sind die Zinsen nach § 3 c zur Hälfte abziehbar wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Einkünften stehen die nach § 3 Nr. 40 zur Hälfte steuerbefreit sind. Bei Kapitalgesellschaften sind die Zinsen voll abziehbar, (§ 3c Abs. 1 EStG) allerdings gelten 5 % der Dividenden nicht abziehbare Betriebsausgaben.

(3) durch eine andere Kapitalgesellschaft

Bei Kapitalgesellschaften stellen Einkünfte aus Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 8b KStG nicht steuerbare Einkünfte dar. Für die Darlehenszinsen ist § 3c EStG maßgeblich, wonach die Zinsen komplett abziehbar sind, allerdings gelten 5 % der Dividenden als nicht abziehbare Betriebsausgaben.

Beispiele:

Unternehmen 1 ist an Unternehmen 2 beteiligt und hat für den Anteilserwerb einen Kredit aufgenommen.

Fall 1:

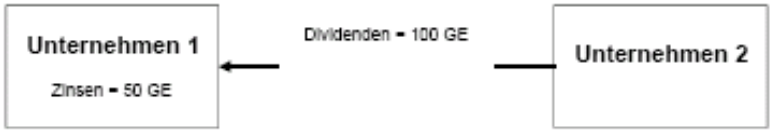

Abb. 19: Abziehbarkeit von Zinsen

Die Zinsen von 50 sind nicht abzugsfähig, da sie nicht steuerbaren Einkünften entgegenstehen (Dividenden sind steuerfrei!)

Fall 2:

Abb. 20: Abziehbarkeit von Zinsen

Zinsen von 50 GE sind nicht abziehbar, da sie nicht steuerbaren Einkünften entgegenstehen.
Zinsen von 100 GE sind abziehbar, da sie keinen Einkünften entgegenstehen die nicht steuerbar sind.
Durch diese Regelung wird sich die Strategie von Kapitalgesellschaften die an anderen Kapitalgesellschaften beteiligt sind folgendermaßen ausrichten. Es werden nur alle zwei Jahre (z.B. ungerade Jahre) Zinsen gezahlt und nur alle zwei Jahre (z.B. gerade Jahre) Dividenden ausgeschüttet.
Da in den ungeraden Jahren den Zinsen keine nichtsteuerbaren Einkünfte entgegenstehen sind sie voll abzugsfähig. In den geraden Jahren hingegen müssen die nichtsteuerbaren Einkünfte nicht versteuert werden und es fallen keine Zinsen an, die nicht abzugsfähig sind.

aufgenommen wurden.

n) Besteuerung von Ausschüttungen aus im Ausland gelegenen Kapitalgesellschaften.
Es gelten die selben Regeln wie für andere Kapitalgesellschaften auch.